GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Digitized by Google

D5 V 1907

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A 223956 5/6/05

9963

Digitized by Google

The date shows when this volume was taken.

HOME USE RULES.

All Books subject to Recall.

Books not used for instruction or research are returnable within 4 weeks.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books not needed during recess periods should be returned to the library, or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person are held on the reserve list.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

Do not deface books by marks and writing.

Digitized by Google

ЦБ V 9(1)

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1907.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1908.

Digitized by Google

3/6/68

D5 V1907

A.223956

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

zum Bremischen Gesetzblatt für 1907.

1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.

Datum			Seite
Jan.	1.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines zweiten Hauptzollamts in Bremen, sowie die Zuständigkeit und die Abgrenzung der beiden Hauptzollämter in Bremen	1
„	3.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe	5
„	3.	Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten in der Stadt Bremerhaven	6
„	15.	Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen	11
„	22.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 29. November 1894, und des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes	21
Febr.	10.	Gesetz, betreffend Festsetzung von Planstraßen in der östlichen Vorstadt	23
„	10.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben	23
„	22.	Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung	25
März	1.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1907	27
„	1.	Gesetz, betreffend die Wassersteuer	27
„	5.	Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung	29
„	12.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und neue polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen	31
„	21.	Gesetz, betreffend die nebenbahnähnliche Kleinbahn Huchting-Thedinghausen	69
„	21.	Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum. Gesetzbl. 1899. S. 354 ff.	83
„	22.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 22. Februar 1907 wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung	87
„	26.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der Tabakindustrie	89
„	29.	Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Vegesack	93
„	29.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für die Stadt Vegesack	94

Digitized by Google

Datum			Seite
April	7.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. Juli 1894, betreffend das Lotsenwesen auf der Weser von der Stadt Bremen bis nach Bremerhaven und auf der Lesum von Vegesack bis Burg	95
„	7.	Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung	96
„	7.	Bekanntmachung, betreffend Anweisung für das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde und vor dem Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung auf Grund des Ruhelohngesetzes vom 13. Dezember 1906	96
„	23.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 30. März 1888, betreffend Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen	103
„	26.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Gesetzbl. S. 139), betreffend Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift)	105
„	27.	Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten	109
„	27.	Verordnung über die Anzeigepflicht bei Tuberkulose	110
Mai	4.	Verordnung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907	111
„	18.	Verordnung wegen vorübergehender Abänderung der Verordnung vom 4. August 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen	115
„	25.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für die Stadt Bremerhaven	117
„	25.	Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den Barbier- und Friseurgeschäften in der Stadt Bremerhaven	118
Juni	9.	Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus	119
„	23.	Gesetz, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken	121
„	23.	Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten	122
„	28.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung	127
Juli	3.	Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904 wegen der Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (Gesetzbl. S. 185 ff.)	131
„	3.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven	132
„	3.	Gesetz, betreffend Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer	133
„	14.	Verordnung zum Vollzuge des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 654)	135
„	28.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	139
Aug.	3.	Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	147
„	13.	Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser	201
„	22.	Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an einigen Grundstücken	205

Digitized by Google

Datum			Seite
Sept.	4.	Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung	207
„	4.	Verordnung, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden	219
„	4.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln	220
„	6.	Verordnung, betreffend die Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege	223
„	6.	Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven	224
„	25.	Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnisse 1) der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, 2) der im bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes 2c.	225
„	27.	Gesetz über Festlegung von Planstraßen in der Vorstadt Woltmershausen	247
„	27.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	247
Okt.	2.	Gesetz, betreffend Festsetzung einer Planstraße in der Neuenlander Feldmark	261
„	2.	Verordnung, betreffend Änderung der Verordnungen vom 3. Mai 1901 und 27. September 1901 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen	261
„	2.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März 1895	262
„	2.	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	263
„	10.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Stadt Vegesack	265
Nov.	10.	Verordnung, betreffend die Vornahme einer Viehzählung am 2. Dezember 1907	267
„	19.	Gesetz über Festlegung einer Planstraße in der Vorstadt Gröpelingen	271
Dez.	5.	Verordnung, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen	273
„	8.	Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer 1) des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 425) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1902 (Gesetzbl. S. 221) sowie einschließlich der durch die Gesetze vom 29. November 1903 und 11. Oktober 1904 (Gesetzbl. 1903 S. 123, 1904 S. 265) beschlossenen Zusätze und Änderungen, 2) der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 453), 3) des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 462)	281
„	8.	Gesetz über Änderung des Straßenplanes in der Vorstadt Schwachhausen	282
„	13.	Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Teils des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet	283
„	15.	Gesetz, betreffend Abänderung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend	285
„	15.	Gesetz wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. S. 51 ff.)	286

Digitized by Google

Datum			Seite
Dez.	22.	Verordnung, betreffend die Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe	287
„	31.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Dezember 1906, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitaxe (Gesetzbl. S. 512)	291

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1906.			
Dez.	15.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Taxe für die Dienstmänner in der Stadt Bremen	6
„	31.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldberechtigten Angestellten — Anlagen I und II des Beamtengesetzes —	8
1907.			
Jan.	1.	Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfestenamt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides	20
„	13.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser	22
März	21.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes rc.	84
„	25.	Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend Lagerung von Baumwolle im Freien außerhalb des Zollausschlußgebiets	94
„	9.	Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, das Schulwesen in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880	106
„	9.	Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, das städtische Krankenhaus in Bremerhaven betreffend, vom 27. November 1882	107
Mai	3.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen beim Hohentor	116
„	18.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr in der Sögestraße, der Katharinenstraße und der Herdentors- und Ausgaritorswallstraße	120
„	25.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Radfahren auf den Kajen der Häfen I und II des Zollausschlußgebiets	120
Juni	4.	Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend	
Juni	18.	Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser	125
„	10.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahr 1907	126
„	14.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien	126
„	15.	Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend die öffentliche Vorführung von Kinematographen	130
Juli	28.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe	145
„	30.	Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Ergänzung des Ortsstatuts, betreffend die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommissionen in Bremerhaven, vom 30. Juli 1880	203
Aug.	17.	Verordnung des Landherrn, betreffend das Weiden von Stieren	206
„	21.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen beim Kriegerdenkmal in Walle	221

Digitized by Google

Datum		Seite
Aug.	28. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien	224
Sept.	20. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr im Zollausschlußgebiet und im Gebiete des Holz- und Fabrikenhafens	250
„	20. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr im Gebiete des Hohentorshafens	251
Aug.	28. Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend das Befahren der großen Hundestraße	252
Sept.	2. Verordnung des Amtes Vegesack, betreffend Zusatzbestimmungen zur Straßenpolizeiordnung für Vegesack, vom 31. Mai 1881	253
Mai	8. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend das Gewerbegericht zu Vegesack	254
Sept.	24. Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Abänderung und Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890	268
Okt.	8. Verordnung des Amts Bremerhaven wegen Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1901, betreffend Rauchverbot im Hafengebiet	269
„	28. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend eine Änderung der Droschkentaxe für Bremerhaven, vom 10. April 1905	270
Nov.	5. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Wahl der Stadtverordneten der Stadt Vegesack	279
Dez.	3. Verordnung des Landherrn, betreffend das Befahren des Nebenweges (Sommerweges) der Warturmer Heerstraße	282
„	20. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlage I und II des Beamtengesetzes —	291

Digitized by Google

P

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

APR 20 19

1907. — № 1.

Inhalt: Nr. I. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines zweiten Hauptzollamts in Bremen sowie die Zuständigkeit und die Abgrenzung der beiden Hauptzollämter in Bremen. S. 1.

I. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines zweiten Hauptzollamts in Bremen sowie die Zuständigkeit und die Abgrenzung der beiden Hauptzollämter in Bremen.

Vom 1. Januar 1907.

Der Senat macht bekannt:

A. In Bremen wird vom 1. Januar 1907 ab ein zweites Hauptzollamt unter der Bezeichnung „Hauptzollamt Bindwams" errichtet, dem die Zollabfertigungsstellen Zollausschluß I und II und Weserbahnhof, sowie das bisher zum Hauptzollamtsbezirke Bremerhaven gehörende Nebenzollamt I Vegesack, die Grenzaufsichtsstationen Zollausschluß I und II, Mittelsbüren, Rablinghausen und Vegesack, sowie die Fleischbeschaustelle in Bremen zugewiesen werden. Das bisherige Hauptzollamt hier führt vom gleichen Tage ab die Bezeichnung „Hauptzollamt Kaiserstraße".

Dem Hauptzollamt Kaiserstraße verbleiben die bisherigen Befugnisse, während das Hauptzollamt Bindwams folgende Befugnisse erhält:

1) Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Zucker-, Salzsteuer- und Branntweinbegleitscheinen I und II und von Tabak-Versendungsscheinen I und II;
2) Ausfertigung und Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen;
3) Erledigung von Begleitscheinen über Schaumwein;
4) Abfertigung von Waren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird und zwar von Tabak, Zuckerwaren, Kakaowaren, von Gegenständen, welche nicht unter stehender Kontrolle eingesalzen sind, von Branntwein und Branntweinfabrikaten, auf welche das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (Alkohol-Ermittelungs-Ordnung § 11) anwendbar ist, und von Bier;
5) Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten zur steuerfreien Ausfuhr, bezüglich welcher das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung nicht anwendbar ist;

Ausgegeben am 1. Januar 1907.

Digitized by Google

6) Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen aller Art und Erhebung von Übergangsabgaben;
7) Abstempelung der vom Auslande eingehenden Spielkarten und Erhebung der Stempelabgabe;
8) Erhebung der Reichsstempelabgaben nach Tarifnummer 8 b;
9) Abfertigung von Getreide usw. zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein;
10) Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;
11) Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge;
12) Untersuchung von Verschnittweinen und Mosten;
13) Ermittelung des Quotienten bei Zuckerabläufen mit weniger als 2 % Invertzucker;
14) Einlaßstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch;
15) Abfertigung der im Teil II Nummer 3 der zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 erlassenen Anleitung für die Zollabfertigung aufgeführten Waren ohne Beschränkung hinsichtlich der laufenden Nummern 1, 3, 4, 5, 7 bis 64, 66 bis 75.

Die Zollabfertigungsstellen Zollausschluß I und II behalten die bisherigen Befugnisse.

Die Zollabfertigungsstelle Weserbahnhof erhält, abgesehen von ihren bisherigen Befugnissen, die Befugnis zur:

a. Abfertigung von Zuckerwaren mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung;
b. Bescheinigung des Ausgangs von Zuckerwaren und Kakaowaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird.

B. Der Hauptzollamtsbezirk Bindwams umfaßt folgendes bremisches Gebiet:

1) Die Weser von der Kaiserbrücke bis zur Landesgrenze an beiden Ufern bei Vegesack mit Ausschluß des in Bremen zwischen dem Separationswerk und dem linken Ufer gelegenen Teiles der Weser hinsichtlich des Abfertigungs- und Schiffsbewachungsdienstes.
2) Auf dem linken Weserufer das ganze Gebiet westlich folgender Linie: Von dem der Leuchtbake auf dem Kopfe des Separationswerkes der Weser gegenüberliegenden Ufer bis zum Westerdeich Nr. 2, von hier nach der Woltmershauserstraße, diese entlang bis zum Schutzdeich, der Schutzdeich bis zum Oldenburger Bahndamm, der Oldenburger Bahndamm bis zur Landesgrenze gegen Oldenburg.
3) Auf dem rechten Weserufer das von folgender Linie umfaßte Gebiet: Kalkstraße, Heinkenstraße, Töferbohmstraße und deren Verlängerung bis zum Hause Wall Nr. 62, Wall Nr. 62 bis zum Doventor, Contrescarpe

Digitized by Google

bis zum Eisenbahndamm an der Nordstraße, der Eisenbahndamm von der Nordstraße bis zur Düsternstraße, die Olbersstraße von der Düsternstraße bis zur Hemmstraße, die Kohlenstraße und in deren Verlängerung die südwestliche Grenze des Eisenbahngeländes bis zum Waller Ring, diesen entlang bis zur Nordstraße, von da bis zur Bogenstraße, diese entlang bis zum Zollgitter des Zollausschlußgebiets an der Hauptzufuhrstraße zum Hafen II, das Zollgitter von hier bis zu der Stelle, wo es die Binnenlinie am rechten Weserdeich trifft, die Binnenlinie bis zur Stadtgrenze, die Stadtgrenze vom rechten Weserdeich bis zum Damm der Eisenbahn nach Geestemünde, diesen Damm entlang bis zur Lesum, das linke Lesumufer von hier bis zur Lesummündung, das rechte Weserufer von der Lesummündung bis zur Kalkstraße.

4) Das Stadtgebiet Vegesack.

C. Hebebezirke des Hauptzollamts Bindwams:

a. der Hebebezirk der Zollabfertigungsstelle Zollausschluß I umfaßt das Gebiet des Hafens I mit den dazu gehörigen Anlagen,
b. der Hebebezirk der Zollabfertigungsstelle Zollausschluß II umfaßt das Gebiet des Hafens II mit den dazu gehörigen Anlagen, soweit sie im Zollausschlußgebiet liegen,
c. der Hebebezirk der die hauptamtliche Spezialhebestelle vertretenden Zollabfertigungsstelle Weserbahnhof umfaßt das unter B 1 bis 3 angegebene Gebiet mit Ausnahme des Zollausschlußgebiets Bremen,
d. der Hebebezirk des Nebenzollamts I Vegesack umfaßt das Stadtgebiet Vegesack; außerdem behält das Nebenzollamt die mit Preußen vereinbarten Befugnisse zur Abfertigung auf preußischem Staatsgebiete.

D. Die Anlage A der Bekanntmachung des Senats vom 10. Oktober 1888, betreffend das Verzeichnis der Zollstellen im bremischen Staatsgebiete, der Bezirke, der Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse derselben, sowie der zu ihnen führenden Zollstraßen (Gesetzbl. 1888, S. 577) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung der vorbezeichneten Anlage A, vom 25. März 1905 (Gesetzbl. 1905, S. 20) werden durch gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert und ergänzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Dezember 1906 und bekannt gemacht am 1. Januar 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. S. 5. — Nr. III. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten in der Stadt Bremerhaven. S. 6. — Beilage 1. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Taxe für die Dienstmänner in der Stadt Bremen. S. 6. — Beilage 2. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten. — Anlagen I und II des Beamtengesetzes. S. 8.

II. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Vom 3. Januar 1907.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung:

Die Nummer I 4 der in der Überschrift genannten Verordnung vom 31. März 1895 (Gesetzbl. S. 149) erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Juli 1905 (Gesetzbl. S. 135) die nachstehende Fassung:

„4) Photographische Anstalten. Arbeiter können an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten mit der Aufnahme von Porträts, Kopieren und Retouchieren von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, an allen übrigen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, mit der Aufnahme von Porträts von 9 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Dezember 1906 und bekannt gemacht am 3. Januar 1907.

Digitized by Google

III. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten in der Stadt Bremerhaven.

Vom 3. Januar 1907.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41 b und 146 a der Gewerbeordnung:

An Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der letzten vier Sonntage vor Weihnachten, darf in den photographischen Anstalten in der Stadt Bremerhaven ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags stattfinden. Die zu dieser Zeit in den Geschäftsräumen schon anwesenden Kunden dürfen jedoch noch abgefertigt werden.

Für den in die Zeit des Freimarkts fallenden Sonntag bleibt die Bestimmung dem Amte überlassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Dezember 1906 und bekannt gemacht am 3. Januar 1907.

Beilage 1. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Taxe für die Dienstmänner in der Stadt Bremen. (Nr. 357 der Bremer Nachrichten vom 28. Dezember 1906).

Für die Dienstmänner in der Stadt Bremen gilt unter Aufhebung der Taxe vom 12. April 1882 vom 1. Januar 1907 an die folgende Taxe:

I. Für bestimmte Gänge einschließlich der Benutzung von Wagen, Karren oder sonstigen Geräten:

	im inneren Bezirke ℳ	im äußeren Bezirke ℳ
1) ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 7,5 kg . . .	—,50	—,60
2) mit Gepäck von mehr als 7,5 kg bis 25 kg . . .	—,75	—,90
3) mit Gepäck von mehr als 25 kg bis 75 kg . . .	1,—	1,20
4) für jede angefangene 50 kg über 75 kg	—,30	—,50

Auf Transporte im Gesamtgewichte von mehr als 250 kg findet die Taxe keine Anwendung.

Der innere Bezirk wird begrenzt:

a. Auf dem rechten Weserufer durch den Waller Ring und eine Linie in dessen südlicher Verlängerung die über den Fußgängertunnel zum Holzhafen, die Fahrstraße bei Tor X, den Fußgängertunnel zum Bassin I und hinter Schuppen IX und X bis zur Weser verläuft, ferner durch den Utbremer Ring, den Schwachhauser Ring bis zu dessen Kreuzung mit der Bürgermeister Smidtstraße, die Bürgermeister Smidtstraße von diesem Punkte ab, die Metzer-, Friedrich Carl- und Verdenerstraße, sowie einer Linie von dem Kreuzungspunkt Verdenerstraße und Osterdeich südlich bis zur Weser.

b. Auf dem linken Weserufer durch den Oldenburger Bahndamm bis zu dessen Kreuzung mit der Wartumer Chaussee, die Wartumer Chaussee östlich von diesem Punkte, die Neuenlanderstraße, die Bohnenstraße, die Huckelriede, sowie eine Linie von dort in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

Digitized by Google

Die als Grenzen angegebenen Straßen und Straßenteile werden mit zum inneren Bezirk gerechnet.

Der äußere Bezirk umfaßt den außerhalb der angegebenen Grenzen belegenen Teil der Vorstädte.

II. Für Dienstleistungen auf Zeit, wie Begleitung von Handlungsreisenden und dergl.

	für ½ Stunde	für 1 Stunde	für jede angefangene weit. Stunde
1) ohne Wagen oder Karren	—,40	—,75	—,60 ℳ
2) mit solchen (siehe jedoch Ziffer IV.)	—,60	1,—	—,75 „

Für den Transport von Möbeln oder leicht zerbrechlichen Sachen, sowie für besonders schwere Arbeiten, wohin namentlich das Tragen und Zerkleinern von Brennmaterial zu rechnen ist, werden vorstehende Sätze um 20 ₰ erhöht.

III. Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines Auftrages in die Wohnung des Auftraggebers oder an einen anderen Ort bestellt, so erhält er hierfür eine Vergütung von 25 ₰.

IV. Für Austragen von Rechnungen, Briefen, Zirkularen und dergleichen mehr

1) bis zu 100 Stück	3,— ℳ
2) „ „ 250 „	5,— „
3. „ „ 500 „	8,— „
4. für jede 100 „ mehr	1,50 „

V. Für Besorgung einer Antwort, auf welche 5 Minuten zu warten ist, sind im inneren Bezirke 40 ₰, im äußeren Bezirke 50 ₰ zu vergüten.

Muß der Dienstmann auf die Antwort länger als 5 Minuten oder auf Beginn oder Fortsetzung der ihm übertragenen Dienstleistungen länger als 10 Minuten warten, so sind für jede ferner begonnene Viertelstunde 20 ₰ zu vergüten.

Bei längerem als zweistündigem Warten tritt die Taxe unter II, 1 ein.

VI. Für Dienstleistungen von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vom April bis Oktober und von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens vom November bis März, für Gänge von einem Bahnhofe aus jedoch stets erst von 10 Uhr abends an, wird die Taxe um die Hälfte erhöht.

VII. Hier nicht besonders aufgeführte Dienstleistungen werden in Ermangelung einer Vereinbarung nach Verhältnis und nach Anleitung obiger Taxen vergütet.

Wird unter den Parteien ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet auf ihr Anrufen die Polizeidirektion über die Angemessenheit der Vergütung.

Bremen, den 15. Dezember 1906.

Die Polizeidirektion.

Digitized by Google

(Beilage 2.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — **Anlagen I und II des Beamtengesetzes.**

A. In die Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und jahrgeldsberechtigten Angestellten (§§ 40, 41 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1904, Bekanntmachung des Senats vom 16. Juli 1905, Gesetzbl. S. 119) sind auf Grund der seit dem 16. Juli 1905 gefaßten Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft folgende Stellen neu eingetragen worden:

I. Beamte.

Bürgerschaft.
Kanzleigehülfe.

Landgericht.
Kanzleigehülfen.

Strafanstalt.
Kanzleigehülfe.

Polizeidirektion.
Assistentin der Gewerbeinspektion.

Amt Bremerhaven.
Polizeiinspektor.

Finanzdeputation.
Kanzleigehülfe.

Generalkasse.
Assistent des Generaleinnehmers.

Katasteramt und Steuerkontrolle.
Katastersekretär.

Zolldirektion.
Zollsekretäre.
Zollassistenten.

Hauptzollämter.
Oberzolleinnehmer.
Zollsekretäre.
Zollassistenten.

Fleischbeschaustellen.
Zollsekretär.
Zollassistent.

Gewerbliche Schulen.
Ordentliche Lehrer.

Regulierung der Baulinien.
Plankammerverwalter.

Häfen und Eisenbahnen. Allgemeine Verwaltung.
Zollsekretär.
Kanzlisten.

Eisenbahnbetrieb im Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.
Telegraphist.

Hafenbetrieb daselbst.
Hafeninspektor.

Bremerhaven.
Hafeninspektor.

Gewerbemuseum.
Ordentlicher Lehrer.

Erleuchtungs- und Wasserwerke. Elektrizitätswerk:
Kanzleigehülfe.

Unterweserkorrektion.
Baumeister.
Maschinenmeister.
Bureauvorsteher.
Buchhalter.
Kanzlist.
Kanzleigehülfe.
Stromaufseher.

Digitized by Google

II. Jahrgeldsberechtigte Angestellte.

Technikum.

Maschinist.
Heizer.

Unterweserkorrektion.

Platzaufseher.
Maschinenaufseher.
Ständige Baggerführer.
Ständige Schiffsführer.
Ständige Maschinisten.
Schreiber.
Bote.
Heizer.

B. Infolge Eingehens von Stellen seit dem 16. Juli 1905 sind in den Verzeichnissen gestrichen:

I. Beamte.

Unfallversicherung.

Bureauvorsteher.
Kanzleigehülfe.

Zolldirektion.

Assistenten I. Kl.
Assistenten II. Kl.

Hauptzollämter.

Zolleinnehmer I. Kl.
Assistenten II. Kl.

Fleischbeschaustellen.

Assistent I. Kl.
Assistent II. Kl.

Häfen und Eisenbahnen. Allgemeine Verwaltung.

Bureauvorsteher.
Assistent der Zollkommission.

II. Jahrgeldsberechtigte Angestellte.

Häfen in Bremerhaven.

Haseninspektor.

Bremen, den 31. Dezember 1906.

Die Regierungskanzlei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 3.

Inhalt: Nr. IV. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen. S. 11. — Beilage 3. Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. S. 20.

IV. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen.

Vom 15. Januar 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlingen andererseits besteht für die Stadt Bremen ein Kaufmannsgericht.

§ 2.

Das Amt des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts wird dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, das Amt seines Stellvertreters dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen.

Die Gerichtsschreiberei und das Kanzleiwesen des Gerichts werden mit denjenigen des Gewerbegerichts vereinigt.

§ 3.

Die Zahl der Beisitzer wird auf sechsunddreißig und zwar je achtzehn Kaufleute und Handlungsgehülfen bestimmt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

§ 4.

Die Übernahme des Amtes eines Beisitzers darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung des Amtes eines Vormundes berechtigen. Über den Grund der Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Senat. Ebenso entscheidet der Senat über die Enthebung eines Beisitzers vom Amte.

Digitized by Google

§ 5.

Die Wahlen der Beisitzer leitet der Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und dessen Stellvertreter.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den zurzeit im Amte befindlichen Beisitzern des Gerichts gewählt. Die Beisitzer einer jeden der im § 6 bestimmten Gruppen wählen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden einen Beisitzer und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6.

Die Wahlberechtigten zerfallen in folgende vier Gruppen:

1) die selbständigen Kaufleute und die reichsgesetzlich ihnen gleichgestellten Personen (Reichsgesetz, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 § 14 Satz 1), deren Firma in das bremische Handelsregister eingetragen ist, soweit entweder
   a. ein Inhaber oder Angestellter der Firma Mitglied der bremischen Börse ist, oder
   b. das Geschäft in Bremen keine offene Verkaufsstelle hat,
2) alle übrigen wahlberechtigten Kaufleute,
3) die wahlberechtigten Handlungsgehülfen, die in einem der unter Ziffer 1 bezeichneten Geschäfte angestellt sind,
4) die wahlberechtigten Handlungsgehülfen, die in einem der unter Ziffer 2 bezeichneten Geschäfte angestellt sind.

§ 7.

Für die Wahlen der Kaufleute und Handlungsgehülfen sind vom Statistischen Amte vier nach den Gruppen gesonderte Listen aufzustellen, in welche die Namen der amtlich ermittelten Wahlberechtigten einzutragen sind. Die Ermittelung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Wahllisten durch Einsicht des Handelsregisters, des Registers der Börsenbesucher und des von der Kammer für Kleinhandel zu führenden Verzeichnisses sowie durch öffentliche Aufforderung, bezüglich der Handlungsgehülfen auch durch Befragung der Kaufleute. Die Kaufleute sind verpflichtet, die zum Zwecke der Aufstellung der Listen vom Statistischen Amte erfolgenden Anfragen zu beantworten.

Die Wahllisten sind, was in der Bekanntmachung des Wahltermins zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, spätestens fünf Wochen vor der Wahl mindestens eine Woche lang an der Kanzlei des Kaufmannsgerichts zu jedermanns Einsicht auszulegen. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen sind spätestens am dritten Werktage nach beendeter Auslegung schriftlich beim Vorsitzenden

Digitized by Google

des Wahlvorstandes anzubringen. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Einmal eingetragene Personen dürfen nur gestrichen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

Personen, deren Eintragung in die Wählerlisten bis zum Tage der Wahl nicht erfolgt ist, sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 8.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern.

Die Vorschlagslisten sind für jede der vier Gruppen gesondert aufzustellen. Bei Meidung der Ungültigkeit darf die einzelne Liste nicht mehr als neun Personen benennen. Die Benennung ist nur insoweit gültig, als die Vorgeschlagenen mit Wohnung und Geschäftsadresse so genau bezeichnet sind, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. Bei Meidung der Ungültigkeit der Liste muß dieselbe von mindestens zehn Wählern der betreffenden Gruppe, deren Wahlberechtigung sich aus den Wahllisten ergeben muß, unterzeichnet sein. Die Unterzeichnungen sind nur insoweit gültig, als die Unterzeichner ihren Vor- und Zunamen, sowie Wohnung oder Geschäftsadresse so genau angegeben haben, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist nur die Unterzeichnung auf derjenigen Liste gültig, welche zuerst eingereicht wurde; sind die Listen gleichzeitig eingereicht, so sind sämtliche Unterzeichnungen jenes Wählers ungültig.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zur Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierüber nicht binnen zwei Tagen eine Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie die höhere Stelle einnehmen. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst eingereicht wurde. Sind die Listen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

Die Einreichung der Listen hat spätestens drei Wochen vor der Wahl bei dem Kaufmannsgerichte zu erfolgen. Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen.

Nach Ablauf der für die Einreichung der Listen festgesetzten Frist hat der Wahlvorstand die eingegangenen Listen auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Soweit die Listen und die auf ihnen enthaltenen Vorschläge nicht für ungültig erklärt sind, sind die Listen mit Angabe der Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens vierzehn Tage vor der Wahl zu geschehen.

Werden zwei oder mehrere Vorschlagslisten gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wahlvereinigungen gegenüber zusammen als

Digitized by Google

ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntmachung der Listen ist auf diese Zusammengehörigkeit hinzuweisen.

Die Vorschlagslisten sind in dem Sinne für die Wahl bindend, daß bei derselben der Wähler sich für eine der als gültig bekannt gegebenen Listen entscheiden muß.

§ 9.

Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Leitung des Wahlausschusses. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und drei der betreffenden Wählergruppe angehörigen Beisitzern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts oder dessen Stellvertreter oder ein von ersterem bezeichnetes Mitglied des Wahlvorstandes.

Die Beisitzer werden vom Wahlvorstande aus der Zahl der Beisitzer des Kaufmannsgerichts ernannt.

Der Vorsitzende kann in Fällen der Behinderung während der Wahlhandlung einen der Beisitzer des Wahlausschusses zu seinem Stellvertreter ernennen. Es müssen während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahllokal anwesend sein.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Vorgänge der Wahl zu verzeichnen sind.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden.

Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlausschusse auf Erfordern über ihre Persönlichkeit auszuweisen.

Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung hergestellt sein, sie dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Vorbehalt enthalten. Jeder Stimmzettel hat entweder die deutliche Bezeichnung der sämtlichen Wahlkandidaten derjenigen Vorschlagsliste zu enthalten, für die der Wähler stimmt, oder lediglich die Ordnungsnummer dieser Vorschlagsliste anzugeben. Stimmzettel, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Ausfüllung von Stimmzetteln im Wahllokal ist unzulässig. Die Stimmzettel sollen bei der Abgabe so zusammengelegt werden, daß der Inhalt verdeckt ist. Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Zurückweisung des betreffenden Stimmzettels zur Folge.

Die abgegebenen Stimmzettel sind vom Vorsitzenden uneröffnet in die Wahlurne zu legen. Die erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen der betreffenden Wähler vermerkt. Wird ein zur Wahl Erschienener wegen mangelnden Ausweises nicht zur Wahl zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Digitized by Google

§ 11.

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen, worauf die Wahl für beendet erklärt wird. Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne gelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der aus der Wählerliste festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimmen Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Die Stimmzettel und die Wählerliste sind einzusiegeln. Sodann ist das Wahlprotokoll von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und nebst Stimmzetteln und Wählerliste dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes abzuliefern.

§ 12.

Die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstande vorgenommen.

Es wird zunächst die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel ermittelt. Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis, sowie die Gründe für die Beschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Sodann wird die Zahl der auf jede der eingereichten Vorschlagslisten abgegebenen gültigen Stimmzettel ermittelt. Für verbundene Listen wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmzettel ermittelt.

Es wird nunmehr die Zahl der zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmzettel) verteilt, wobei die verbundenen Listen zunächst als eine Liste zu gelten haben. Zu diesem Behufe wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. (Verteilungszahl). Als Stimmenzahl, auf welche ein Beisitzer entfällt, soll diejenige Zahl gelten, die in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Liste sind alsdann — nach der Reihenfolge in der Liste — so viele Kandidaten zu Beisitzern erwählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist.

Läßt sich eine Verteilungszahl für sämtliche zu vergebende Beisitzerstellen nicht finden, so ist zunächst diejenige nächstgeringere Zahl von Beisitzerstellen zur Verteilung zu bringen, für die eine Verteilungszahl gefunden werden kann. Der verbleibende Rest der Stellen wird darauf in der Weise vergeben, daß nacheinander diejenigen Listen, die bei Anwendung der Verteilungszahl die größten Restzahlen aufweisen, je eine weitere Beisitzerstelle zugewiesen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die Einzellisten verteilt, wobei für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge die Verteilungszahl zuvor von neuem zu ermitteln ist.

Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Soweit

Digitized by Google

die Beisitzerstellen nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen. Für verbundene Listen kommen in erster Reihe die zugehörigen Einzellisten in Betracht. Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, welche die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 13.

Falls bei Ablauf der für die Einreichung der Vorschlagslisten festgesetzten Zeit für eine Gruppe nur eine Liste eingereicht ist, gelten die darauf Verzeichneten als gewählt.

§ 14.

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach der Wahl der letzten Gruppe in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekannt zu machen unter Hinweis darauf, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig und auf der Regierungskanzlei einzureichen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Personen und Listen sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe innerhalb fünf Tage auf der Regierungskanzlei schriftlich geltend zu machen. Ablehnungsgründe, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, finden keine Berücksichtigung.

Über Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Senat.

§ 15.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Beisitzer vom Senat ernannt.

§ 16.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus oder wird die Wahl eines Beisitzers für ungültig erklärt oder lehnt ein Beisitzer die auf ihn gefallene Wahl mit Erfolg ab, so tritt diejenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Person, die unter den für nicht gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl erhalten hat, an seine Stelle.

Ist eine solche Person nicht vorhanden, so bleibt das Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Digitized by Google

Der Vorsitzende hat dem Ersatzmann die im § 14 Absatz 3 vorgeschriebene Mitteilung zu machen und demnächst die eingetretene Änderung in der Besetzung des Gerichts bekannt zu machen.

§ 17.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist von der Regierungskanzlei in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gerichts teilzunehmen haben, bestimmt der Vorsitzende. Für jeden Beisitzer wird ein Hülfsbeisitzer bestimmt. Der Vorsitzende soll die Beisitzer zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen haben, mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage laden. Auf Hülfsbeisitzer findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Erscheint es erforderlich, daß die Beisitzer demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitigen Parteien, so kann der Vorsitzende, um eine Besetzung des Gerichts mit sachkundigen Personen herbeizuführen, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen. Wenn sowohl der Beisitzer wie der Hülfsbeisitzer verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, so kann der Vorsitzende statt ihrer andere Beisitzer einberufen. In Dringlichkeitsfällen kann bei Behinderung eines Beisitzers auch sofort ein anderer Beisitzer statt des Hülfsbeisitzers zugezogen werden.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden verfügt werden, sofern die in den dadurch betroffenen Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Die Beisitzer werden jedesmal für eine Zeit von zwei Monaten zur Teilnahme an den Sitzungen berufen. Falls am Schluß der zwei Monate Sachen unerledigt geblieben sind, kann im Einverständnis der Beisitzer die weitere Zuziehung derselben zur Erledigung dieser Sachen erfolgen.

Beisitzer, die zu einander in dem Verhältnis eines Prinzipals und eines Angestellten stehen, sollen nicht an der Verhandlung und Entscheidung einer und derselben Sache teilnehmen. Eintretendenfalls ist durch Los zu bestimmen, welcher der beiden Beisitzer durch einen Hülfsbeisitzer zu ersetzen ist.

§ 19.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung eidlich verpflichtet, daß sie die Pflichten eines Beisitzers des Kaufmannsgerichts getren erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wollen.

§ 20.

Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und zwar einem Kaufmann und einem Handlungsgehülfen.

Digitized by Google

§ 21.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen (§ 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes) wird aus der Mitte des Kaufmannsgerichts ein Ausschuß gebildet.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie sechs Kaufleuten, drei aus jeder der beiden Gruppen, und sechs Handlungsgehülfen, drei aus jeder der beiden Gruppen. Die Wahl derselben erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Wahlperiode und wird von sämtlichen Beisitzern getrennt nach den vier Gruppen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden vorgenommen.

Die Wahl erfolgt, wenn und soweit sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf, andernfalls getrennt von den vier Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen der Beisitzer geltenden Vorschriften. Die Vorschlagslisten dürfen nicht mehr als acht Personen bezeichnen. Sie müssen von mindestens drei Beisitzern unterzeichnet, alsbald nach der Feststellung, daß keine Akklamationswahl stattfindet, dem Vorsitzenden eingereicht und von diesem der Versammlung der Beisitzer bekannt gegeben werden. Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, haben sich in der Versammlung darüber zu erklären, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Der Vorsitzende hat das Wahlergebnis sofort festzustellen und der Versammlung bekannt zu machen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichtes beruft das Gesamt-Kaufmannsgericht sowie den Ausschuß und leitet deren Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann, wenn er nicht selbst den Vorsitz führt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse werden von dem Gesamt-Kaufmannsgerichte und dem Ausschusse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 23.

Der Ausschuß ist zu berufen,

1) wenn über die Vorbereitung oder Abgabe eines Gutachtens der im § 18 Absatz 1 des Kaufmannsgerichtsgesetzes (R. G. Bl. von 1904 S. 271) bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2) wenn von mindestens acht Beisitzern des Kaufmannsgerichts beantragt wird, daß eine von ihnen zu bezeichnende Frage der unter 1 angegebenen Art zum Gegenstande eines nach § 18 Absatz 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes zu stellenden Antrages gemacht werde.

Digitized by Google

§ 24.

Das Gesamt-Kaufmannsgericht ist zu berufen,

1) zum Zwecke der Wahl des Ausschusses,
2) zum Zwecke der Beschlußfassung über Anträge (§ 23 Ziffer 2) oder über solche Gutachten, deren Erstattung der Ausschuß beantragt.

§ 25.

Über die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts sowie des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich zu machen hat, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehülfen vertreten worden sind. Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der einzelnen Gruppen getrennt erkennbar ist.

§ 26.

Mit jedem beschlossenen Gutachten oder Antrage des Gerichts ist der Aufsichtsbehörde (§ 29) eine Abschrift des Protokolls einzureichen. Diese Einreichung hat auch dann zu erfolgen, wenn über das Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen ist.

§ 27.

Die Kosten das Kaufmannsgerichts sind von der Staatskasse zu tragen, in die auch seine Einnahmen fließen. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark für Zeitversäumnis. Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, wenn die Sitzung am Vormittag beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert.

Wenn das Gericht als Einigungsamt tätig wird, findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender Stimme. Ebenso findet sie Anwendung auf die Beisitzer des Wahlvorstandes und Wahlausschusses.

§ 28.

Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr zu entrichten. Der Vorsitzende kann im Falle der Bedürftigkeit die Zahlung des Vorschusses vorläufig erlassen.

§ 29.

Die nächste Aufsicht über das Kaufmannsgericht führt die Justizkommission des Senats.

§ 30.

Der Vorsitzende hat dem Senate alljährlich einen eingehenden Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gerichtes einzureichen.

Digitized by Google

§ 31.

Dies Gesetz tritt, soweit es das Wahlverfahren betrifft, sofort, im übrigen am 1. Januar 1908 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 15. Januar 1907.

(Beilage 3.) Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1907).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1899 sind auf Veranlassung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt, die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise per 1000 Kilo verzollt:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1895	142 ℳ.	122 ℳ.	107 ℳ.	122 ℳ.	124 ℳ.
1896	163 „	133 „	113 „	136 „	140 „
1897	180 „	142 „	108 „	144 „	141 „
1898	162 „	152 „	115 „	147 „	149 „
1899	150 „	150 „	129 „	140 „	146 „
1900	150 „	147 „	126 „	137 „	145 „
1901	164 „	146 „	120 „	155 „	156 „
1902	153 „	142 „	117 „	140 „	153 „
1903	155 „	138 „	107 „	132 „	140 „
1904	175 „	150 „	118 „	144 „	143 „
1905	176 „	170 „	136 „	158 „	162 „
1906	181 „	170 „	123 „	172 „	160 „

Bremen, den 1. Januar 1907.

Das Amtsgericht,
Abteilung Erbe- und Handfesten-Amt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 4.

Inhalt: Nr. V. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 29. November 1894, und des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes. S. 21. — Beilage 4. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 22.

V. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 29. November 1894, und des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes.

Vom 22. Januar 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 29. November 1894 (Gesetzbl. S. 265) wird dahin geändert, daß

1) § 16 den Zusatz erhält:
„die Eröffnung des Konkurses ist ausgeschlossen."

2) in § 17 Absatz 1 und 4:
die Zahl „20" durch die Zahl „30" ersetzt wird.

Artikel 2.

Der § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1904 (Gesetzbl. S. 129) wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. November 1894 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 4. Februar 1907 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Januar 1907.

Ausgegeben am 22. Januar 1907. 5

Digitized by Google

(Beilage 4.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 13 der Bremer Nachrichten vom 13. Januar 1907).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung	Tarifklasse Eingehend	Tarifklasse Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	Siebzehnter Abschnitt.		
	Unedle Metalle und Waren daraus.		
	A. Eisen und Eisenlegierungen.		
	(791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten) und geplätteten:		
	(791 a/c) roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:		
	Die laufende Nummer 791 a wird wie folgt geändert:		
791 a	gewalzt	VII	VII
	Neunzehnter Abschnitt.		
	Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug.		
	D. Kinderspielzeug.		
	Die laufende Nummer 946 wird wie folgt geändert:		
946 a	Märbel, (Knicker, Klicker, Marmeln, Schusser, Schüsser)	VII	VII
946 b	sonstiges Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	I	IV

Bremen, den 13. Januar 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 5.

Inhalt: Nr. VI. Gesetz, betreffend Festsetzung von Planstraßen in der östlichen Vorstadt. S. 23. — Nr. VII. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben. S. 23.

VI. Gesetz, betreffend Festsetzung von Planstraßen in der östlichen Vorstadt.

Vom 10. Februar 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Planstraßen geltenden Bestimmungen der Banordnung finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 11. Januar/6. Februar 1907 veränderten Straßenplan in der östlichen Vorstadt Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 10. Februar 1907.

VII. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben.

Vom 10. Februar 1907.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 wird das Nebenzollamt I zu Vegesack zum Verkauf von Stempelmarken für Personenfahrkarten ermächtigt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 10. Februar 1907.

Ausgegeben am 10. Februar 1907. 6

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 6.

Inhalt: Nr. VII. Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 25.

VII. Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 22. Februar 1907.

Der Senat verordnet zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 3):

§ 1.

Der Senat übernimmt die den Zentralbehörden vorbehaltenen Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde sind der Gewerbekommission des Senats übertragen.

§ 3.

Die unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des § 53a der Gewerbeordnung sind

in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
im Landgebiet der Landherr,
in den Hafenstädten
a. in Vegesack das Amt,
b. in Bremerhaven der Stadtrat.

§ 4.

Auf Rekurse gegen Bescheide der unteren Verwaltungsbehörde findet das Gesetz vom 17. November 1869, betreffend das Rekursverfahren in Gewerbesachen, Anwendung. Zuständig ist die Rekursbehörde in Gewerbesachen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. Februar 1907.

Ausgegeben am 22 Februar 1907. 7

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 7.

Inhalt: Nr. IX. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1907. S. 27. — Nr. X. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 27.

IX. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1907.

Vom 1. März 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1907 in der Stadt Bremen mit sechseinhalb, im übrigen Staatsgebiet mit sechs Einheitssätzen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1907 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1907 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1907.

X. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 1. März 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^1/_{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit $^1/_2$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise $1\,^1/_4$ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Februar und bekannt gemacht am 1. März 1907.

Ausgegeben am 1. März 1907. 8

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 8.

Inhalt: Nr. XI. Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung. S. 29.

XI. Gesetz, betreffend Änderung des § 88 der Landgemeindeordnung.

Vom 5. März 1907.

Der Paragraph 88 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888 (Gesetzbl. S. 181) erhält folgende Fassung:

Auf den Gemeindevorsteher finden in Beziehung auf die ihm überwiesenen Angelegenheiten die Vorschriften des § 453 der Strafprozeßordnung und der §§ 94 bis 96 des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, mit der Maßgabe Anwendung, daß er keine andere Strafen als Geldstrafen bis zu zwanzig Mark und die etwa gesetzlich verwirkte Einziehung androhen, verhängen und vollstrecken kann.

Bei Verfügung von Geldstrafen wegen Übertretungen hat der Gemeindevorsteher auch die gemäß § 29 des Strafgesetzbuchs an deren Stelle tretende Haft (Strafprozeßordnung § 453 Abs. 2) festzusetzen, deren Dauer jedoch vier Tage nicht überschreiten darf. Die Vollstreckung der Haft ist durch den Landherrn zu bewirken.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. März 1907.

Ausgegeben am 5. März 1907. 9

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 9.

Inhalt: Nr. XII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und neue polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen. S. 31.

XII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte und neue polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen.

Vom 12. März 1907.

Der Senat macht die von den Regierungen Preußens, Oldenburgs, Braunschweigs, Lippes und Bremens vereinbarten mit dem 1. April 1907 in Kraft tretenden neuen polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen mit dem Bemerken bekannt, daß mit dem gleichen Tage die in der Anlage 4 der Additionalakte vom 3. September 1857 zur Weserschiffahrtsakte enthaltenen polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf dem Weserstrome für die Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen (Gesetzbl. 1858, S. 30) aufgehoben sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. März 1907.

Digitized by Google

Polizeiliche Vorschriften

für

die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen, vereinbart zwischen den Uferstaaten Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Bremen.

---

§ 1.

Allgemeine Bezeichnungen.

Im Sinne dieser polizeilichen Vorschriften ist zu verstehen unter Nacht die Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang. Unter Fahrzeugen sind zu verstehen Schiffe, Flöße, Boote, Bagger, Fähren usw., unter Segelschiffen Schiffe, die nicht durch eine eigene Maschine fortbewegt werden.

Für Motorboote gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, dieselben Bestimmungen, wie für Dampfer.

§ 2.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer im allgemeinen.

Für jedes Fahrzeug ist ein Führer zu bestellen. Dieser ist für die genaue Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften verantwortlich und hat den Anweisungen der Strompolizei Folge zu leisten. Der Führer muß während der Reise stets auf seinem Fahrzeug anwesend sein. Bei Behinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Auf jedem Fahrzeug muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Die Führer von Fahrzeugen sowie die Besitzer von Badeanstalten, Hellingen oder sonstigen auf der oben bezeichneten Weserstrecke befindlichen Anlagen sind verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen, sowie auch Beschädigungen der Strombauwerke, der im Interesse der Schiffahrt getroffenen Einrichtungen (Schiffahrtszeichen) und sonstiger am Strome befindlichen öffentlichen Anlagen (Brücken usw.) vermieden werden. Maßnahmen, welche geeignet sind, eine Verflachung des Fahrwassers herbeizuführen (Ankerschleppen, Auswerfen von Asche, Schutt und sonstigen Gegenständen usw.) sind zu unterlassen.

Digitized by Google

Der Führer hat auch dann alle nach Lage der Sache möglichen Anstalten zur Vermeidung des Zusammenstoßens zu treffen, wenn der Führer eines entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugs diese polizeilichen Vorschriften oder die sonst notwendigen Vorsichtsmaßregeln etwa nicht gehörig befolgt.

§ 3.

Mitzuführende Papiere.

Auf jedem Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit sowie auf jedem Floße müssen die für dasselbe und dessen Besatzung in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Papiere (Patente) und Dienstbücher während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.

§ 4.

Bezeichnung der Schiffe, Flöße und Beiboote.

An jedem Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit sind dessen Namen und Heimatsort auf beiden Seiten des Hinterteils oder des Vorderteils mit schwarzen ohne Verzierung zu haltenden lateinischen Buchstaben auf hellem Grunde, oder mit weißen ebensolchen Buchstaben auf dunklem Grunde anzugeben. Die Höhe der kleinen Buchstaben und Ziffern muß mindestens sechs Zentimeter, die Grundstrichbreite etwa $^1/_5$ der Höhe der Buchstaben betragen. Bei Seitenraddampfern kann die Bezeichnung an dem Radkasten angebracht werden.

Mehrere Schiffe desselben Eigentümers sind außerdem durch besondere Nummern in entsprechender Größe zu kennzeichnen.

Auf jedem Personendampfer muß außer der vorstehenden Bezeichnung, an leicht sichtbarer Stelle über Deck, die Zahl der Personen lesbar vermerkt sein, welche gleichzeitig befördert werden dürfen.

An allen zu Schiffen oder Flößen gehörigen Beifahrzeugen (vergl. § 8) muß auf der inneren Seite des hinteren Blockstücks in deutlich erkennbarer Weise Name oder Firma sowie Geschäftssitz des Eigentümers angegeben sein; gehören sie zu einem Dampfschiffe, so braucht nur dessen Name angegeben zu sein.

Abkürzungen der vorstehend vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle gestattet. Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 2 m über seiner Oberfläche eine in der Richtung seiner Längenachse fest angebrachte weiße Tafel haben, auf welcher in schwarzen deutlichen lateinischen Buchstaben die Anfangsbuchstaben der Vornamen und der Zuname, sowie der Geschäftssitz des Verfrachters (Spediteurs) und die Nummer des Floßes anzugeben sind. Die Höhe

Digitized by Google

der kleinen Buchstaben muß sechs Zentimeter, die Grundstrichbreite der Buchstaben etwa 1/5 ihrer Höhe betragen.

Abkürzungen der vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden insoweit gestattet, als es sich um allgemein bekannte Namen und Firmen des Verfrachters (Spediteurs) handelt.

Schiffsführer. Maschinist.

Anlage 1.

Anlage 2.

§ 5.

Jeder Schiffsführer und Floßführer bedarf eines gemäß Artikel VI der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte ausgefertigten Schifferpatents, jeder Maschinist auf einem Dampfschiff, welches zur Beförderung von Personen dient, eines von der zuständigen Behörde nach anliegendem Muster ausgefertigten Befähigungszeugnisses.

Ausgenommen sind die Führer und Maschinisten der Motorboote bis zu 15 Tonnen Tragfähigkeit einschl., sofern letztere nicht der gewerbsmäßigen Personen- und Frachtbeförderung dienen.

Sonstige Bemannung.

Anlage 3.

§ 6.

Wer auf einem Fahrzeug als Schiffsmann (Matrose, Schiffsjunge) oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem beiliegenden Muster ausgefertigten Dienstbuche versehen sein. Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen.

Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen. Nur in Notfällen darf eine mit Dienstbuch nicht versehene Person längstens für die Dauer der Reise angenommen werden.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichnis führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeug in Dienst getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des erteilten Zeugnisses enthält. Dieses Verzeichnis muß einer jeden Polizeibehörde an der Weser auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

Schiffsuntersuchung.

Anlage 4.

§ 7.

Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit werden zur Fahrt nur zugelassen, wenn ihre Tauglichkeit durch ein Schiffspatent nach anliegendem Muster von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist. Das Patent bedarf nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes einer Erneuerung und nach dem Übergange des Schiffes an einen anderen Eigentümer einer Umschreibung durch die Behörde auf dessen Namen.

Mindestens alle 3 Jahre hat eine Untersuchung des Schiffes stattzufinden, die spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist. Bei Dampfschiffen ist auf eine

Digitized by Google

gute Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung derselben und ihres Zubehörs, insbesondere der Kessel und der Maschinen mit der größten Sorgfalt zu achten.

§ 8.

Beiboote.

Bei jedem in der Fahrt begriffenen Schiffe von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden. Dasselbe gilt für Personendampfer, welche gleichzeitig mehr als 50 Personen befördern dürfen.

Die Boote sind mindestens alle 4 Wochen in Benutzung zu nehmen, um festzustellen, ob sie zum sofortigen Gebrauch tauglich und bereit sind.

§ 9.

Staatliche Fahrzeuge.

Die Vorschriften der §§ 3—8 finden auf staatliche Fahrzeuge keine Anwendung. Den staatlichen Verwaltungen bleibt es überlassen, das nähere wegen der sinngemäßen Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Fahrzeuge anzuordnen.

§ 10.

Belastung der Schiffe.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die Fahrbahn und der Wasserstand erlauben. Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens 25 cm, kleinere Schiffe 15 cm freie Bordhöhe behalten.

Die Ladung ist so zu verstauen, daß davon weder etwas über Bord fallen, noch durch Hinausragen über Bord die Betriebssicherheit des eigenen Fahrzeugs gefährdet oder anderen Fahrzeugen beim Begegnen Schaden zugefügt werden kann.

§ 11.

Bemannung und Ausrüstung der Schiffe.

Die Fahrzeuge müssen dergestalt ausgerüstet und bemannt sein, daß Störungen des Verkehrs, Beschädigungen von Bauwerken, sowie Gefährdungen von Fahrzeugen und Personen nicht zu erwarten sind. Es muß deshalb auch unter den günstigsten Verhältnissen die Bemannung jedes Schiffes in Fahrt einschließlich des Führers mindestens betragen bei einer Tragfähigkeit des Schiffes von über 30 bis 100 Tonnen eine erwachsene Person und ein Junge über 14 Jahre, über 100 bis 250 Tonnen zwei erwachsene Personen, über 250 Tonnen zwei erwachsene Personen und ein Junge über 14 Jahre. Auf Schiffen, welche am Fahrwasser liegen, muß wenigstens ein schiffahrtskundiger Mann anwesend sein.

Digitized by Google

§ 12.

Zusammensetzung der Flöße.

Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen auf der Weser von der Allermündung abwärts nicht breiter als 12 m und nicht länger als 100 m, auf dem oberen Teil der Weser nicht breiter als 8 m und nicht länger als 57,5 m sein und müssen vorn und hinten ein Steuerruder haben. Geschleppte Flöße bedürfen nur eines hinteren Steuerruders. An den Längsseiten der Flöße dürfen weder Floßteile noch andere Gegenstände über die Streichbäume hinausragen.

§ 13.

Belastung und Bemannung der Flöße.

Es ist verboten, auf den Flößen solche nicht schwimmfähigen Gegenstände, welche der Schiffahrt gefährlich werden können, als Oberlast zu führen. Jedes Floß, das breiter als 8 m oder länger als 57,5 m ist, ist mit einem Floßführer und mindestens zwei, jedes andere aber mit einem Floßführer und mindestens einem Mann zu bemannen. Die Besatzung muß mit der Flößerei vertraut sein.

§ 14.

Einhaltung des Fahrwassers.

Während der Fahrt, auch bei Hochwasser, darf ohne Notwendigkeit kein Schiff das Fahrwasser verlassen.

§ 15.

Vorbeifahren von Dampfern an durch Wellenschlag gefährdeten Fahrzeugen und an Strombaustellen.

(Nr. 1 der sichtbaren Signale.)

So oft ein Dampfschiff an einer Fähranstalt, an einem kleineren Fahrzeuge oder einem tief geladenen größeren Schiffe, an einem in der Fahrt begriffenen Floße, an einem am Ufer liegenden beladenen Fahrzeuge, welches seine Lage durch Aufziehen einer genügend sichtbaren weißen Flagge kenntlich macht, oder an einem im Strome löschenden oder ladenden Fahrzeuge, an einem Bagger, an Stellen, an denen Strombauten, Besserungs-, Hebungs-, Tauch- oder Sprengarbeiten ausgeführt werden, oder an einer im Strome liegenden Badeanstalt vorüberfährt, hat es sich zur Vermeidung gefährdenden Wellenschlags in geeigneter Entfernung zu halten und nicht mit größerer Kraft zu fahren, als zu seiner Fortbewegung und sicheren Steuerung erforderlich ist.

Sollte das Dampfschiff dennoch einem anderen Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß auch bei langsamer Fahrt dem letzteren augenscheinlich noch Gefahr durch den Wellenschlag droht, so muß die Maschinenkraft noch weiter gemäßigt und nötigenfalls die Maschine vollständig angehalten werden, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und dessen Anhang geschehen kann.

Digitized by Google

§ 16.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an Baggern, beschädigten und manövrierunfähigen Fahrzeugen.

Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Baggern und Fahrzeugen jeder Art — mit Ausnahme jedoch der Baggerkähne — und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten oder manövrierunfähigen Schiffen und Flößen muß von allen anderen Schiffen und Flößen ausgewichen werden. Ist das Fahrwasser so schmal, daß ein Ausweichen des Fahrzeugs unmöglich ist, so hat der Bagger das Fahrwasser frei zu geben.

(Nr. 2 der sichtbaren Signale.)

Es ist jedoch bei Tage auf den im Fahrwasser liegenden Baggern durch Ausstecken eines roten Balls und auf beschädigten oder auf den Grund geratenen Fahrzeugen durch Ausstecken einer weißen Flagge diejenige Seite anzudeuten, an welcher vorbeizufahren ist. Wegen der Bezeichnung dieser Fahrzeuge bei Nacht vergl. § 32 „Lichterführung" Nr. 5.

§ 17.

Verhalten der Flöße.

Flöße müssen, um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein, sich außerhalb des Fahrwassers halten, sofern sie dort nach Maßgabe ihres Tiefgangs, der örtlichen Beschaffenheit des Stromes und des augenblicklichen Wasserstandes sich ungehindert fortbewegen können. Wo dies nicht der Fall ist, dürfen die Flöße während der Fahrt die Fahrbahn nicht verlassen. Flöße dürfen nicht ueben, sondern nur hintereinander und in Abständen von mindestens 400 m treiben.

Ist ein Floß gestellt und hat ein anderes sich ihm bis auf 400 m genähert, so muß ersteres so lange liegen bleiben, bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 400 m Vorsprung hat.

Bei Nacht dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

§ 18.

Schleppzüge.

Kein Schleppzug darf mehr geschleppte Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher führen kann. Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen ist nur unterhalb der Allermündung gestattet. Hier können beladene Fahrzeuge in einer Gesamtbreite von 12 m, unbeladene in einer Gesamtbreite von 18 m nebeneinander gekoppelt werden.

Schleppzüge dürfen nur nebeneinander fahren, wenn sie sich überholen wollen. Das Überholen ist nur auf solchen Strecken gestattet, wo das Fahrwasser genügende Breite hat und von den talwärts kommenden Schiffen aus übersehen werden kann.

Schleppzüge dürfen außer in Notfällen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.

Den zuständigen Behörden bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Beschränkung für einzelne Strecken zuzulassen.

Digitized by Google

§ 19.

Anlegen am Ufer.

Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel nur die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Notfällen, in denen der nächste dazu bestimmte Anlegeplatz nicht mehr zu erreichen ist, darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, tunlichst jedoch nicht an Buhnen, Packwerken, Parallelwerken, Uferbefestigungen, niemals an Deichen, abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Außergewöhnliche Landungsplätze sind von den Schiffs- oder Floßführern so schnell wie möglich wieder zu verlassen. Das Einschlagen von Pfählen oder Setzen von Ankern auf Strombauwerken, um die Fahrzeuge daran zu befestigen, ist untersagt.

Unmittelbar vor oder hinter Brücken darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§ 20.

Ankern der Fahrzeuge im Strom.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche es nach ihrem Tiefgang nicht verlassen können, und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo der Verkehr nicht behindert wird und andere Fahrzeuge noch bequem und sicher vorbei kommen können.

Diese Vorschrift findet auf Meß- und Baufahrzeuge, Bagger und Baggerprähme während der Arbeit keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen sie das Fahrwasser tunlichst frei geben. Fahrzeuge, die nahe bei einander zu Anker gehen, müssen sich so legen, daß sie nicht aufeinander getrieben werden können. Schleppzüge in der Berg- und Talfahrt können an geeigneten Stellen ungelöst anlegen. Jeder im Fahrwasser oder in seiner Nähe oder an Liege-, Lade- und Löschplätzen liegende Anker ist mit einer hellfarbigen Boje zu bezeichnen.

(Nr. 16 der sichtbaren Signale.)

§ 21.

Verbot des Ankerwerfens und Schleppens.

Das Treiben mit schleppendem Anker ist überall verboten (vergl. § 2). Das Ankerwerfen oder Treiben mit schleppender Kette oder ähnlichen Gegenständen ist im Bereiche von Fährseilen und an denjenigen Stellen verboten, wo Telegraphen- und Lichtkabel, Röhren usw. versenkt sind und dieses durch eine am Ufer aufgestellte und mit verkehrt hängendem Anker bemalte Tafel bezeichnet ist.

(Nr. 18 der sichtbaren Signale.)

§ 22.

Freihalten des Fahrwassers.

Im freien Strome darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehr nicht hinderlich ist. Ist die Ableichterung nötig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie an einer solchen Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Digitized by Google

§ 23.

Reinhalten des Fahrwassers.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und der Schiffahrt hinderliche oder gefährliche Gegenstände dürfen nicht im Fahrwasser, sondern nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist. Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper sind so zu befestigen und zu verwahren, daß deren Herabfallen verhütet wird.

Der Verlust von Ankern ist dem zuständigen Stromaufsichtsbeamten sofort unter genauer Bezeichnung der Verluststelle anzuzeigen.

§ 24.

Schonung der Ufer usw.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken, Fähren usw. ist untersagt.

Von allen Stellen, an welchen Uferbauten ausgeführt werden, haben sich Dampfschiffe möglichst entfernt zu halten und langsam daran vorüber zu fahren, wenn diese Stellen bei Tage durch eine rote Flagge oder einen roten Ball (Korb), nachts mit einem roten und einem hellen weißen Lichte am Ufer bezeichnet sind. Diese beiden Lichter sind 1 m von einander entfernt und in gleicher Höhe, das weiße Licht immer wasserwärts aufzustellen. (Nr. 19 der sichtbaren Signale)

Gleiche Vorsicht ist bei höheren Wasserständen in der Nähe von Deichen anzuwenden, sobald diese nicht mehr als 0,6 m Bord haben, auch wenn diese Strecken nicht als besonders gefährdet gekennzeichnet sein sollten. Diejenigen Stromstrecken, auf welchen die Dampfer mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft sich fortzubewegen haben, werden durch einen roten, im Durchmesser etwa 60 cm großen Korb kenntlich gemacht, welcher an einer langen auf dem Ufer oder auf den Strombauwerken tunlichst gut sichtbar aufgestellten Stange befestigt ist. (Nr. 20 der sichtbaren Signale)

Stellen, an denen regelmäßig langsam gefahren werden soll, werden außerdem durch die zuständigen Behörden bekannt gegeben.

§ 25.

Leinpfad.

Die Leinpfade dürfen beim Schiffszuge weder beschädigt noch darf ihre Grenze zum Nachteil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Mit mehr als 2 Pferden nebeneinander darf nicht getreidelt werden. Der Treiber hat das Hängenbleiben der Leine an den Bauwerken, Fahrzeugen, Schiffahrtszeichen, Kilometer- und Grenzsteinen, sowie sonstigen Messungszeichen zu verhüten, nötigenfalls durch einen besonders bestimmten Begleitmann.

Digitized by Google

§ 26.

Sicherung der Schiffahrtszeichen.

Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung oder Beschädigung oder Verrückung von Schiffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§ 27.

Verkehr mit feuergefährlichen oder leicht brennbaren Stoffen.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit feuergefährlichen Stoffen (Spiritus, Petroleum, Benzin, Naphta und dergleichen) geladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit derartigen Stoffen beladene Fahrzeuge anlegen oder ihre Ladung löschen oder lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung aus derartigen feuergefährlichen Stoffen besteht, darf außer in den Kajütenräumen oder Kesselräumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf ihnen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Für die Versendung von Sprengstoffen auf dem Wasserwege gelten besondere Vorschriften.

§ 28.

Petroleum-Kastenschiffe.

Petroleumkastenschiffe müssen in ihren Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Austreten von Petroleum verhindert wird. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus verschließbare Öffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz (Davy'sche Sicherung) überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von dem Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende, unverbrennbare Wand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch

Digitized by Google

sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf ½ m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspoller, Masten, Windebäume und andere ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein. (Nr. 3 der sichtbaren Signale.)

Offenes Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes oder sonstigen Ausdehnungsraumes enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung oder Elektrizität in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

In Dampfschleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe dem Dampfer unmittelbar folgen.

§ 29.

Die Brücken, welche durch eine rote Scheibe bezeichnet sind, dürfen von Dampfschiffen mit nicht größerer Geschwindigkeit durchfahren werden, als zur sicheren Steuerung notwendig ist. Andere einzeln fahrende Schiffe müssen mit größter Vorsicht und Aufmerksamkeit durchgeführt und in der Talfahrt bei starker Strömung erforderlichenfalls mittels Ankers gesackt oder umgelegt werden. Durchfahren der Brücken. (Nr. 25 der sichtbaren Signale.)

Schleppzüge sind nötigenfalls durch Abwerfen der Anhänge soweit zu kürzen, daß sie mit Sicherheit die Brücke durchfahren können. Erforderlichenfalls, namentlich bei großer Breite der Kähne, muß bei der Talfahrt der Schleppdampfer allein durchfahren, während die Anhänge nach Absatz 1 verfahren. Die Schornsteine und Masten, Fahnenstangen und andere verengende Teile sind soweit niederzulegen, daß die Brücke nicht berührt werden kann.

§ 30.

Schiffe, deren höchste Punkte (Mastspitzen, Schornsteine) so hoch hinausragen, daß sie bei der Fahrt unter einer über die Weser gespannten Drahtleitung an dieselbe stoßen würden, haben die Schornsteine, Masten usw. soweit niederzulegen, daß sie die Drahtleitung nicht berühren. Fahren unter Drahtleitungen.

Digitized by Google

Sofern der tiefste Punkt des untersten Drahtes nicht mindestens 15 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand liegt, ist an jedem Ufer eine Tafel aufzustellen, welche in schwarzer Schrift auf weißem Grunde (Buchstabenhöhe mindestens 20 cm) jederseits ein T und darüber einen nach oben zeigenden Pfeil trägt.

(Nr. 21 der sichtbaren Signale.)

§ 31.

Gegenseitiges Verhalten beim Vorbeifahren an Fähranstalten.

Der Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß Personendampfer und in der Talfahrt befindliche andere Fahrzeuge durch ein Fährgefäß nicht aufgehalten werden. Die Anfangspunkte der Gierseile sind durch gelbe Tonnen oder gelbe große Boyklötze zu bezeichnen. Bei Annäherung an die in angemessener Entfernung über- und unterhalb der Fährstelle auf dem Ufer aufgestellten Signalpfähle, d. h. Pfähle, welche eine über Eck stehende quadratische Brett-Tafel von etwa 0,60 m Seitenlänge tragen, deren dem ankommenden Schiffe zugewandte Seite ein schwarzes F auf weißem Grunde zeigt, hat der Führer eines Dampfers zwei lange Pfiffe mit der Dampfpfeife oder Sirene, derjenige eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes drei lange Töne mit dem Signalhorn zu geben und diese in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen. Ist auf diese Weise die Annähernng eines Fahrzenges gemeldet, oder hat der Fährmann gesehen, daß das Fahrzeug die Signalpfähle passiert hat, so muß er sofort alle Anstalten treffen, um es ungehindert vorbeifahren zu lassen. Liegt das Fährgefäß am Ufer, so hat er ungesäumt das über den Strom gespannte Querseil auf den Grund zu senken und darf nicht eher anheben oder die Fähre in Gang setzen, als bis das Fahrzeng an der Fährstelle vorbeigefahren ist. Befindet sich dagegen die Fähre bei dem Ertönen des Signals bezw. bei dem Vorbeifahren der Fahrzeuge an den Signalpfählen in Gang, so ist der Fährmann verpflichtet, so schnell als möglich die Fähre aus der Fahrstraße zu bringen und das gespannte Querseil zu senken.

(Nr. 17 der sichtbaren Signale.)

(Nr. 22 der sichtbaren Signale.)

Während der Nacht sowie zu allen Zeiten, in denen sich der Fährmann nicht bei der Fähre befindet, müssen die Querseile der Fähren auf der Flußsohle liegen und dürfen nur für die Zeit der Überfahrt gespannt werden.

Fliegende Fähren (Pendelfähren) müssen tunlichst, namentlich während der Dunkelheit, das Ufer zum Liegen benutzen, an dem die Fahrt dann durch das Gierseil am wenigsten behindert wird.

Während der Überfahrt der Fähren bei Dunkelheit haben die Fahrprähme und Fährboote, welche zum Übersetzen von Fuhrwerk und Vieh bestimmt sind, 2 hell brennende Laternen zu führen, welche an

(Nr. 4 der sichtbaren Signale.)

Digitized by Google

beiden Seiten des Fahrzeuges in Höhe von nicht unter 1 m über Bord an einer Stange aufzuhängen und so einzurichten sind, daß sie nur nach den der Fähre abgewendeten Seiten Licht werfen. Bei den kleinen ausschließlich für Personen bestimmten Fährbooten ist eine hell brennende Laterne zu führen, welche nach der Seite, an der sich der Fährmann befindet, zu verdunkeln ist.

Beim Passieren der Fähren darf sich kein Schiffszug oder Floß länger in der Fährlinie aufhalten, als dies zum Durchgange unbedingt nötig ist. Eine Ausnahme ist nur Schleppdampfern gestattet, welche Fahrzeuge an den in unmittelbarer Nähe der Fähre liegenden Ladestellen absetzen oder sie von diesen abholen wollen, jedoch darf auch in diesem Falle der Fährverkehr unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht länger als 15 Minuten unterbrochen werden.

§ 32.

Lichterführung.

Während der Nachtzeit (vergl. § 1) gelten in bezug auf Lichterführung die nachstehenden Vorschriften. Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet dabei „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft". Lichter, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können, dürfen während der Nachtzeit nicht gezeigt werden.

1. Jeder Dampfer von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit in der Fahrt muß führen:

(Nr. 5 der sichtbaren Signale.)

a) an oder vor dem vorderen Mast oder in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange in einer Höhe von mindestens 4 m über dem Rumpfe eine Laterne, welche ein gleichmäßiges ununterbrochenes, nach hinten auf 12 Strich abgeblendetes weißes Licht von einer solchen Lichtstärke wirft, daß es mindestens 4 km weit sichtbar ist,

b) an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht wirft,

c) an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rotes Licht wirft.

Die unter b) und c) genannten grünen und roten Lichter müssen mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie nach hinten und ferner binnenbords derart abgeblendet sein, daß beide nicht von hinten, das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden können. Bei Seitenraddampfern sind diese Laternen vorn am Radkasten, bei andern Dampfern außen am Vorderschiff auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge so hoch anzubringen, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

(Nr. 6 der sichtbaren Signale.)

Dampfer bis zu 15 Tonnen Tragfähigkeit müssen das weiße Mittellicht a) mit einer Sichtweite von mindestens 2 km nur etwa

Digitized by Google

3 m hoch über dem Wasserspiegel führen, statt der beiden Seitenlichter genügt eine am Vordersteven angebrachte doppelfarbige nach hinten auf 12 Strich abgeblendete Laterne, welche auf der Steuerbordseite ein grünes, auf der Backbordseite ein rotes 1 km weit sichtbares Licht zeigt.

Dampfbarkassen und Motorboote dürfen das weiße Licht noch niedriger führen, jedoch muß sich dasselbe höher als die doppelfarbige Laterne befinden.

(Nr. 7 der sichtbaren Signale.) Jeder Dampfer mit Anhang hat in der Fahrt außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1a genannte, und zwar 0,5 m über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zuges verwendet, so hat jedes Schiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

(Nr. 8 der sichtbaren Signale.) 2. Jedes Fahrzeug, das geschleppt wird, muß ein mindestens 2 km weit sichtbares weißes Licht führen.

Segelschiffe in der Fahrt, einerlei, ob sie gerudert, getreidelt, gestakt oder sonstwie fortbewegt werden, haben ein ebenso weit sichtbares weißes Licht vorn oben am Mast oder an einer Stange mindestens 6 m hoch über der Wasserlinie zu führen.

Bei nebeneinander gekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieser Fahrzeuge das vorgeschriebene Licht zu führen.

3. Auf kleinen offenen Kähnen, Prähmen oder Booten muß eine Laterne mit einem weißen Licht gebrauchsfertig zur Hand sein, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

4. Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, (§ 40) muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht zeigen. Dampfer

(Nr. 9 der sichtbaren Signale.) müssen, Segelschiffe dürfen, das weiße Hecklicht fest angebracht in einer Laterne führen, welche mit Schirmen so abgeblendet sein muß, daß sie das Licht nur nach hinten wirft. Das Licht muß auf mindestens 1 km sichtbar sein.

Bei Schleppzügen hat nur das letzte Fahrzeug das Hecklicht zu zeigen.

5. Zur Räumung des Fahrwassers, zur Kies- 2c. Gewinnung, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Fahrzeuge, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Nacht an beiden

(Nr. 2 der sichtbaren Signale.) Seiten ein weißes Licht und außerdem an der für andere Fahrzeuge zu passierenden Seite ein senkrecht über dem weißen angebrachtes rotes Licht zu führen.

Digitized by Google

Im übrigen muß, solange Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatz liegende Schiffsgefäß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen. (Nr. 10 der sichtbaren Signale)

§ 33.

Verhalten bei Nebel usw.

Ein Dampfschiff muß mit einer kräftig tönenden Dampfpfeife oder Sirene versehen sein, welche so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit sowie jedes Floß muß mit einem Nebelhorn versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, hat jedes Dampfschiff in Fahrt alle 3 Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung einen Pfiff von 5 bis 10 Sekunden Dauer mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben und bei der Talfahrt die Maschinenkraft zu mäßigen.

Andere Fahrzeuge von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit sowie Flöße haben in gleicher Weise Signale mit dem Nebelhorn, Fahrzeuge von geringerer Tragfähigkeit mindestens jede Minute ein gleiches oder irgend ein anderes kräftiges Schallsignal zu geben.

Jedes Schiff muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder Sturm unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Flöße, die nicht geschleppt werden, müssen aber ihre Fahrt ganz einstellen und außerhalb des Fahrwassers zu Anker gehen.

Bei dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm müssen alle Schiffe und alle Flöße auf der Talfahrt, mit Ausnahme der Dampfschiffe ohne Anhang, an der nächsten zum Anhalten geeigneten Stelle ihre Fahrt einstellen.

§ 34.

Begegnen von getreidelten Fahrzeugen mit anderen.

Von zwei sich im Fahrwasser begegnenden Fahrzeugen behält dasjenige, welches vom Lande aus gezogen wird, die Leinpfadseite.

§ 35.

Begegnen von Dampfschiffen und Motorbooten untereinander.

Kommen zwei Dampfschiffe oder Motorboote mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß jedes dem anderen nach rechts ausweichen und jedes dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife ankündigen.

Digitized by Google

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen, daß es links ausweichen will und das andere Dampfschiff hierauf in gleicher Weise zu antworten, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

Kann das Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen und zugleich, insoweit es erforderlich und tunlich ist, seine Maschine anzuhalten und rückwärts gehen zu lassen.

Wird ein Dampfschiff manövrierunfähig, so hat es dies einem in seine Nähe kommenden aufsichtigen anderen Fahrzeuge durch vier kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene anzuzeigen.

§ 36.

Begegnen von Dampfschiffen oder Motorbooten mit Segelschiffen usw. und Flößen.

Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiff oder Floß entgegen, so muß es, wenn tunlich, ausweichen und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann; auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will; das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit

(Nr. 11 der sichtbaren Signale.) einer weißen Flagge winken; nachts muß das Segelschiff eine Laterne mit hellem weißem Licht schwenken. Talfahrende Schiffe und Flöße haben an solchen Stellen, wo der Strom voraus nicht wenigstens auf 2 km Entfernung zu übersehen ist, eine Flagge in genügender Größe

(Nr. 12 der sichtbaren Signale.) an wenigstens 6 m langer Stange zu führen, damit sie von entgegenkommenden Dampfern und Schleppzügen rechtzeitig gesichtet werden.

Kann ein Dampfschiff an einem vom Lande gezogenen Schiff auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite nicht vorbeikommen, so hat dieses auf das vom Dampfschiff gegebene Zeichen die Zugleine fallen zu lassen. Die Treiber der Zugpferde und die Schiffszieher sind verpflichtet, sobald sie Signale oder auch nur die Rauchfäule eines Dampfschiffes bemerken, davon den Schiffern sofort Nachricht zu geben.

§ 37.

Begegnen an schwierigen Stellen und in Stromengen.

Beim Begegnen in Stromstrecken, deren Fahrwasser stark gekrümmt, eng oder seicht ist, haben zu Berg fahrende Schiffe und Schleppzüge den zu Tal fahrenden Schiffen und Flößen die tiefere Seite des Fahrwassers zu überlassen und ihre Fahrt zu verlangsamen

Digitized by Google

oder selbst ganz einzustellen. Schleppzüge haben ihre Einfahrt in diese Strecken durch einen lang ausgedehnten Pfiff mit der Dampfpfeife anzuzeigen.

Langt ein talwärts fahrender Schleppzug vor einer solchen Stromstelle an, so hat erforderlichenfalls das Dampfschiff die geschleppten Fahrzeuge entweder einzeln über jene Stelle zu bringen, oder alle loszulassen, damit sie einzeln hinüber treiben.

Haben ein Schiff, ein Schleppzug oder ein Floß und ein entgegenkommendes Schiff oder ein Schleppzug eine zum Ausweichen zu schmale Stromenge zu durchfahren und ist eines von ihnen schon in dieselbe hineingefahren, so muß das noch außerhalb befindliche Schiff oder Floß solange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat. Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergschiff oder der Bergzug solange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat. Kann jedoch das Talschiff stromrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst das Bergschiff durchlassen. Daß beide Fahrzeuge zugleich in die Stromenge einlaufen, ist nicht gestattet; sollte es gleichwohl geschehen sein, so muß, falls ein Ausweichen nicht möglich ist, das Bergschiff vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Talschiff oder Floß durchlassen.

(Nr. 23 der sichtbaren Signale.)

Welche Stromstellen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Stromengen zu gelten haben, wird an Ort und Stelle durch zwei Bälle (Körbe) etwa 60 cm Durchmesser (oder Flaggen) übereinander, der obere Ball (Korb, Flagge) weiß, der untere rot, an jedem Ende der Strecke angezeigt.

§ 38.

Verhalten bei Schiffahrtsstockungen.

Ist eine Schiffahrtsstockung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten die wartenden Berg- und Talfahrzeuge die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor derselben bezw. jenseits der vor ihr ausgesteckten Zeichen hintereinander beilegen.

(Nr. 24 der sichtbaren Signale.)

Die Sperrungsstrecke wird an jedem Ende und nötigenfalls auch noch weiter oberhalb bezeichnet bei Tage durch Aussteckeu zweier übereinander angebrachter roter Signalbälle (Körbe oder roter Flaggen), während der Nacht durch zwei übereinander angebrachte rote Lichter.

§ 39.

Standort der Signale.

Die in den §§ 37 und 38 bezeichneten Signale werden an den Ufern der betreffenden Strecken ausgesteckt und zwar das Signal am unteren Ende der Strecke nur am linken Ufer und das Signal am oberen Ende der Strecke nur am rechten Ufer.

Digitized by Google

§ 40.

Überholen.

Jedes Wettfahren von Dampfschiffen ist verboten. Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, sofern dies möglich, von diesem vorbeigelassen zu werden und zwar nach folgenden Regeln:

a) ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene anzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfiffe, daß es links vorbeifahren will;

b) in allen anderen Fällen hat das hinterdrein fahrende Schiff oder treibende Floß die Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer weißen Flagge, nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißem Lichte zu bezeichnen; das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf zugleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen;

(Nr. 13 der sichtbaren Signale.)

c) kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung bei Tage durch Auf- und Niederbewegen einer weißen Flagge, nachts aber von einem Dampfschiff durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeug durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißem Lichte am Steuer zu erkennen gegeben werden.

(Nr. 14 der sichtbaren Signale.)

§ 41.

Anlegen und Anhalten von Personendampfschiffen an Landungsbrücken und Kahnstationen.

Will ein Personendampfschiff an einer Landungsbrücke (Landungsstelle) anfahren, so hat es vorher mit der Glocke zu läuten.

Will dasselbe an einer Kahnstation anhalten, so hat es vorher entweder das Achtungssignal (einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene) zu geben, oder bei Tage eine quergeteilte rotweiße Flagge, nachts eine Laterne mit hellem weißem Licht zu heißen, welche über den Seitenlichtern an derjenigen Seite anzubringen ist, an welcher der Kahnführer anfahren soll. Eine gleiche Flagge, bei Nacht eine gleiche Laterne, hat auch der Kahnführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, zu zeigen. Bei der Annäherung des Kahns an ein Dampfschiff mit Rädern müssen letztere so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Kahn gefährliche Schwankungen nicht erleidet.

(Nr. 15 der sichtbaren Signale.)

Der Kahnführer muß mit seinem Kahn zeitig herauskommen, sich in paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfers halten und an ein Räderschiff nicht eher heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind. Die eingestiegenen Reisenden haben sich auf die Aufforderung

Digitized by Google

des Kahnführers sofort niederzusetzen. Der Kahn muß von einem schiffskundigen und als nüchtern bekannten Manne geführt werden, mit Sitzbänken versehen, in gutem Zustande und vollständig ausgerüstet sein.

Andere als die von zuständiger Seite dazu bestimmten Kahnführer dürfen Reisende oder Güter an Dampfschiffe weder bringen noch von solchen holen.

§ 42.

Einstellen der Fahrt bei Beschädigung des Fahrzeugs.

Wird ein Fahrzeug auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

§ 43.

Verhalten bei Unglücksfällen.

Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Schiff oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst sich angestrengt bemühen, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, sofern hierzu noch Aussicht vorhanden ist, bei dringender Gefahr aber vor allem auf die Rettung der bedrohten Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht sein.

Führer und Mannschaften der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße aller Art, insbesondere der entgegen- oder hinterherkommenden Dampfschiffe sind bei Unglücksfällen zu schleuniger Hülfsleistung verpflichtet.

Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Stromaufsichtsbeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 44.

Verhalten beim Festfahren und Sinken von Fahrzeugen.

Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiff oder Floß oder eine gesunkene Anlage (Badeanstalt oder dergl.) oder ein sonstiger im Strom treibender oder gesunkener Gegenstand die Schiff- oder Floßfahrt, so hat der Führer oder Besitzer ungesäumt die Wiederflottmachung oder Herausschaffung herbeizuführen, widrigenfalls sie auf seine Kosten von der Strompolizei veranlaßt werden kann. Sobald die zuständige Behörde eingeschritten und dies öffentlich erkennbar oder den Beteiligten bekannt gegeben ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hindernis nicht mehr beseitigt werden.

§ 45.

Stellung des Schiffs- und Floßführers zu den Mannschaften u. Fahrgästen.

Dem Schiffs- und Floßführer steht in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung usw. und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben angeht, der Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste zu.

Digitized by Google

Beide sind verpflichtet, den vom Schiffs- oder Floßführer in jenen Beziehungen erteilten Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten; doch dürfen Handleistungen den Fahrgästen nur in Fällen dringender Not angesonnen werden.

In Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfschiffs zu; alle im Schleppzuge befindlichen Schiffer und Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Er kann widersetzliche Schiffer mit ihren Fahrzeugen aus dem Schleppzuge verweisen.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die ihm untergebenen Mannschaften, auf Dampfschiffen auch die Schaffner, Maschinenführer und Feuerleute, ihre Pflicht pünktlich erfüllen, sich anständig und friedfertig unter einander und höflich gegen die Fahrgäste verhalten.

Seinerseits hat der Schiffsführer stets ein anständiges und gemessenes Betragen zu beobachten und den Fahrgästen gegenüber sich höflich und zuvorkommend zu erweisen.

§ 46.

Bestrafung von Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach anderen Bestimmungen zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 47.

Inkrafttreten der polizeilichen Bestimmungen, Außerkrafttreten bestehender Bestimmungen.

Diese polizeilichen Vorschriften treten unter Aufhebung der Anlage 4 der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte am 1. April 1907 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften, welche mit dem Vorstehenden in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Digitized by Google

Anlage 1.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes .....

.....

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten im Betriebe der Weſerſchiffahrt mit Segelſchiffen dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubnis zur Führung jedes auf der Weſer fahrenden Segelſchiffes unterm heutigen Tage unbedenklich erteilt worden iſt.

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Perſonen und Waren geraten könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſoweit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Weſerſchiffahrts- und der Additionalakte, ſowie die einſchlagenden ſchiffahrtspolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber unter Hinweiſung auf den Artikel VII der Weſerſchiffahrts-Additionalakte gegenwärtiges Schifferpatent, gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgeſtellt worden.

, den . 19 .

(L. S.)

.....

Unterſchrift.

Digitized by Google

Anlage 2.

Befähigungs-Zeugnis
für
Flußdampfschiffs-Maschinisten.

Dem , geboren am
zu , Kreis , wird hierdurch bezeugt, daß derselbe die am heutigen Tage abgehaltene Prüfung über den Besitz von Kenntnissen im Maschinenfach gut bestanden hat.

, den .

(L. S.) (Unterschrift.)

Bedingung zur Prüfung ist: ordnungsmäßige Lehrzeit als Schlosser, Schmied oder ähnl. Gewerbe, ferner der Nachweis einer 24monatigen Dienstzeit als Heizer auf einem Flußdampfer.

Digitized by Google

Anlage 3.

Formular eines Dienstbuchs.

S. 1.

Dienstbuch
für den
(Schiffsmann, Schiffsjungen)

Ausgefertigt zu ..... den ..... 19 .

(L. S.) (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)
NB. Das Dienstbuch enthält Seiten.

S. 2.

S. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname:
Geburtsort:
Wohnort:
Jahr und Tag der Geburt:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname);
Unterzeichnet in Gegenwart und attestiert von dem Beamten.

S. 4 u. 5.

Abdruck des § 5 der vorstehenden polizeilichen Vorschriften.

S. 6.

Zeugnis.

Name des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes:
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent erteilt ist:
Tag des Dienstantritts:
Inhaber dient
als .....
auf die Zeit von .....
gegen einen Lohn von .....
Tag der Dienstbeendigung:
Angabe des Entlassungsgrundes:
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugnis des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Schiffsmannes.

S. 7.

Nr. .....

Zeugnis Nr. .....

Digitized by Google

Anlage 4.

Schiffspatent.

Das dem .....

zu .....zugehörige Segelschiff .....

mit der Nr. ..... versehen und unter solcher im Verzeichnisse der hiesigen Schiffe eingetragen, von ..... Tragfähigkeit und im Jahre 1.... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Teilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schiffahrt auf der Weser vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses Zeugnisses ist daher dem Eigentümer des gedachten Fahrzeuges gestattet worden, dasselbe zum Weserschiffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet und darin erhalten wird.

Besondere Bedingungen: .....

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffspatent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

, den . 19 .

(L. S.)

.....

Unterschrift.

Digitized by Google

Bildliche Darstellung

der

in den polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vorgeschriebenen sichtbaren Signale.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

1. Die auf Fahrzeugen anzubringenden Signale ..... Seite 57 bis 62.
2. Die im Strom anzubringenden Signale ..... „ 62.
3. Die an den Ufern aufzustellenden Signale ..... „ 63 bis 65.
4. Die an Brücken anzubringenden Signale ..... „ 65.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.
		I. Die auf Fahrzeugen anzubringenden Signale.
1	Langsames Vorbeifahren von Dampfern und anderen Fahrzeugen usw. § 15. Abs. 1.	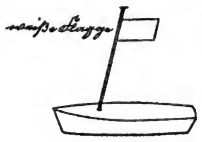 Ein am Ufer liegendes Fahrzeug, welches eine weiße Flagge zeigt: Dampfer müssen in geeigneter Entfernung und nicht mit größerer Kraft vorüberfahren, als zu ihrer Fortbewegung und sicheren Steuerung nötig ist.
2	Vorbeifahren an Baggern, beschädigten Fahrzeugen usw. bei Tage § 16. Abs. 2	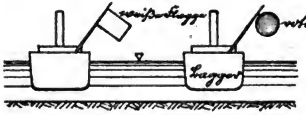 weiße Flagge, roter Ball zeigen diejenige Seite an, an welcher an dem beschädigten Fahrzeuge, dem Bagger vorbeizufahren ist.
	bei Nacht § 32. Nr. 5.	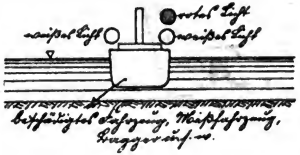 Das rote Licht senkrecht über dem weißen zeigt diejenige Seite an, an welcher vorbeizufahren ist.
3	§ 28. Petroleum-Kastenschiffe.	Rings um das Fahrzeug oberhalb der Wasserlinie laufender hellblauer Anstrich von mindestens 30 cm Breite.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.
4	§ 31. Abs. 4. Nacht.	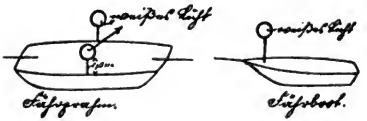
5	Lichterführung. § 32. Nr. 1.	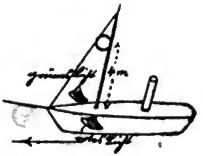 Dampfer in Fahrt.
6	§ 32. Nr. 1. Abs. 6.	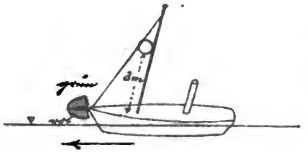 Dampfer in Fahrt bis zu 15 Tonnen Tragfähigkeit.
7	§ 32. Nr. 1. Abs. 8.	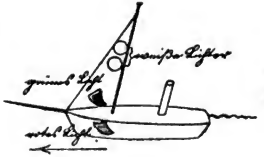 Dampfer in Fahrt mit Anhang. (Sind mehrere Schlepper vorgespannt, so hat jeder diese Signale zu führen).

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.
8	§ 32. Nr. 2.	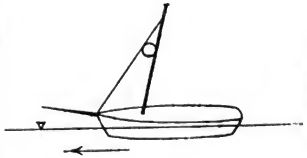 Segelschiff in Fahrt. (Bei zusammen gekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieses Licht zu führen). [Auf kleinen offenen Kähnen, Prähmen, Booten muß eine Laterne mit weißem Licht gebrauchsfertig zur Hand sein].
9	§ 32. Nr. 4.	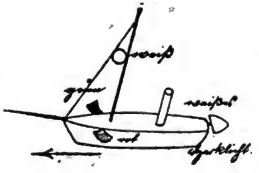 Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, hat diesem vom Heck aus ein weißes Licht zu zeigen. (Bei Schleppzügen hat nur das letzte Fahrzeug Hecklicht zu zeigen).
10	§ 32a. Abs. 2. Bezeichnung des im Fahrwasser liegenden Schiffes usw. bei Nacht.	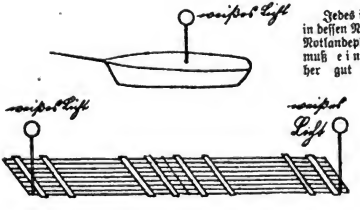 Jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatz liegende Schiff muß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares, helles weißes Licht, jedes Floß auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.	
11	Begegnen von Dampfschiffen oder Motorbooten mit Segelschiffen usw. und Flößen § 36 bei Tage		Seite, an welcher das Dampfschiff am Segelschiff vorbeizufahren hat.
	bei Nacht.	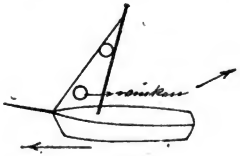	
12	§ 36 [1] Heckflagge.	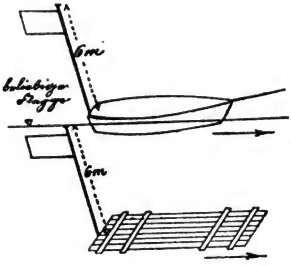	Talfahrende Schiffe und Flöße haben an solcher Stelle, wo der Strom voraus nicht wenigstens auf 2 km Entfernung zu übersehen ist, eine Flagge in genügender Größe an wenigstens 6 m langer Stange zu führen.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.	
13	Überholen § 40 b bei Tage	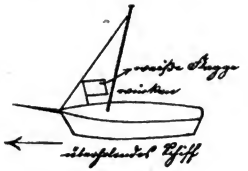	Überholendes Schiff zeigt durch Winken bei Tage mit einer weißen Flagge, bei Nacht mit einem weißen Licht die Seite an, an welcher es an dem anderen vorbeifahren will.
	bei Nacht.	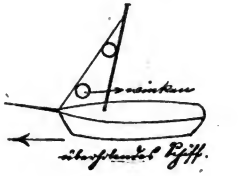	Das überholt werdende Schiff hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und auszuweichen.
14	§ 40 c bei Tage	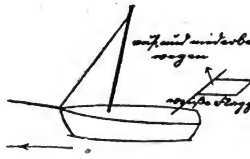	Kann das vorausfahrende Schiff nicht ausweichen, so muß es dies durch Auf- und Niederbewegen einer weißen Flagge zu erkennen geben.
	bei Nacht.	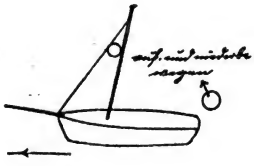	Dampfer 5 kurze Pfiffe. Segler Auf- und Niederbewegen eines hellen weißen Lichts.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.
15	Anlegen und Anhalten von Personen-Dampfschiffen an Landungsbrücken und Kahnstationen § 41 Abs. 2. bei Tage	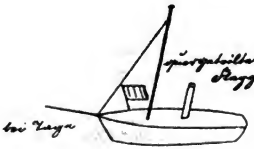 Seite für das Anlegen des Kahns.
	bei Nacht.	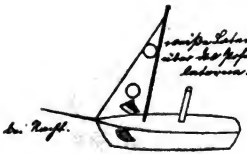 Seite für das Anlegen des Kahns. (Kahnführer zeigt dasselbe Signal.)

II. Im Strome anzubringende Signale.

16	Ankern der Fahrzeuge im Strom. § 20 Abs. 2.	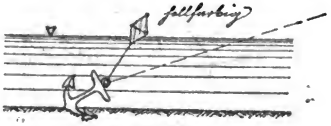
17	Verhalten bei Fähranstalten. § 31. Abs. 1.	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.
		III. An den Ufern aufzustellende Signale.
18	Verbot des Ankerwerfens und Kettenschleppens. § 21.	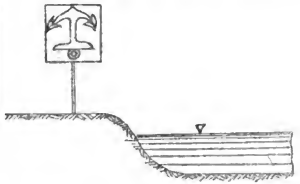
19	Vorbeifahren an Strombaustellen § 24. Abs. 2. bei Tage.	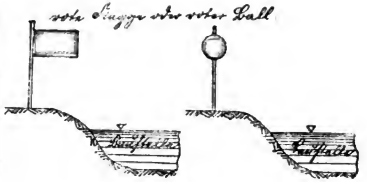
	bei Nacht.	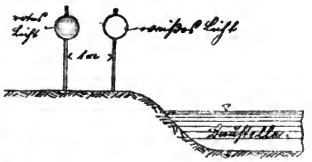

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.
20	Langsam fahren der Dampfer. § 24. Abs. 3.	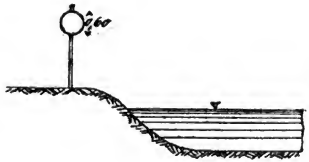 Stromstrecken, auf welchen Dampfer mit gemäßigter Maschinenkraft zu fahren haben.
21	Bezeichnung der die Weser überspannenden Drähte. § 30.	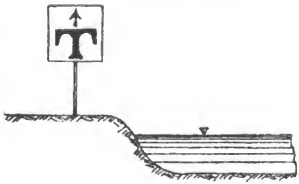
22	§ 31. Abs. 1.	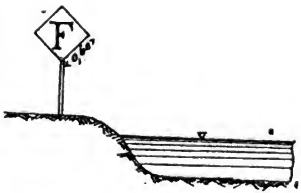 Signalpfahl in angemessener Entfernung ober- bezw. unterhalb der Fähre.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeilichen Vorschriften.	Skizzen.	
23	Begegnen an schwierigen Stellen und an Stromengen. § 37. Abs. 4.	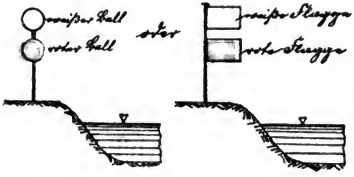	Signal an jedem Endpunkt der Strecke.
24	Verhalten bei Schiffahrtsstockungen. § 38. bei Tage	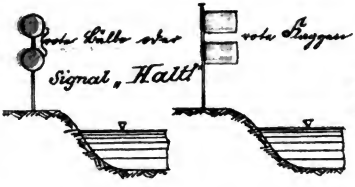	Signal an jedem Endpunkt der Strecke, nötigenfalls auch noch weiter oberhalb.
	bei Nacht.	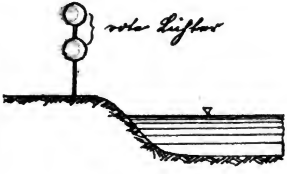	

IV. Die an Brücken anzubringenden Signale.

25	§ 29.		Die Brücken, welche durch eine rote Scheibe bezeichnet sind, dürfen von Dampfschiffen mit nicht größerer Geschwindigkeit durchfahren werden, als zur sicheren Steuerung notwendig ist.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

hörbaren Signale, welche in den polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vorgesehen sind.

——— 1 langer Ton von 5 bis 10 Sekunden Dauer.

⌣ 1 kurzer Ton.

Digitized by Google

§ 31
bei Fähren.

— —
(Dampfpfeife) Dampfer, welcher am Signalpfahl anlangt und Fähre passieren will.

— — —
(Signalhorn) Segler (Floß) desgl. wie vor.

§ 33
bei Nacht, dick. Wetter, Schneefall, heft. Regen.

—
Schiff in der Fahrt alle 3 Minuten, außerdem sofort, sobald es in seinem Fahrstrich ein anderes Schiff (Floß) bemerkt. (Segler und Boote unter 30 Tonnen brauchen vorstehendes Signal nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Signal geben).

§ 35
Begegnen von Dampfern untereinander.

rechts ausweichen.

kann nicht rechts ausweichen, will links ausweichen (der andere Dampfer antwortet ebenso, daß er links ausweichen wird).

Ausweichen unmöglich.

Dampfer manövrierunfähig.

§ 36
Begegnen von Dampfern mit Seglern. (Flößen.)

Dampfer will rechts vorbei (Segler winkt mit weißer Flagge oder Licht auf der Seite, auf welcher Dampfer vorbeifahren soll).

Dampfer will links vorbei (Segler antwortet wie vor).

§ 37
Begegnen an schwierigen Stellen. (Stromengen.)

—
Schleppzüge haben ihre Einfahrt in diese Strecke durch einen langausgedehnten Pfiff mit der Dampfpfeife anzuzeigen.

§ 40
Überholen.

—
ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Pfiff mit Dampfpfeife anzeigen.

drauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts vorbeigelassen werden will.

statt dessen 2 kurze Pfiffe, daß es links vorbeigelassen werden will.

kann der vorausfahrende Dampfer nicht ausweichen, so hat er nachts 5 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife zu geben.

§ 41
Personendampfer an Landungsbrücke und Kahnstation.

Will Personendampfer an Landungsstelle anfahren, so hat er mit Glocke zu läuten. Will er an Kahnstation anhalten, so hat er entweder Achtungssignal — oder optische Signale zu geben.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Allgemeine Bezeichnungen.
§ 2. Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer im allgemeinen.
§ 3. Mitzuführende Papiere.
§ 4. Bezeichnung der Schiffe, Flöße und Beiboote.
§ 5. Schiffsführer. Maschinist.
§ 6. Sonstige Bemannung.
§ 7. Schiffsuntersuchung.
§ 8. Beiboote.
§ 9. Staatliche Fahrzeuge.
§ 10. Belastung der Schiffe.
§ 11. Bemannung und Ausrüstung der Schiffe.
§ 12. Zusammensetzung der Flöße.
§ 13. Belastung und Bemannung der Flöße.
§ 14. Einhaltung des Fahrwassers.
§ 15. Vorbeifahren der Dampfer an durch Wellenschlag gefährdeten Fahrzeugen und an Strombaustellen.
§ 16. Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an Baggern, beschädigten und manövrierunfähigen Fahrzeugen.
§ 17. Verhalten der Flöße.
§ 18. Schleppzüge.
§ 19. Anlegen an Ufern.
§ 20. Ankern der Fahrzeuge im Strom.
§ 21. Verbot des Ankerwerfens und Schleppens.
§ 22. Freihalten des Fahrwassers.
§ 23. Reinhalten des Fahrwassers.
§ 24. Schonung der Ufer.
§ 25. Leinpfad.
§ 26. Sicherung der Schiffahrtszeichen.
§ 27. Verkehr mit feuergefährlichen oder leicht brennbaren Stoffen.
§ 28. Petroleumkastenschiffe.
§ 29. Durchfahren der Brücken.
§ 30. Fahren unter Drahtleitungen.
§ 31. Gegenseitiges Verhalten beim Vorbeifahren an Fähranstalten.
§ 32. Lichterführung.
§ 33. Verhalten bei Nebel usw.
§ 34. Begegnen von getreidelten Fahrzeugen mit anderen.
§ 35. Begegnen von Dampfschiffen und Motorbooten untereinander.
§ 36. Begegnen von Dampfschiffen oder Motorbooten mit Segelschiffen usw. und Flößen.
§ 37. Begegnen an schwierigen Stellen und in Stromengen.
§ 38. Verhalten bei Schiffahrtsstockungen.
§ 39. Standort der Signale.
§ 40. Überholen.
§ 41. Anlegen und Anhalten von Personendampfschiffen an Landungsbrücken und Kahnstationen.
§ 42. Einstellen der Fahrt bei Beschädigung des Fahrzeugs.
§ 43. Verhalten bei Unglücksfällen.
§ 44. Verhalten beim Festfahren und Sinken von Fahrzeugen.
§ 45. Stellung des Schiffs- und Floßführers zu den Mannschaften und Fahrgästen.
§ 46. Bestrafung von Zuwiderhandlungen.
§ 47. Inkrafttreten der polizeilichen Vorschriften, Außerkrafttreten bestehender Bestimmungen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 10.

Inhalt: Nr. XIII. Gesetz, betreffend die nebenbahnähnliche Kleinbahn Huchting-Thedinghausen. S. 69. — Nr. XIV. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum. Gesetzbl. 1899 S. 351 ff. S. 83. — Beilage 5. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc. S. 84.

XIII Gesetz, betreffend die nebenbahnähnliche Kleinbahn Huchting-Thedinghausen.

Vom 21. März 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in der nachfolgenden Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen der Unternehmerin und dritten Personen, sowie über das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden zur Regelung dieser Rechtsverhältnisse haben für alle Beteiligten verbindliche Kraft.

Die Beschwerde an den Senat gegen die von den Behörden auf Grund der Bestimmungen der Genehmigungsurkunde erlassenen Verfügungen und Entscheidungen ist in den Fällen der §§ 2 Absatz 3, 2 a, 2 b und 4 a Absatz 4 bei Meidung des Verlustes innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Eröffnung oder Zustellung schriftlich zu erheben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 21. März 1907.

Genehmigungsurkunde.

Der Aktiengesellschaft „Bremisch-Hannoversche Kleinbahn" zu Frankfurt a. M., welche den Bau und den Betrieb einer im Bremischen Staatsgebiet bei Huchting unter Anschluß an die dortige Eisenbahnstation beginnenden, über Stuhr und Brinkum nach Thedinghausen führenden nebenbahnähnlichen Kleinbahn in Normalspur für die

Digitized by Google

Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft übernehmen will, wird hiermit für den im Bremischen Staatsgebiet liegenden Teil dieses Bahnunternehmens, vorbehältlich der Rechte Dritter, die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Die Genehmigung gilt auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigungsurkunde an.

Die nach Ansicht des Senats wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes im Bremischen Gebiete bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 2.

Die Bahnlinie ist im Bremischen Staatsgebiet in der Weise zur Ausführung zu bringen, wie sie in dem Lageplan vom Dezember 1905, in dem Erläuterungsbericht vom 23. Dezember 1905 und in dem Höhenplan vom 22. Januar 1907 zur Darstellung gebracht ist. Die bezeichneten Pläne sind dementsprechend mit Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehen; eine beglaubigte Abschrift des Erläuterungsberichts ist der Ausfertigung dieser Genehmigung angeheftet.

Bei der demnächstigen Ausführung sind diejenigen Festsetzungen, Änderungen und Ergänzungen zu beachten, welche durch den nach §§ 2a und 2b festzustellenden Bauplan nachträglich angeordnet werden.

Vorbehalten wird, die Unternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr und der Kreuzung ihrer Gleise durch neue Verkehrswege mit oder ohne Gleisbahnen anzuhalten. Art und Ort der Einführung oder Kreuzung unterliegen der Genehmigung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten. Derselbe hat mangels gütlicher Vereinbarung der Interessenten auch die Verhältnisse der Bahnunternehmerin und des den Anschluß oder die Kreuzung Beantragenden zu einander zu regeln, insbesondere die der Ersteren für die Benutzung oder Veränderung ihrer Anlagen zu leistende Vergütung, vorbehältlich des Rechtsweges, festzusetzen.

§ 2a.

Mit dem Bau der Bahn darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten — im Einvernehmen mit dem Landherrn — in folgender Weise festgestellt worden ist:

1) Der Planfeststellung werden die bei der Genehmigung vorläufig getroffenen Festsetzungen zu Grunde gelegt.
2) Plan und Beilagen sind in den betreffenden Gemeindebezirken während vierzehn Tage zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch die beteiligten Gemeindevorsteher haben das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in dem folgenden § 2b gedachten Art beziehen.

Diejenige Stelle, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind, ist in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

3) Nach Ablauf der Frist (2, Absatz 1) sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine, zu dem die Unternehmerin und die Beteiligten (2, Absatz 2) vorgeladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.

4) Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen beschlossen und erfolgt darnach die Feststellung des Planes sowie der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung die Unternehmerin verpflichtet ist.

Der Beschluß wird der Unternehmerin und den Beteiligten zugestellt.

Der Feststellung (Absatz 1) bedarf es nicht, soweit eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet.

Soweit aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachteile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, und es sich nicht um die Benutzung öffentlicher Wege handelt, behält sich der Senat vor, nach Beibringung der in den §§ 4 und 28 bezeichneten Nachweise den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfeststellung zu gestatten.

§ 2b.

Der Unternehmerin ist bei der Planfeststellung die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die den Bauplan festsetzenden Behörden (§ 2a) zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachten, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 3.

Für den Bahnkörper und den Oberbau, sowie für die Betriebsmittel sind die in dem Erläuterungsbericht vom 23. Dezember 1905 gemachten Angaben maßgebend.

Dabei bleibt hinsichtlich der Konstruktion und der näheren Ausführung des Oberbaues und der Betriebsmittel die Genehmigung bis zur Vorlage der betreffenden Konstruktionszeichnungen vorbehalten.

Die Prüfung der Brücken, Durchlässe und sonstigen Bauwerke und die Genehmigung der Bahnhofsanlagen wird bis zur Vorlage der Spezialpläne vorbehalten.

Digitized by Google

§ 4.

Bezüglich der durch die Bahn berührten Eisenbahnanlagen und Grundstücke der Oldenburgischen Staatsbahnverwaltung ist vor dem Beginne der Bauausführung auf diesen Anlagen die vorherige Vereinbarung mit der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion in Oldenburg dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten nachzuweisen.

§ 4a.

Soweit ein öffentlicher Weg oder Wasserzug benutzt werden soll, hat die Unternehmerin die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung des Weges oder Wasserzuges Verpflichteten beizubringen.

Die Unternehmerin ist mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Teiles des Weges oder Wasserzuges verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen.

Die Unterhaltungspflichtigen (Absatz 1) können für die Benutzung des Weges oder Wasserzuges ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen kann durch einen Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Durch den Ergänzungsbeschluß wird, unter Ausschluß des Rechtsweges, zugleich über die an die Unternehmerin gestellten Ansprüche entschieden.

§ 5.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten von der genehmigten Konstruktion nicht abgewichen werden.

§ 6.

Die Ausführung der Bahn in allen ihren Teilen von Huchting bis Thedinghausen und die Ausrüstung derselben, d. h. die vollständige projektmäßige Herstellung der Bahn, sowie die Bereitstellung der Betriebsmittel muß längstens bis zum 1. April 1909 bewirkt sein. Die Festsetzung des Bauplans ist spätestens innerhalb zweier Monate nach Genehmigung dieser Urkunde zu beantragen.

Für den Fall, daß die Ausführung der Bahn innerhalb der gestellten Frist nicht bewirkt wird, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Geldstrafe von 1000 Mark für jeden Monat, den sie im Verzuge bleibt, wobei der angefangene Monat als voll gilt, an die Generalkasse in Bremen mit der Maßgabe verpflichtet, daß, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Senate die Entscheidung darüber zusteht, ob und bis zu welchem Betrag die Strafe als verfallen anzusehen ist.

Die Betriebseröffnung muß sodann auf der vorbezeichneten Gesamtstrecke binnen zwei Wochen nach der landespolizeilichen Abnahme derselben erfolgen und diese wiederum von der Unternehmerin binnen vier Wochen nach bewirkter Herstellung der gesamten Bahnanlage (Absatz 1) nachgesucht sein, widrigenfalls eine Verzugsstrafe verwirkt wird, für welche die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten.

Digitized by Google

Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubnis des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten. Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

§ 7.

Für alle durch die Ausführung des genehmigten Bauplans bedingten Benachteiligungen des Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter hat die Unternehmerin nach Maßgabe des Gesetzes Ersatz zu leisten.

Die Unternehmerin ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während der Ausführung des Baues sowie demnächst bei der späteren Unterhaltung und Reparatur der Bahnanlagen die Benutzung der öffentlichen Wege und Wasserzüge nicht verhindert wird.

Alle Mehrleistungen, die dem jetzt bestehenden Zustande gegenüber durch die Bahnanlagen den Unterhaltungspflichtigen für die Unterhaltung der Wege und Vorflutanlagen erwachsen, sind von der Unternehmerin zu tragen.

§ 8.

Für die Dauer der Genehmigung (§ 1) hat die Unternehmerin die Bahn ordnungsgemäß zu betreiben und zu diesem Zwecke fortwährend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung von Personen und Gütern mit Sicherheit und auf die dem Verkehrsbedürfnisse entsprechende Weise, sowie mit der in § 9 dieser Genehmigung festgesetzten größten Geschwindigkeit erfolgen kann.

Für den Fall, daß der Betrieb auf der Bremischen Bahnstrecke ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Geldstrafe von 100 Mark für jeden Tag an die Generalkasse in Bremen verpflichtet mit der Maßgabe, daß, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Senate die Entscheidung darüber zusteht, ob und bis zu welchem Betrage die Geldstrafe als verwirkt anzusehen ist.

§ 9.

Die größte zulässige Geschwindigkeit auf freier Strecke beträgt dreißig Kilometer in der Stunde; im übrigen bleibt es für die zu erlassende Betriebsordnung vorbehalten, diejenigen Strecken zu bestimmen, wo eine geringere Geschwindigkeit innegehalten werden muß oder eine größere Geschwindigkeit zuzulassen ist.

§ 10.

Um bei Wegübergängen auf das Herannahen des Zuges aufmerksam zu machen, hat der Lokomotivführer das an der Lokomotive befindliche Läutewerk zu benutzen.

Die Stellen, wo das Läuten mit der Glocke zu beginnen hat, sind durch Tafeln auf der zur Fahrrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn zu bezeichnen. Außerdem sind auf den die Bahn kreuzenden Wegen, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind, in entsprechender Entfernung Warnungstafeln aufzustellen.

Digitized by Google

Die Anordnung weiterer Sicherheitsvorkehrungen bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§ 11.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§ 12.

Zur Sicherung der planmäßigen Herstellung und der Betriebseröffnung der Bahn zu den im § 6 vorgesehenen Terminen und der dafür vorgesehenen Geldstrafen hat die Unternehmerin während der Bauzeit bis zur Inbetriebnahme der Bahn bei der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank, den Betrag von 5000 ℳ in solchen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, in denen nach Bremischen Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswert, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen zu hinterlegen und unter notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten die Befugnis zusteht, durch Veräußerung der verpfändeten Verschreibungen zum jeweiligen Börsenkurse die etwa verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zur Sicherheit gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfalltermine; dieselben können jedoch von dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zurückbehalten werden, wenn nach seinem Urteile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

§ 13.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes im Sinne des § 8 dieser Genehmigung und der für den Fall der Unterbrechung desselben vorgesehenen Geldstrafen hat die Unternehmerin während der Dauer der Genehmigung in gleicher Weise, wie im § 12 angegeben, mit einem Betrage von 5000 Mark bei der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank, Sicherheit zu leisten.

Es können von ihr zu diesem Zweck die in Gemäßheit des § 12 hinterlegten Schuldverschreibungen gemäß den daselbst getroffenen näheren Bestimmungen gleichfalls zum Pfande bestellt werden.

§ 14.

Die nach den §§ 12 und 13 bestellte Sicherheit ist zugleich für die nach § 4a Absatz 2 und § 7 Absatz 2 der Unternehmerin obliegenden Verpflichtungen verhaftet, derart, daß die zuständige Behörde das Recht hat, wenn die Unternehmerin ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten auszuführen und die entstandenen Kosten aus der Sicherheit zu decken.

§ 15.

Sofern die nach den §§ 12 und 13 bestellte Sicherheit während der Dauer der Genehmigung in Anspruch genommen wird, ist dieselbe sofort entsprechend zu ergänzen.

Digitized by Google

§ 15a.

Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen ist die Unternehmerin der Aufsicht des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten unterworfen. Der Kommissar ist befugt, unwesentliche Änderungen der Genehmigungsurkunde im Benehmen mit der Unternehmerin als Nachträge zu dieser Urkunde zu genehmigen.

Zur Durchführung der von der Aufsichtsbehörde auf Grund der Genehmigungsurkunde getroffenen Anordnungen können gegen die Unternehmerin Geldstrafen bis zu 200 ℳ in jedem einzelnen Falle erkannt werden.

§ 15b.

Die Genehmigung kann durch Beschluß des Senats zurückgenommen werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der im § 6 vorgesehenen oder der nachträglich verlängerten Frist erfolgt, oder wenn nach Ermessen des Senats der Bau oder der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung in wesentlichen Beziehungen verstoßen wird.

§ 15c.

Bei Zurücknahme der Genehmigung wird die für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege und Wasserzüge bestellte Sicherheit, soweit sie für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch zu nehmen ist, herausgegeben. Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, auf Kosten der Unternehmerin, nötigenfalls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Teile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Übergang der letzteren in sein Eigentum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigentum der zurückgelassenen Teile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann der Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

§ 15d.

Ob und inwieweit bei Zurücknahme der Genehmigung (§ 15b) die für die Ausführung der Bahn oder die fristgemäße Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet, unter Ausschluß des Rechtsweges, der Senat.

§ 15e.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sofern der Senat mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der anzuschließenden Bahnen den Anschluß für zulässig erachtet. Der Senat entscheidet

Digitized by Google

auch darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß erfolgen soll, regelt, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander und setzt, vorbehältlich des Rechtsweges, die der Unternehmerin für die Benutzung oder Veränderung ihrer Anlagen zu leistende Vergütung fest.

§ 15 f.

Hat das Unternehmen nach Entscheidung des Senats eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß es als Teil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist, so hat der Bremische Staat das Recht, das Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu erwerben, unter denen Preußen den auf Preußischem Gebiete liegenden Teil würde erwerben können.

Dieses Recht kann der Bremische Staat an Preußen abtreten.

§ 16.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen, wobei jedoch die nach § 9 festgesetzten und festzusetzenden Zuggeschwindigkeiten beachtet sein müssen.

Die Unternehmerin hat täglich in beiden Richtungen mindestens drei Personenzüge mit zweiter und dritter Wagenklasse, welche der zweiten und dritten Wagenklasse der Hauptbahnen entsprechen, fahren zu lassen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin für die Zeitdauer von fünf Jahren nach der Betriebseröffnung zu.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeiträume erfolgt in Bezug auf die Feststellung der Fahrpläne und der Beförderungspreise weitere Bestimmung der Aufsichtsbehörde und eine in Zeiträumen von je fünf Jahren erfolgende Neuprüfung der Bestimmung.

Die Unternehmerin hat den Fahrplan, die Beförderungspreise und die allgemeinen Beförderungsbedingungen, sowie jede Abänderung dieser Anordnungen dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten vierzehn Tage vor ihrer Einführung in zwei Exemplaren mitzuteilen.

Ferner sind die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderungen derselben tunlichst vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Bremische Blatt, sowie durch Aushang in den Bahnhöfen und Wartehallen öffentlich bekannt zu machen. Die Güterbeförderungspreise sind auch in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen an dem Publikum zugängiger Stelle zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, die nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

Den vom Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zu Aufsichtsreisen verwendeten Beamten der Eisenbahnbauinspektion ist für diese Reisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsreisen.

Digitized by Google

§ 17.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung, sowie die späteren Änderungen dieser Vorschriften sind — mit Ausnahme der Vorschriften unter B 2 in § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich.

Mit Zustimmung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten können Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

§ 18.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens sechsmonatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt der Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen.

Auf Erfordern sind diese Nachweisungen dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 19.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten alsbald anzuzeigen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§ 20.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Änderungen, sowie außerdem von Zeit zu Zeit einer Prüfung gemäß der Anordnung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zu unterwerfen.

Digitized by Google

§ 21.

I. Jeder Angestellte der Kleinbahn ist verpflichtet, die beim Betriebe der Kleinbahn vorkommenden Unfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse sofort auf dem schnellsten Wege — möglichst telegraphisch oder telephonisch — dem Betriebsleiter der Kleinbahn anzuzeigen.

Sofern mehrere Angestellte bei einem Unfalle oder einem außergewöhnlichen Betriebsereignisse zugegen sind, genügt die Anzeige eines der Anwesenden.

II. Der Betriebsleiter hat seinerseits weiter anzuzeigen:

a. der die technische Aufsicht führenden Eisenbahnbehörde
   1) die im Kleinbahnbetriebe vorgekommenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder Verletzung von Personen stattgefunden hat,
   2) alle durch den § 315 des Reichsstrafgesetzbuches bedrohten, vorsätzlichen Gefährdungen eines Bahntransportes,
   3) die durch Fahrlässigkeit (vergl. § 316 des Reichsstrafgesetzbuches) herbeigeführten Gefährdungen von Bahntransporten,
   4) jede durch Entgleisung von Kleinbahnzügen, Maschinen oder Wagen oder durch sonstige Veranlassungen herbeigeführte, erhebliche — d. h. mutmaßlich über zwölf Stunden andauernde — Betriebsstörung (einschließlich der durch Schneeverwehungen hervorgerufenen),
   5) jeden durch Über- oder Anfahren von Fuhrwerken 2c. auf Bahnübergängen oder auf mitbenutzten Straßen verursachten Unfall,
   6) erhebliche Beschädigungen von Fahrzeugen der Kleinbahn (z. B. durch Kesselexplosion) und
   7) erhebliche Beschädigungen am Eigentume dritter durch die Kleinbahn.

b. dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten die Fälle unter a 1, 2, 4 und 6, ferner die Unfälle zu a 5, wenn dieselben erheblich sind.

c. dem zuständigen Staatsanwalt die Fälle unter a 1, 2 und 5, letzteren nur bei erheblichen Unfällen.

d. der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorsteher) die Fälle unter a 1, 2, 4 und 5, letztere nur bei erheblichen Unfällen.

Die Anzeige hat an die benannten Behörden im Falle zu a 1 sofort telegraphisch, im übrigen binnen 24 Stunden in Form eines schriftlichen Berichts zu erfolgen.

Bei leichten Verletzungen von Personen, welche unzweifelhaft infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit entstanden sind, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Reichsstrafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, genügt eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorsteher) und zwar mittels schriftlichen Berichts innerhalb 24 Stunden.

Digitized by Google

III. Der Betriebsleiter hat bei jedem Unfalle durch eine sofort vorzunehmende schriftliche Vernehmung der beteiligten Angestellten und durch sonstige Ermittelungen die Ursachen des Unfalles möglichst festzustellen, insbesondere klar zu legen, ob der Unfall durch die Schuld eines Angestellten der Kleinbahn hervorgerufen worden ist.

IV. Die Verhandlungen sind nach Abschluß sofort der technischen Aufsichtsbehörde zu übersenden, welche sie in den an den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten gemeldeten und in allen sonstigen Fällen, in denen sie dies für erforderlich hält, an diesen weitersendet. Der Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten veranlaßt die Weitersendung an den Staatsanwalt, soweit diese notwendig ist.

V. Über die vorgekommenen bedeutsamen Unfälle ist nach der Zeitfolge eine Nachweisung zu führen, in der die Unfälle (Ort, Zeit, Hergang, Folgen, Schuldfrage, getroffene Maßnahmen) in gedrängter Kürze zu erörtern sind.

Als „bedeutsame" Unfälle sind anzusehen:

1) Alle bei fahrplanmäßigen Zügen vorgekommenen Entgleisungen und Zusammenstöße, auch wenn dabei weder Personen verletzt, noch Fahrzeuge oder sonstige Einrichtungen beschädigt worden sind;
2) Unfälle beim Rangieren, bei denen ein Materialschaden von mindestens 1000 ℳ entstanden ist;
3) diejenigen persönlichen Verunglückungen, welche bei bewegten Fahrzeugen vorgekommen sind und eine mindestens vierzehntägige Dienstunfähigkeit der Verletzten zur Folge gehabt haben.

   Als bewegt ist ein Eisenbahnfahrzeug auch dann anzusehen, wenn es einen Stoß erleidet;
4) Lokomotivkessel-Explosionen.

VI. Auf Erfordern des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten und der technischen Aufsichtsbehörde sind die für den Unfall verantwortlich zu machenden Angestellten der Kleinbahn aus dem äußeren Betriebsdienste sofort zu entlassen.

VII. Über die Beseitigung von Betriebsstörungen im Sinne der Nr. II a 4 ist dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten und der technischen Aufsichtsbehörde sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 22.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, über das Bahnunternehmen dergestalt jährliche Rechnung zu führen, daß der Reinertrag und die von ihr gezahlte Dividende und das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn sowie die im Bremischen Staatsgebiet liegende Teilstrecke verwendete Baukapital mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde (§ 15a, Abs. 1) ist der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Digitized by Google

§ 23.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem vom Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1) der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein vom Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu den Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

Digitized by Google

§ 23a.

Das Unternehmen unterliegt, soweit es das Bremische Staatsgebiet berührt, den Bremischen Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen.

Es ist wegen privatrechtlicher Ansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage im Bremischen Gebiete oder des Betriebes derselben erhoben werden, der Bremischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Gesellschaft haftet für alle Entschädigungsansprüche, die infolge der Bahnanlage an den Bremischen Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung gerichtlich festgestellt werden.

Die Unternehmerin hat, sobald der Senat es für erforderlich erachten sollte, einen in Bremen wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, an welchen Verfügungen der Bremischen Behörden und Gerichte mit für die Unternehmerin verbindlicher Kraft erlassen und zugestellt werden können.

§ 23b.

Die Unternehmerin hat auf ihren Bahnhöfen die nach dem Ermessen des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten für Sicherheits- und Steuerzwecke erforderlichen Räume auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

§ 24.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf Preußischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 24a.

Die Unternehmerin unterliegt nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung:

1) Sie hat auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

2) Sie ist außerdem verpflichtet, mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:

a. Postsendungen jeder Art durch Vermittlung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung ihres Stückguttarifsatzes, oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pfennig für je 50 kg und das km der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

Digitized by Google

b. in Zügen, mit denen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung ihres halben Stückguttarifsatzes einzuräumen.

3) Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 25.

Werden durch die Ausführung oder den Betrieb der Bahn Veränderungen der Reichs- oder Bahn-Telegraphenlinien erforderlich, in welcher Hinsicht die Entscheidung vorbehalten bleibt, so sind dafür die im einzelnen Falle, nach Anhörung der zuständigen Oberpost- oder Eisenbahn-Direktion von dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zu treffenden Anordnungen maßgebend und es sind die durch die Verlegung entstehenden Kosten seitens der Unternehmerin der Post- oder Eisenbahn-Hauptkasse zu ersetzen.

§ 26.

Falls die Aktiengesellschaft „Bremisch-Hannoversche Kleinbahn" die Ausführung oder den Betrieb der Bahn einem andern Unternehmer übertragen will, bedarf dies der Genehmigung des Senats.

§ 27.

Der Senat behält sich vor, im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverfahrens nach näherer Verständigung mit den übrigen beteiligten Regierungen Preußens, Oldenburgs oder Braunschweigs die Wahrnehmung einzelner, nach dieser Genehmigung den Bremischen Behörden zustehender Befugnisse an eine der anderen Regierungen zu übertragen.

§ 28.

Bezüglich der im Preußischen, im Oldenburgischen und im Braunschweigischen Staatsgebiet liegenden Teile des Bahnunternehmens liegt es der Unternehmerin ob, die Genehmigung der zuständigen Behörden zu erwirken und diese dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten in urkundlicher Form einzureichen.

Bevor den Bestimmungen des ersten Absatzes genügt ist, darf auch im Bremischen Staatsgebiet mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 15. März 1907.

gez. **Tack.**

Digitized by Google

XIV. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum. Gesetzblatt 1899 Seite 354 ff.

Vom 21. März 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz wird wie folgt geändert:

1) Im § 4 Abs. 1 Zeile 2 wird das Wort „engeren" gestrichen; ferner wird in Absatz 1 Zeile 3 die Zahl 15 durch 14 ersetzt, sowie vor dem letzten Absatz als Abs. 3 eingeschaltet:

> Die Enteignung kann auf Antrag eines Privatunternehmers mit der Bestimmung beschlossen werden, daß sie für den abzutretenden Straßengrund zu Gunsten des Staates zu geschehen hat.

2) Die Ziffer 1 des § 36 erhält folgende Fassung:

> 1. Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer, im Falle des § 4 Abs. 3 für den abzutretenden Straßengrund auf den Staat über.

3) Der § 69 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

> Im Falle des § 4 Abs. 3 hat die Verabfolgung des Überweisungsprotokolls über den abzutretenden Straßengrund an die Deputation für Regulierung der Baulinien zu geschehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 21. März 1907.

Digitized by Google

(Beilage 5.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen und Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den Verzeichnissen der den Militäranwärtern im Bremischen Staats- bezw. Kommunaldienste ausschließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen die folgenden Nachträge beschlossen worden sind.

A. Nachtrag VI

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 11 **Seemannsämter Bremen, Bremerhaven, Vegesack** ist hinzuzufügen:			
Kanzleigehilfen (beim Seemannsamt Bremerhaven)	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Boten (beim Seemannsamt Bremerhaven)	—	—	
Bei Ziffer 19 **Deputation für die Gefängnisse** ist einzufügen:			
nach „Kassenbeamter der Strafanstalt“:			
Kanzleigehilfe der Strafanstalt	—	Regierungskanzlei.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
und nach „Oberaufseher in der Strafanstalt“:			
3 Nachtaufseherstellen in der Strafanstalt	—	—	
Bei Ziffer 25 **Finanzdeputation** ist statt „Schreiber“ zu setzen:			
* Kanzleigehilfen	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Schreiber	—		
Bei Ziffer 26 **Zoll- und Steuerverwaltung** sind für die unter c aufgeführten Stellen die folgenden zu setzen:			
c. * Zollassistenten (einschl. der Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen), * Zollsekretäre, * Oberzolleinnehmer und Zolleinnehmer	zu c zusammengerechnet mindestens zur Hälfte	Zolldirektion.	
Bei Ziffer 29 **Behörde für das Gewerbemuseum** ist statt „II. Aufseher“ zu setzen:			
Aufseher	—	—	

Digitized by Google

B. Nachtrag V

zu dem Verzeichnis der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

Anmerkung: 1) Die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.
2) Die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.
3) Die im Verzeichnisse sich findenden Schreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ. beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 3:			
Baudeputation, Abt. Straßenbau, ist statt „Schreiber, etatsmäßige“ und „Schreiber, außeretatsmäßige“ zu setzen:			
Schreiber	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Aushilfsschreiber	—		
Hinzuzufügen ist			
Bei Nr. 8:			
Erleuchtungs- und Wasserwerke			
*Kanzleigehilfe beim Elektrizitätswerk	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Bei Ziffer 10:			
Schuldeputation			
Schuldiener an gewerblichen Schulen	—	—	

Bremen, den 21. März 1907.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 11.

Inhalt: Nr. XV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 22. Februar 1907 wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 87.

XV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 22. Februar 1907 wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 22. März 1907.

Der Senat verordnet:

Der § 3 der in der Überschrift genannten Verordnung vom 22. Februar 1907 (Gesetzbl. S. 25) erhält die nachstehende abgeänderte Fassung:

Die unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des § 53a der Gewerbeordnung sind

in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
im Landgebiet der Landherr,
in den Hafenstädten
a. in Vegesack das Amt,
b. in Bremerhaven für die Häfen und ihre den Hafen- und Schiffahrtszwecken dienende Umgebung, sowie für die Schiffswerften und die Trockendocks das Amt, im übrigen der Stadtrat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. März 1907.

Ausgegeben am 22. März 1907. 18

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

6020 P

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 12.

Inhalt: Nr. XVI. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der Tabakindustrie S. 89.

XVI. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der Tabakindustrie.

Vom 26. März 1907.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar d. J., betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie (Reichsgesetzbl. S. 65) in Verbindung mit § 138, Absatz 2, Satz 4 der Gewerbeordnung, ist die Fassung der in den Werkstatträumen auszuhängenden Tafeln wie folgt bestimmt worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 26. März 1907.

A. Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und den in § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten Betrieben.

(Vergl. §§ 135, 136, 138, 139 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.

Digitized by Google

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik oder der Betrieb, die Wochentage an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als sechs Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2 u. 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. (§ 136 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs 1.)

Für Überarbeit gelten die Bestimmungen des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung, nach welchen die Unternehmer in jedem Falle *vorher* eine Erlaubnis nachzusuchen haben.

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

Digitized by Google

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

B.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und den in § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten Betrieben.

(Vergl. §§ 137, 138, 138a, 139 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik oder der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als elf Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie am Vorabend der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

Für Überarbeit gelten die Bestimmungen des § 138a und des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung, nach welchen die Unternehmer in jedem Falle *vorher* eine Erlaubnis nachzusuchen haben.

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 13.

Inhalt: Nr. XVII. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Vegesack. S. 93. — Nr. XVIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, für die Stadt Vegesack. S. 94. — Beilage 6. Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend Lagerung von Baumwolle im Freien außerhalb des Zollausschlußgebiets. S. 94.

XVII. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Vegesack.

Vom 29. März 1907.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41 b und 146 a der Gewerbeordnung:

Im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Vegesack darf an den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen ein Betrieb überhaupt nicht, an Sonntagen und den übrigen Festtagen ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags stattfinden. An diesen ist ein späterer Betrieb nur gestattet, soweit er zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. März 1907.

Digitized by Google

XVIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, für die Stadt Vegesack.

Vom 29. März 1907.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung:

Die Nummer I 2 der in der Überschrift genannten Verordnung vom 31. März 1895 (Gesetzbl. S. 149) erhält für die Stadt Vegesack die nachstehende Fassung:

> 2) Barbier- und Friseurgewerbe. Arbeiter können an allen Sonn- und Festtagen außer an den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden; eine spätere Beschäftigung ist nur gestattet, soweit sie zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. März 1907.

(Beilage 6.) Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend Lagerung von Baumwolle im Freien außerhalb des Zollausschlußgebiets. (Nr. 86 der Bremer Nachrichten vom 27. März 1907).

Die Lagerung von Baumwolle im Freien außerhalb des Zollausschlußgebiets ist nur nach vorher eingeholter polizeilicher Erlaubnis gestattet.

Wird die Erlaubnis erteilt, so ist die Baumwolle — falls nicht andere Anordnungen getroffen werden — mit Persenning einzudecken oder durch einen Feuerwehrposten zu bewachen.

Für die Ausführung dieser oder der sonst angeordneten Maßregeln ist derjenige verantwortlich, der die Lagerung veranlaßt.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 25. März 1907.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 14.

Inhalt: Nr. XIX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. Juli 1894, betreffend das Lotsenwesen auf der Weser von der Stadt Bremen bis nach Bremerhaven und auf der Lesum von Vegesack bis Burg. S. 95. — Nr. XX. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung. S. 96. — Nr. XXI. Bekanntmachung, betreffend Anweisung für das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde und vor dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auf Grund des Ruhelohngesetzes vom 13. Dezember 1906. S. 96.

XIX. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 4. Juli 1894, betreffend das Lotsenwesen auf der Weser von der Stadt Bremen bis nach Bremerhaven und auf der Lesum von Vegesack bis Burg.

Vom 7. April 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Der § 10 der in der Überschrift genannten Verordnung (Gesetzbl. 1894 S. 233) erhält folgende veränderte Fassung:

> Der Pensionsfonds hat den Zweck, solchen Lotsen, welche wegen Alters oder Invalidität nach dem Ermessen der Behörde aus der Gesellschaft austreten müssen, ein von der Behörde zu bestimmendes Ruhegehalt zuteil werden zu lassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. April 1907.

Digitized by Google

XX. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung.

Vom 7. April 1907.

Der Senat verordnet unter Aufhebung der Verordnung vom 31. Januar 1902 (Gesetzbl. S. 15 Nr. VIII):

Der letzte Satz des Abs. 1 der Ziffer 8 des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung (Gesetzbl. S. 581), erhält folgende Fassung:

> Erfolgt in diesen Fällen die Versetzung des Supernumerars oder seine vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnorts, so sind ihm außer der Diätenremuneration Tagegelder für die Reisetage und persönliche Reisekosten nach den Sätzen zu bewilligen, die im Regulativ des Senats vom 2. April 1907 über die den Beamten der Zollverwaltung zu gewährenden Tagegelder ꝛc. für die unter I, 4, aufgeführten Beamten festgesetzt sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. April 1907.

XXI. Bekanntmachung, betreffend Anweisung für das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde und vor dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auf Grund des Ruhelohngesetzes vom 13. Dezember 1906.

Vom 7. April 1907.

Auf Grund des § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2 des Ruhelohngesetzes vom 13. Dezember 1906 (Gesetzbl. S. 499) wird folgende Anweisung erlassen:

I. Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 1.

Nach §§ 27, 28 des Ruhelohngesetzes liegt der unteren Verwaltungsbehörde (Polizeidirektion in Bremen) die Entscheidung ob

1) über die Beschwerden gegen die Bescheide der Kassenverwaltung, betreffend die Beitragserstattung (daselbst §§ 9, 10), die Festsetzung, das Ruhen und die Entziehung des Ruhelohns (daselbst §§ 21, 23, 24), sowie über die Kapitalabfindungen (daselbst § 25),
2) in Streitigkeiten über die Versicherungspflicht sowie über Lohnabzüge und Beitragseinzahlungen (daselbst §§ 1, 14).

Digitized by Google

§ 2.

Die Beschwerden können schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde (Polizeidirektion) angebracht werden. Sie müssen mit Gründen versehen sein und insbesondere die Bezeichnung der Beschwerdepunkte enthalten.

Bei schriftlicher Erhebung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen.

Die Beschwerde ist der Kassenverwaltung und den sonstigen Beteiligten in Abschrift zur Gegenerklärung binnen einer Woche zu übersenden. Die eingegangenen Erklärungen sind dem Beschwerdeführer und den sonstigen Beteiligten zur etwaigen weiteren Erklärung binnen einer Woche zuzustellen.

§ 3.

Der Vorsitzende der unteren Verwaltungsbehörde hat nach Einforderung der Akten von der Kassenverwaltung die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat er die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse, nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen, aufzuklären und die für die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

§ 4.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der unteren Verwaltungsbehörde soll in der Regel innerhalb drei Wochen nach dem Abschlusse der Vorverhandlungen stattfinden.

§ 5.

Zu der mündlichen Verhandlung beruft der Vorsitzende je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von der höheren Verwaltungsbehörde (Polizeikommission des Senats) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind etwaige Zeugen und Sachverständige zu laden und der Beschwerdeführer sowie die sonstigen Beteiligten von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung eines Beteiligten zur Verhandlung für erforderlich, so ist dieser zum Termin zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin sollen in der Regel mindestens drei Tage liegen.

§ 6.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Beschwerdeführers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Beschwerdeführer oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Digitized by Google

§ 7.

Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn die untere Verwaltungsbehörde dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde (Polizeikommission des Senats). Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen fließen in die Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter.

Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Beschwerdeführer und die Gegenpartei über die Beschwerde gehört. Die Parteien können ihre Anträge ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können sie Zeugen mit Antrag auf Vernehmung mitbringen. Ob und welche Zeugen zu vernehmen seien, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird; er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist ein Beteiligter nicht zur Verhandlung geladen, und ergibt sich im Verlaufe der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und er zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Beteiligte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen.

§ 8.

Über die Verhandlungen ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Beschwerdeführers oder seines Bevollmächtigten enthalten.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

a. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Beschwerde bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
b. Anträge und Erklärungen der Parteien, die von den Schriftsätzen abweichen;
c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
d. die Ergebnisse eines Augenscheins;
e. Beschlüsse der unteren Verwaltungsbehörde und die Urteilsformel.

Digitized by Google

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Beteiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden habe, und daß die Genehmigung, erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben worden seien.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9.

Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Bei der Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Beisitzer nach dem Lebensalter, dergestalt, daß der jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben; im Falle seiner Behinderung unterschreibt der dem Lebensalter nach älteste mitwirkende Beisitzer.

Bei der Ausfertigung der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder der unteren Verwaltungsbehörde, welche an der Entscheidung teilgenommen haben, namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel der Polizeidirektion die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."
„Die untere Verwaltungsbehörde Bremen."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Behinderung durch den mit seiner Vertretung beauftragten Beamten.

Die Entscheidungen sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden. Die Zustellung kann auch durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

§ 10.

Anträge auf Bewilligung von Ruhelohn sind als Eilsachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu fördern.

Digitized by Google

§ 11.

Für die Bezüge der Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde gelten die in dem Statut der Versicherungsanstalt bestimmten Sätze.

Für die Höhe der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Kassenverwaltung mit den Ärzten besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend.

§ 12.

Nach Schluß eines jeden Jahres hat der Vorsitzende der unteren Verwaltungsbehörde dem Senate einen ausführlichen Geschäftsbericht einzureichen.

II. Verfahren vor dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

§ 13.

Auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte findet die Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1900, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (Reichs-Gesetzbl. S. 1017), mit den in den nachfolgenden §§ 14, 15 aufgeführten Einschränkungen entsprechende Anwendung.

§ 14.

Keine Anwendung finden nachstehende Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung:

§ 2: der dritte und vierte Satz des ersten Abs.,
§ 4: der dritte Abs.,
§ 5: der erste und zweite Abs.,
§§ 27 bis 32,
§ 33: der dritte Abs.,
§§ 35 bis 37.

§ 15.

Die nachstehenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung erhalten folgende Fassung:

§ 5 vierter Abs.:

Die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll der unteren Verwaltungsbehörde (Polizeidirektion in Bremen) erhoben werden. Bei schriftlicher Erhebung ist dem Schriftsatze eine Abschrift beizufügen.

§ 13 dritter Abs.:

Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Ruhelohnkasse.

Digitized by Google

§ 18 zweiter Abs.:

Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die Polizeikommission des Senats statt. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen.

§ 20:

Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens erfolgt durch das Schiedsgericht. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (Polizeikommission des Senats) statt. Die Beschwerde ist binnen einem Monat nach Verkündung der Festsetzung schriftlich bei dem Schiedsgericht einzureichen, das, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr stattgeben kann. Andernfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen der höheren Verwaltungsbehörde (Polizeikommission des Senats) einzureichen.

§ 25 erhält folgenden fünften Abs.:

Die Zustellung kann auch durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen.

§ 33 zweiter Abs.:

Über die auf die Prozeßführung sich beziehenden Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (Polizeikommission des Senats).

§ 16.

Nach Schluß eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Senat einen ausführlichen Geschäftsbericht zu erstatten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. April 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 15.

Inhalt: Nr. XXII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 30. März 1888, betreffend Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. S. 103.

XXII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 30. März 1888, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Vom 23. April 1907.

Der Senat verordnet:

Die Vorschrift unter 6 der in der Überschrift bezeichneten Verordnung (Gesetzbl. 1888, S. 75) wird dahin geändert, daß die Worte „Scharlach", „Diphtherie" und „Gelbfieber" gestrichen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. April 1907.

Ausgegeben am 23. April 1907. 22

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 16.

Inhalt: Nr. XXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Gesetzbl. S. 139), betreffend Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift). S. 105 — Beilage 7. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts das Schulwesen in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880. S. 106. — Beilage 8. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, das städtische Krankenhaus in Bremerhaven betreffend, vom 27. November 1882 (Gesetzbl. 1883, S. 4 ff.). S. 107.

XXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894 (Gesetzbl. S. 139), betreffend Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift).

Vom 26. April 1907.

Der Senat verordnet:

Die in der Überschrift bezeichnete Verordnung wird dahin geändert, daß

1) die Fußnote zur Überschrift die folgende Fassung erhält:

„Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15) enthalten.",

2) in den Zusatzvorschriften „zu §§ 2 und 3" die Worte unter a: „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen

Digitized by Google

jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind" ersetzt werden durch die Worte:

„des § 54,[18] der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. April 1907.

(Beilage 7.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, das Schulwesen in der Stadt Bremerhaven betreffend, vom 8. Dezember 1880.

Einziger Paragraph.

Im § 14, Abs. 3 l. c. werden das Wort „fünf" durch das Wort „vier" und die Schlußworte dieses Absatzes: „kann auf diese 5 Jahre angerechnet werden" durch die Worte: „ist auf diese 4 Jahre anzurechnen", ersetzt.

Bremerhaven, den 9. März 1907.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrates vom 30. Januar 1907 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. März 1907) festgestellt und durch Beschluß des Senates vom 19. März 1907 bestätigt.

Bremerhaven, den 26. März 1907.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Digitized by Google

(Beilage 8.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Abänderung des Ortsstatuts, das städtische Krankenhaus in Bremerhaven betreffend, vom 27. November 1882 (Gesetzbl. 1883, S. 4 ff.)

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen des § 7 des bezeichneten Ortsstatuts werden durch folgende ersetzt:

Die Kosten der Verpflegung im Krankenhause bestimmen sich nach folgenden Sätzen:

	Hiesige ℳ	Auswärtige ℳ
1) Pflege in gemeinschaftlichen Krankensälen (III. Klasse) für den Tag		
a. einzelne Personen	2,50	3,50
b. Kinder unter 12 Jahren	1,50	2,00
2) Pflege in gesonderten Räumen:		
a. I. Klasse (Zimmer für 1 Kranken) für den Tag	9,00	11,00
	ausschl. Verbandstoffe	
b. II. Klasse (Zimmer für 2—3 Kranke) für den Tag	5,00	7,00
	ausschl Verbandstoffe	
3) Krätze und Bandwurmkur:		
A. in gemeinschaftlichen Krankensälen insgesamt	7,00	10,00
B. in Krankenzimmern II. Klasse		
a. einzelne Personen	15,00	20,00
b. Kinder unter 12 Jahren in gemeinschaftlicher Verpflegung mit ihren Eltern	7,50	10,00
4) Für 1 Pfleger (oder Pflegerin), wenn ein solcher auf Antrag Kranker, welche sich in Pflege I. Klasse befinden, diesen zugewiesen wird, für den Tag	5,00	6,00
5) Für Dienstboten von Kranken in Pflege I. oder II. Klasse, wenn deren Aufnahme auf Antrag der Kranken gestattet worden, werden dieselben Beträge gezahlt, wie für Kranke in Pflege der betr. Klasse.		
6) Pflege Cholera- oder Pockenkranker in der Pockenbaracke für jede Person ohne Unterschied des Alters für den Tag	6,00	6,00
7) Für die Reinigung der Leibwäsche von Kranken in Pflege in gesonderten Räumen erfolgt die Vergütung nach den für Wäschereinigung in Bremerhaven üblichen Sätzen.		
8) Falls durch die Art der Krankheit die Vernichtung der benutzten Bettstücke erforderlich wird, sind die Aufwendungen für die Ersatzstücke zu erstatten.		

Digitized by Google

	Hiesige ℳ	Auswärtige ℳ
9) Für die Einkleidung der Leichen und Benutzung der Leichenhalle für Personen, welche im Krankenhause starben, neben Ersatz der baren Auslagen insgesamt	3,00	4,00
10) Wenn die Aufnahme eines Kranken nach 12 Uhr mittags oder die Entlassung vor 12 Uhr mittags erfolgt, wird der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung als halber, sonst als ganzer Pflegetag berechnet.		
11) Für jede Pflege — ausgenommen für eine Krätze- und Bandwurmkur — ist mindestens der Satz für 3 Tage zu bezahlen.		
12) Für eine Untersuchung mit dem Röntgen-Apparat neben besonderer Berechnung der Platten	5,00	bis 10,00
13) Für Geisteskranke, welche in einer Zelle untergebracht sind, wird zu dem Pflegesatz III. Klasse ein Zuschlag erhoben für den Tag von	2,00	2,00
14) Die Benutzung besonderer Bäder (elektr. Wasserbäder, Lichtbäder, Sandbäder ꝛc.) und der orthopädischen Gegenstände ist besonders zu vergüten.		

Bemerkungen. 1. Unter „Hiesigen" werden die Einwohner der Stadt Bremerhaven verstanden.
2. Den „Hiesigen" werden solche Kranke gleich geachtet, welche zu der Besatzung bremischer Schiffe gehören, sowie solche, die nach Abmusterung von bremischen Schiffen noch nicht in ein anderes Arbeitsverhältnis eingetreten sind und sich in Bremerhaven in Schlafstelle befinden.
3. Für Kranke, für welche nicht ausreichende Bürgschaft durch einen Bremerhavener Einwohner geleistet wird, ist ein im einzelnen Falle zu bestimmender Betrag auf die Pflegekosten vorauszubezahlen.
4. In streitigen Fällen entscheidet die Krankenhauskommission.

Bremerhaven, den 9. März 1907.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrates vom 12. Februar 1907 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. März 1907) festgestellt und durch Beschluß des Senates vom 22. März 1907 bestätigt.

Bremerhaven, den 27. März 1907.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 17.

Inhalt: Nr. XXIV. Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 109. — Nr. XXV. Verordnung über die Anzeigepflicht bei Tuberkulose. S. 110.

XXIV. Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 27. April 1907.

Der Senat verordnet:

§ 1.

In allen Fällen von asiatischer Cholera, Pest, Aussatz, Fleckfieber, Rückfallfieber, Pocken, Kopfgenickstarre, Milzbrand, Rotz, Ruhr, Darmtyphus, Scharlach sowie offener Kehlkopf- und Lungentuberkulose sind die von den Kranken benutzten Wohnräume, Mobilien und Effekten sowie die Abgänge der Kranken zu desinfizieren.

§ 2.

In Fällen von Diphtherie, Beri-Beri, Gelbfieber, Kindbettfieber und granulöser Augenentzündung sowie von anderen ansteckenden Krankheiten muß die Desinfektion der Wohnräume, Mobilien, Effekten und Abgänge der Kranken erfolgen, sobald und soweit sie vom zuständigen Medizinalamte angeordnet wird.

§ 3.

Verpflichtet, die Desinfektion ausführen zu lassen, sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (in Anstalten die Hausväter, Verwalter oder Leiter, auf Schiffen die Schiffsführer).

§ 4.

Die Desinfektion hat gemäß den von den Medizinalämtern allgemein oder für den einzelnen Fall erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Ausgegeben am 27 April 1907. 24

Digitized by Google

§ 6.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 22. Februar 1894 (Gesetzbl. S. 105) wird aufgehoben.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 27. April 1907.

XXV. Verordnung über die Anzeigepflicht bei Tuberkulose.

Vom 27. April 1907.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Jeder Todesfall an offener Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose ist dem für den Sterbeort und jeder Wechsel der Wohnung eines an einer der genannten Krankheiten Erkrankten dem für die verlassene Wohnung zuständigen Medizinalamte unverzüglich anzuzeigen.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 der Verordnung über die Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten vom 27. November 1902 (Gesetzbl. 1902 S. 211 ff.) finden auf die im § 1 bezeichnete Anzeigepflicht Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 27. April 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVI. Verordnung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907. S. 111.

XXVI. Verordnung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907.

Vom 4. Mai 1907.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. März 1907, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907, verordnet der Senat:

§ 1.

Am Mittwoch, dem 12. Juni 1907, wird im bremischen Staatsgebiete eine Berufs- und Betriebszählung und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, derjenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen vorgenommen.

§ 2.

Die vorzulegenden Fragen sollen sich auf den Personen- und Familienstand, die Religion, die Berufsverhältnisse, bei Waisen unter 18 Jahren und Witwen auch auf die Berufsverhältnisse des verstorbenen Vaters oder Ehemannes, und auf die sonstige regelmäßige Erwerbstätigkeit sowie auf die reichsgesetzliche Invaliden- und Unfallversicherung beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§ 3.

Für die Erhebung kommen folgende Formulare zur Verwendung:

1) Die Haushaltungsliste für die Erhebung der persönlichen Verhältnisse,
2) die Land- und Forstwirtschaftskarte für die Erhebung landwirtschaftlicher Betriebe,

Digitized by Google

3) das Gewerbeformular und der Gewerbebogen für die Erhebung der Gewerbebetriebe,
4) der Bogen für gewerbliche und gewerbeartige Betriebe des Reichs, Staates, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften.

Die Anleitung zur Ausfüllung ist den Zählformularen beigedruckt.

§ 4.

Zählungsbehörden sind

für die Stadt Bremen: die Deputation für die Statistik,
für die Landgemeinden: die Gemeindevorsteher,
für die Hafenstädte: die Stadträte.

Die Zählungsbehörden können zur Vornahme der Erhebung unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit auch besondere Zählungskommissionen einsetzen. Sie bestimmen die Zählbezirke für ihren Bereich. Die Zähler werden für die Stadt Bremen vom Bremischen Statistischen Amte, für die Landgemeinden von den Gemeindevorstehern und für die Hafenstädte von den Stadträten angestellt. Die eingesammelten Zählungsformulare werden durch die Zählungsbehörden vorläufig geprüft und an das Bremische Statistische Amt gesandt, dem die Prüfung und Bearbeitung des Zählungsmaterials obliegt.

§ 5.

Die Zählungsformulare sind in den letzten Tagen vor dem 12. Juni d. J. zu verteilen. In dieser Zeit erhält jeder Vorstand einer Haushaltung eine Haushaltungsliste, jeder Leiter eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes die erforderlichen Gewerbebögen, Gewerbeformulare und Landwirtschaftskarten.

Wer bis zum 12. Juni keine Zählungspapiere erhalten hat, hat dies der Zählungsbehörde (§ 4) mitzuteilen.

Die Zählungsformulare sind mit den Einlagen von den Haushaltungsvorständen oder Betriebsleitern (im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern) am Mittwoch, dem 12. Juni d. J. vormittags mit den erforderlichen Angaben so auszufüllen, wie in den den Zählungsformularen beigefügten Erläuterungen näher vorgeschrieben ist.

Jedes Zählungsformular ist von dem, der es ausgefüllt hat, mit Namen zu unterzeichnen.

Vom 12. Juni mittags an werden die Zählungsformulare durch die angestellten Zähler wieder eingefordert werden.

§ 6.

Die Besitzer von Gasthöfen, Logierhäusern, Auswandererhäusern, Herbergen, sowie die Inhaber von Pensionaten und ähnlichen Anstalten, ferner die Haus-

Digitized by Google

verwalter oder als Hausverwalter anzusehenden Beamten in Stiftern, Kranken- und Irrenhäusern, Versorgungs-, Gefangen- und Strafanstalten erhalten

1) ein Zählungsformular, in welchem sie nur über sich und ihre eigene Familie und Haushaltung die geforderten Angaben einzutragen haben,
2) eine ausreichende Anzahl von Zählungsformularen, in welchen sie die in dem betreffenden Hause, Pensionat, Stift usw. sich aufhaltenden Reisenden, Pensionäre usw. zu verzeichnen verpflichtet sind.

Für diese Zählungsformulare gelten im übrigen die Vorschriften des § 5.

§ 7.

Für jedes in bremischen Häfen oder auf bremischem Stromgebiete befindliche und mit einer Besatzung oder einem Lieger versehene Handelsschiff (See-, Küsten- oder Flußschiff oder Fischerfahrzeug) oder Floß werden ebenfalls die nötigen Zählungsformulare dem Führer des Schiffes oder Floßes oder seinem Stellvertreter eingehändigt.

Auch für diese Zählungsformulare kommen im übrigen die Vorschriften des § 5 in Anwendung.

§ 8.

Jeder ist verpflichtet, die in den Zählungsformularen ihm vorgelegten Fragen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beantworten.

Wissentlich falsche Angaben in den Zählungsformularen, nicht rechtzeitige Ausfüllung derselben, Verweigerung der geforderten Auskunft, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. April und bekannt gemacht am 4. Mai 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 19.

Inhalt: Nr. XXVII. Verordnung wegen vorübergehender Abänderung der Verordnung vom 4. August 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 115. — Beilage 9. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen beim Hohentor. S. 116.

XXVII. Verordnung wegen vorübergehender Abänderung der Verordnung vom 4. August 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 18. Mai 1907.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der vom 1. Juni 1907 als dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge treten an Stelle des § 24 der Verordnung vom 4. August 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Gesetzbl. S. 241), folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 der Verordnung vom 4. August 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 a. a. O. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6 a. a. O.) führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen	ℳ 6,
für Krafträder	„ 3.

Digitized by Google

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf ..... ℳ 10,
für Krafträder auf ..... „ 5.

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenzzollamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1 a. a. O. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch die in ihrem Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der Polizeikommission des Senats auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. O. Die Polizeikommission des Senats bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat. Sie benachrichtigt die Senatskommission für Zollangelegenheiten von der erteilten Genehmigung.

§ 2.

Diese Vorschriften treten mit Ablauf des 30. Juni 1907 außer Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 18. Mai 1907.

(Beilage 9.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen beim Hohentor. (Nr. 123 der Bremer Nachrichten vom 5. Mai 1907).

§ 1.

Die Verbote des § 73 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 gelten auch für die öffentlichen Anlagen beim Hohentor.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Bremen, den 3. Mai 1907.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 20.

Inhalt: Nr. XXVIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, für die Stadt Bremerhaven. S. 117. — Nr. XXIX. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den Barbier- und Friseurgeschäften in der Stadt Bremerhaven. S. 118.

XXVIII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, für die Stadt Bremerhaven.

Vom 25. Mai 1907.

Der Senat verordnet auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung:

Die Nummer I 2 der in der Überschrift genannten Verordnung vom 31. März 1895 (Gesetzbl. S. 149) erhält für die Stadt Bremerhaven die nachstehende Fassung:

„2. Barbier- und Friseurgewerbe. Arbeiter können an allen Sonn- und Festtagen außer an den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen bis zwei Uhr nachmittags beschäftigt werden; eine spätere Beschäftigung ist nur gestattet, soweit sie zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. April und bekannt gemacht am 25. Mai 1907.

Digitized by Google

XXIX. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe in den Barbier- und Friseurgeschäften in der Stadt Bremerhaven.

Vom 25. Mai 1907.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41 b und 146 a der Gewerbeordnung:

An den zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen darf in den Barbier- und Friseurgeschäften in der Stadt Bremerhaven kein Betrieb stattfinden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. April und bekannt gemacht am 25. Mai 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 21.

Inhalt: Nr. XXX. Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. S. 119. — Beilage 10. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr in der Sögestraße, der Katharinenstraße und der Herdentors- und Ausgaritorswallstraße. S. 120. — Beilage 11. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Radfahren auf den Kajen der Häfen I und II des Zollausschlußgebiets S. 120.

XXX. Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus.

Vom 9. Juni 1907.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 243), betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus, bestimmt worden ist, daß die Vorschriften des § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus, vom 6. August 1900 (Reichsgesetzblatt S. 791) Anwendung finden auf die Einfuhr von Waren und Gegenständen der dort bezeichneten Art aus Australien,

verordnet der Senat:

Die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Februar 1898, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, erlassenen Verordnungen des Senats vom 12. Februar und 25. Oktober 1898 (Ges. Bl. S. 13 u. 109), 23. Mai 1903 (Ges. Bl. S. 65), 5. November 1904 (Ges. Bl. S. 267) und 1. August 1905 (Ges. Bl. S. 153) finden Anwendung auf die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni d. J., betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 9. Juni 1907.

Digitized by Google

(Beilage 10.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr in der Sögestraße, der Katharinenstraße und der Herdentors- und Ausgaritorswallstraße. (Nr. 140 der Bremer Nachrichten vom 23. Mai 1907).

1) In der Sögestraße darf sowohl auf der zwischen der Straße am Wall und dem Kreuzungspunkte Knochenhauerstraße/Schüsselkorb, als auf der zwischen Große Hundestraße und Oberstraße liegenden Strecke nur im Schritt gefahren werden.

   Auf der letztbezeichneten (asphaltierten) Strecke der Sögestraße darf Fuhrwerk ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nur bis 10 Uhr morgens und nur insoweit verkehren, als es für die Anwohner dieser Straßenstrecke unerläßlich ist.
2) Die Ausfahrt aus der Katharinenstraße in die Straße am Schüsselkorb darf nur im Schritt geschehen.
3) In der Herdentors- und Ausgaritorswallstraße darf nur in der Richtung vom Herdentor nach dem Ausgaritor gefahren werden.

   Von der Wallstraße her ist die Einfahrt in die Herdentorswallstraße und vom Spitzenkiel und Wegesende her die Einfahrt in die Ausgaritorswallstraße daher verboten.
4) Übertretungen werden nach § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches bestraft.
5) Die Verordnungen vom 1. Juli 1894, 23. September 1897 und 12. April 1902 werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 18. Mai 1907.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 11.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Radfahren auf den Kajen der Häfen I und II des Zollausschlußgebiets. (Nr. 146 der Bremer Nachrichten vom 29. Mai 1907).

§ 1.

Das Radfahren auf den Kajen zwischen den Hafenbecken und den Schuppen der Häfen I und II des Zollausschlußgebiets ist verboten.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 3.

Die Verordnung, betreffend das Radfahren auf den Kajen des Freihafens, vom 8. November 1900 (Gesetzbl. S. 294), ist aufgehoben.

Bremen, den 25. Mai 1907.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXI. Gesetz, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken. S. 121. — Nr. XXXII. Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten. S. 122. — Beilagen 12 und 13. Bekanntmachungen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 125. — Beilage 14. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1907. S. 126. — Beilage 15. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. S. 126.

XXXI. Gesetz, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken.

Vom 23. Juni 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Soweit nach den Vorschriften der Bauordnungen oder anderer Gesetze oder Ortsstatute bei der Bebauung eines Grundstücks eine bestimmte Grundfläche freizulassen oder ein bestimmter Abstand von den benachbarten Grundstücken einzuhalten ist oder die Höhe der Gebäude von der Breite oder Tiefe der angrenzenden freien Fläche abhängt, ist die zuständige Baupolizeibehörde befugt, ausnahmsweise diesen Vorschriften auch in der Weise genügen zu lassen, daß für eine Mehrheit aneinander grenzender Grundstücke eine dem Gesetz oder Ortsstatut entsprechende Gesamtfläche unbebaut bleibt, wenn gesundheitliche und feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen und durch Eintragung öffentlicher Grundlasten in das Grundbuch oder solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, in die Grundakte die Nichtbebauung der danach freizulassenden Flächen gesichert ist.

Die Baupolizeibehörde soll die Genehmigung nur erteilen, wenn erhebliche Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Sie hat den Bauantrag zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und diese durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Einwendungen gegen die Genehmigung bei Meidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ablauf einer Woche schriftlich bei der Baupolizeibehörde zu erheben; die zunächst Beteiligten sind tunlichst schriftlich durch die Baupolizeibehörde von dem Bauantrag in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Bekanntmachung und der Benachrichtigungen hat der Bauantragsteller zu tragen.

Digitized by Google

Über die erhobenen Einwendungen ist durch schriftlichen Bescheid zu erkennen. Gegen den Bescheid, durch den die Einwendungen für unbegründet erklärt sind, steht den Beteiligten die Beschwerde an den Senat frei, die bei Meidung des Ausschlusses spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll bei der Baupolizeibehörde einzulegen und zu begründen ist.

Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn infolge der Änderung einer eingetragenen öffentlichen Grundlast eine anderweitige Bebauung nach Maßgabe des Absatz 1 zugelassen werden soll.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die öffentlichen Grundlasten, in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 23. Juni 1907.

XXXII. Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten.

Vom 23. Juni 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Eigentumsbeschränkungen und sonstige Belastungen, die im öffentlichen Interesse durch baugesetzliche oder andere Vorschriften oder auf Grund solcher Vorschriften in der Bauerlaubnis oder in einer anderen von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Verfügung einzelnen Grundstücken auferlegt werden (öffentliche Grundlasten) haften, soweit sich nicht aus der gesetzlichen Vorschrift oder der Verfügung ein anderes ergibt, auf dem Grundstück mit voller Wirkung gegen alle daran Berechtigten und gehen ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum über.

Das Gleiche gilt für Rekognitionsgebühren, die von dem Eigentümer eines Grundstücks zur Anerkennung einer ihm von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit gewährten Vergünstigung übernommen sind. Soweit für die Vergünstigung nicht eine andere Anordnung getroffen ist, bleibt sie auch zu Gunsten des Nachfolgers im Eigentum oder der sonstigen an dem Grundstück Berechtigten bestehen, solange sie nicht durch Widerruf der Behörde oder durch Verzicht der Beteiligten erlischt.

§ 2.

Als öffentliche Grundlasten mit der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Rechtswirkung gelten auch solche Eigentumsbeschränkungen und sonstige Belastungen eines Grundstücks, von deren Bestellung durch den Eigentümer die zuständige Behörde die

Digitized by Google

Erteilung einer Bauerlaubnis oder eine sonstige Verfügung für ein anderes Grundstück als das zu belastende abhängig macht, wenn sie unter der Bezeichnung „öffentliche Grundlast" in das Grundbuch oder, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, in die Grundakte des belasteten Grundstücks eingetragen sind.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Eigentümers des zu belastenden Grundstücks mit gesetzlichem Vorrang vor allen an dem Grundstück Berechtigten in die zweite Abteilung des Grundbuchs oder der Grundakte. In dem Antrage und der Eintragung ist die Behörde anzugeben, von deren Zustimmung die Löschung oder Änderung der Eintragung abhängig gemacht wird. Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn die von dem Antragsteller angegebene Behörde ihre Zustimmung zu der Eintragung schriftlich erteilt hat.

§ 3.

Ist das Grundstück, für das die öffentliche Grundlast gemäß § 2 eingetragen werden soll, mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, mit einem Erbbaurecht, Vorkaufsrecht oder Nießbrauch oder bei Landstellen mit einer Altenteils- oder Abfindungspflicht belastet, so darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die Einwilligung dieser Berechtigten nachgewiesen ist, soweit sie in das Grundbuch oder die Grundakte eingetragen sind. Sind Handfesten auf das Grundstück gewilligt, so ist auch die Einwilligung der Handfestengläubiger nachzuweisen; sie wird durch die Vorlegung der gewilligten Handfesten ersetzt. Der Nachweis der Einwilligung der Berechtigten ist nicht erforderlich, wenn von der Katasterkommission des Senats festgestellt ist, daß die Eintragung für die Berechtigten unschädlich ist. Die Behörde, deren Zustimmung zu der Eintragung erforderlich ist, kann diese Zustimmung davon abhängig machen, daß dem Grundbuchamt oder dem Erbe- und Handfestenamt die Einwilligung auch anderer an dem Grundstück Berechtigten nachgewiesen wird.

Stimmt der Inhalt der auf das Grundstück einzutragenden öffentlichen Grundlast mit dem Inhalte einer zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks eingetragenen Grunddienstbarkeit oder sonstigen Belastung überein, so ist der Nachweis der Zustimmung der an dem Grundstück Berechtigten insoweit nicht erforderlich, als die eingetragene Grunddienstbarkeit oder sonstige dingliche Belastung ihren Rechten im Range vorgeht. In der Eintragung der öffentlichen Grundlast und dem Antrage auf Eintragung kann in diesem Falle auf den Inhalt der eingetragenen Grunddienstbarkeit oder sonstigen Belastung Bezug genommen werden.

§ 4.

Die Löschung oder Änderung der eingetragenen öffentlichen Grundlast erfolgt auf Antrag des Eigentümers nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der im § 2 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Behörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Soweit durch die Änderung der Eintragung Rechte Dritter betroffen werden, finden die Vorschriften des § 3 entsprechende Anwendung. Außerdem ist, wenn

Digitized by Google

eine Baugenehmigung infolge der Eintragung einer öffentlichen Grundlast erteilt ist, vor ihrer Löschung oder Änderung den etwa beteiligten Dritten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Vorschriften des § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken, finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Auf den Antrag des Eigentümers auf Eintragung, Änderung oder Löschung der öffentlichen Grundlast sowie auf die Zustimmung der Berechtigten (§ 4) finden die Vorschriften der Grundbuchordnung insoweit entsprechende Anwendung, als sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt.

§ 6.

Die Eintragung, Änderung und Löschung der öffentlichen Grundlast erfolgt auf Kosten des Eigentümers.

Die Berechnung der Gebühren hat nach den Vorschriften des Bremischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare zu geschehen.

§ 7.

Die Eintragung, Änderung oder Löschung der öffentlichen Grundlast ist von dem Grundbuchamt oder dem Erbe- und Handfestenamt der für das Grundstück zuständigen Baupolizeibehörde und sofern sie nicht zugleich die im § 2 Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Behörde ist, auch dieser Behörde bekannt zu machen.

Desgleichen ist das Bestehen einer nicht eingetragenen öffentlichen Grundlast, ihre Änderung oder Aufhebung von der zur Wahrnehmung der Rechte des Staates berufenen Behörde der zuständigen Baupolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 8.

Die zuständige Baupolizeibehörde hat über die zu ihrer Kenntnis gelangten öffentlichen Grundlasten ein nach Ortschaften, Straßen und Grundstücken geordnetes Register zu führen, und den Beteiligten, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen, die Einsicht des Registers und der die Eintragungen enthaltenen Akten zu gestatten.

Im übrigen wird die Einrichtung des Registers und die Art der Aktenführung von der zuständigen Baupolizeibehörde bestimmt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 23. Juni 1907.

Digitized by Google

(Beilage 12.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 154 der Bremer Nachrichten vom 6. Juni 1907).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung	Tarifklasse Eingehend	Tarifklasse Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	Zweiter Abschnitt. **Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.** **A. Erden und Steine.**		
.	Die laufende Nummer 221 a erhält folgenden Zusatz: Sand, zur Ausfuhr nach Italien bestimmt	—	frei
	Die Befreiung gilt nur unter Vorbehalt des Widerrufs nach vorgängiger Ankündigung mit angemessener Frist nach dem Ermessen der Deputation.		

Bremen, den 4. Juni 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Barkhausen.

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 166 der Bremer Nachrichten vom 18. Juni 1907).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der

Digitized by Google

Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung	Tarifklasse Eingehend	Tarifklasse Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	Vierter Abschnitt. **Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.** A. **Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.**		
317 g	Chlorcalcium, Chlormagnesium.....	I	VII

Bremen, den 18. Juni 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 14.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahre 1907. (Nr. 160 der Bremer Nachrichten vom 12. Juni 1907).

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Rechnungsjahr 1907 mit zwölf vom Hundert der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 10. Juni 1907.

Die Steuerdeputation.
(gez.) M. Donandt.

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 164 der Bremer Nachrichten vom 16. Juni 1907).

Unter Bezug auf § 24 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straße Pastorenweg durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 1, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 14. Juni 1907.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 23.

Inhalt: Nr. XXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung. S. 127. — Beilage 16. Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend die öffentliche Vorführung von Kinematographen. S. 130.

XXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung.

Vom 28. Juni 1907.

In Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung (Gesetzbl. Seite 39), verordnet der Senat:

I) Unter Ziffer 1 Satz 2 ist nach den Worten: „abgesehen von den unter Nr. 11" einzufügen „und 12".

II) An Stelle der Vorschriften unter Ziffer 11 der Anlage zur Verordnung treten die in der Anlage unter Ziffer 11 und 12 gegebenen Vorschriften.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 28. Juni 1907.

Ausgegeben am 28. Juni 1907.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Beamtenklasse	Rock usw.	Kragenabzeichen	Schulterverzierungen
1.	2.	3.	4.	5.
11.	Maschinisten auf Zollfahrzeugen.	Jackett aus dunkelblauem Cheviot oder Tuch mit zwei Reihen von je fünf großen, glatten Knöpfen aus gelbem Metall. Umgelegter Kragen. Dazu: Weste aus dunkelblauem Tuch mit einer Reihe von acht kleinen glatten Knöpfen aus gelbem Metall. Weiße Leibwäsche mit weißem Steh- oder Umlegekragen und schwarzer Halsbinde (Schlips). Während des Aufenthalts im Maschinenraum können Arbeitsanzüge aus blauem Leinen getragen werden.	Auf dem umgelegten Kragen vorn je ein Stern aus gelbem Metall.	Ohne.
12.	Bootsführer.	Jackett wie zu 11. Dazu: Trikotartiges Hemd aus blauer Wolle am Halse geschlossen, sogenannter Troier. Außer Dienst darf weiße Wäsche mit schwarzer Halsbinde getragen werden.	Ohne.	Ohne.

Digitized by Google

Hose	Bewaffnung	Kopfbedeckung	Überzieher
6.	7.	8.	9.
ige Hose aus dunkel-blauem Tuch. Im Sommer dürfen lange Hosen aus weißem oder grauem Waschzeug getragen werden.	Ohne. Bei Verrichtung des Grenzdienstes am Lande ein Gewehr mit Haubajonnett wie die Grenzaufseher.	Runde Mütze in Form der Feldwebelmütze der Kaiserlichen Marine aus dunkelblauem Tuch ohne Besatzstreifen, mit schwarzledernem Schirm und Kinnriemen. Vorn die bremische Kokarde, darüber ein Anker aus gelbem Metall mit in Silber ausgeführten Buchstaben Z. V. Für die Sommermonate ist das Tragen einer weißen Schirmmütze aus waschbarem Stoffe mit den vorgeschriebenen Abzeichen gestattet.	Überzieher ohne Rückenschluß aus dunkelblauem Tuch mit dunklem Futter und zwei Reihen von je 6 großen glatten Knöpfen aus gelbem Metall. Das Tragen des für die Matrosen der Kaiserlichen Marine zum Schutze gegen Kälte zugelassenen Schals aus dunkelblauer Wolle und von schwarzem Ölzeug bei nassem Wetter ist gestattet.
Wie zu 11.	Wie zu 11.	Wie zu 11.	Ohne. Schal und Ölzeug wie zu 11.

Digitized by Google

(Beilage 16.) Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend die öffentliche Vorführung von Kinematographen. (Nr. 166 der Bremer Nachrichten vom 18. Juni 1907).

---

1) Personen, welche Kinematographen vorführen wollen, haben zuvor in der Stadt Bremen der Polizeidirektion, im Landgebiete dem Landherrnamt schriftlich Anzeige zu machen.
2) Mit der öffentlichen Vorführung von Kinematographen darf erst begonnen werden, nachdem der Apparat und die Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen stattfinden sollen, geprüft und zugelassen worden sind.
3) Bis auf weiteres gelten für die Vorführung folgende Vorschriften:
   a. Der Apparat muß in einem besonderen, vom Zuschauerraum feuersicher getrennten Raume untergebracht sein. Als Trennung kann eine Bretterwand zugelassen werden, wenn sie auf der dem Apparat zugekehrten Seite in ihrer ganzen Ausdehnung mit 1 mm starkem Eisenblech beschlagen ist.
   b. In dem Raume, in dem der Apparat aufgestellt ist, müssen stets sechs mit Wasser gefüllte Eimer vorhanden sein.
   c. Die Films sind in eisernen Kästen aufzubewahren. Bei den Vorstellungen ist die Einrichtung so zu treffen, daß die Films von einem eisernen Kasten über eine Rolle in einen anderen eisernen Kasten laufen.
   d. Die gebrauchten Films dürfen nur unter Aufsicht der Feuerwehr vernichtet werden.
   e. Bei allen Vorstellungen muß außer der die Vorstellung leitenden noch eine zweite Person zur Hülfeleistung zur Hand sein.
4) Verantwortlich für die Befolgung vorstehender Vorschriften ist sowohl diejenige Person, welche die Vorführung des Kinematographen veranstaltet, als auch die, welche die Vorführung in ihren Räumen veranstalten läßt.
5) Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 15. Juni 1907.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 24.

Inhalt: Nr. XXXIV. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904 wegen der Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (Gesetzbl. S. 185 ff.). S. 131. — Nr. XXXV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven. S. 132. — Nr. XXXVI. Gesetz, betreffend Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer. S. 133.

XXXIV. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904 wegen der Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen. (Gesetzbl. S. 185 ff.).

Vom 3. Juli 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel I.

Der § 8 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird geschuldet,

1) wenn sie vier vom Hundert beträgt,
von dem Veräußerer, im Falle der Enteignung von dem Enteigneten;

2) wenn sie zwei vom Hundert beträgt,
   a. im Falle des § 7 von dem Unternehmer der Straßenanlage,
   b. bei Enteignungen vom Erwerber,
   c. in allen übrigen Fällen von dem Veräußerer und dem Erwerber je zur Hälfte.

Jedoch haftet dem Staate im Falle der Nummer 1 neben dem Veräußerer, im Falle der Nummer 2 c neben dem hier angegebenen Schuldner jeder Vertragschließende als Gesamtschuldner auch für die von den andern Beteiligten geschuldete Abgabe unbeschadet seines Rückgriffs gegen diese.

Ausgegeben am 3. Juli 1907.

Digitized by Google

Artikel II.

Der § 15 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes erhält im Eingang folgende Fassung:

> Die Abgabe ist von dem nach § 8 Nummer 1 und 2 a b Verpflichteten, im Fall des § 8 Nummer 2 c von dem Erwerber.....

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Juni und bekannt gemacht am 3. Juli 1907.

XXXV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven.

Vom 3. Juli 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der zweite Absatz unter Nr. 1 des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven (Gesetzbl. S. 99), in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1903 (Gesetzbl. S. 93), wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

> „Frachtdampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, welche, nachdem sie leer (d. h. ohne Ladung und Passagiere) eingelaufen, leer die Häfen, die Vorhäfen oder die Weserkaje wieder verlassen, ohne die neue Schleuse des Kaiserhafens benutzt zu haben, entrichten nur das unter Nr. 2 festgesetzte Hafengeld. Die gleiche Vergünstigung genießen Frachtdampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, die weder eingehend noch ausgehend die neue Schleuse des Kaiserhafens benutzen, wenn sie entweder ihre Ladung ganz oder teilweise in den Häfen, Vorhäfen oder an der Weserkaje löschen, ohne daselbst neue Ladung oder Passagiere einzunehmen, oder wenn sie ihre Ladung ganz oder teilweise in den Häfen, Vorhäfen oder an der Weserkaje einnehmen, ohne zuvor daselbst gelöscht oder Passagiere an Land gesetzt zu haben."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Juni und bekannt gemacht am 3. Juli 1907.

Digitized by Google

XXXVI. Gesetz, betreffend Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer.

Vom 3. Juli 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Reichserbschaftssteuer, einschließlich der Reichsabgabe für Schenkungen unter Lebenden, wird ein Zuschlag in Höhe von zwei vom Hundert des Wertes des Erwerbes erhoben.

Ermäßigung der Steuer im Beschwerdeverfahren (§ 46 des Reichserbschaftssteuergesetzes) oder infolge Ergreifung des Rechtswegs (§ 57 daselbst) haben entsprechende Ermäßigung des Zuschlags zur Folge, auch wenn die Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf diesen ausgedehnt worden sind. Neben den in den §§ 49, 50 des Reichserbschaftssteuergesetzes vorgesehenen Strafen findet die Verhängung einer besonderen Strafe für den Zuschlag nicht statt.

Im übrigen finden die Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes auf den Zuschlag entsprechende Anwendung.

§ 2.

Von der Entrichtung des Zuschlages sind befreit

1) der bremische Staat,
2) bremische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche ausschließlich kirchliche, wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3) Zuwendungen, welche dazu dienen, Kunst und Wissenschaft in Bremen zu fördern.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Juni und bekannt gemacht am 3. Juli 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 25.

Inhalt: Nr. XXXVII. Verordnung zum Vollzuge des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654). S. 135.

XXXVII. Verordnung zum Vollzuge des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654).

Vom 14. Juli 1907.

Der Senat verordnet auf Grund und in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 (Bundesratsbeschluß vom 16. Juni 1906):

§ 1.

(Zu § 12 Abs. 5 des Reichserbschaftssteuergesetzes.)

Die Entscheidung darüber, ob inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, und ob Zuwendungen ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, wird der Steuerkommission des Senats übertragen, die bei Meinungsverschiedenheit die Entscheidung des Senats einzuholen hat.

§ 2.

(Zu § 14 der Ausführungsbestimmungen.)

Die Feststellung des gemeinen Wertes von Gebäuden erfolgt in denjenigen Fällen, in denen das amtliche Taxat nach Lage der Verhältnisse zu Zweifeln Veranlassung bietet, nach Maßgabe der Anweisung, betreffend das Verfahren bei Ermittelung des Kapitalwertes der der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke (Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878 Gesetzbl. S. 161 ff.).

Ausgegeben am 14. Juli 1907.

Digitized by Google

Die Gebühr für die Schätzung beträgt ein Fünftel vom Tausend des geschätzten Kapitalwertes, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.

§ 3.

(Zu § 22 (1) der Ausführungsbestimmungen.)

Wenn zur Feststellung des Reinertrags eines Grundstücks eine Schätzung erforderlich wird, so erfolgt diese durch zwei vom Erbschaftssteueramte zu ernennende Sachverständige. Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen, so wird ein dritter beigeordnet. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend. Die Vergütung an die Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverständigen mindestens fünf Mark und höchstens fünfzig Mark.

§ 4.

(Zu § 24 der Ausführungsbestimmungen.)

Die Zustellung der Erbschaftssteuerbescheide erfolgt durch Beamte des Generalsteueramts oder durch die Post. Im übrigen finden auf die Zustellung die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1901, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Gesetzbl. S. 318 ff.), sinngemäße Anwendung.

§ 5.

(Zu § 25 (1) und § 39 (4) der Ausführungsbestimmungen.)

Die Erhebung und Verrechnung der Reichserbschaftssteuer erfolgt durch die Hauptkasse des Generalsteueramts. Sofern die Zahlungspflichtigen in Bremerhaven oder Vegesack wohnen, können sie die Erbschaftssteuer bei dem Steueramte ihres Wohnsitzes einzahlen.

§ 6.

(Zu § 27 (1) und zu § 28 der Ausführungsbestimmungen.)

Stundungen oder Bewilligungen von Teilzahlungen für festgesetzte Erbschaftssteuer können gegen volle Sicherheit vom Erbschaftssteueramte zugestanden werden. Auf die Sicherheitsleistungen, über deren Annehmbarkeit die Zollkreditbehörde entscheidet, finden die Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 1. März 1906, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten (Gesetzbl. S. 20 ff.), entsprechende Anwendung, soweit nicht aus dem Reichserbschaftssteuergesetze und dessen Ausführungsbestimmungen sich Abweichendes ergibt. Zur Stundung der Erbschaftssteuer ohne oder gegen nicht volle Sicherheitsleistung bedarf es der Genehmigung der Zollkreditbehörde. Die hinterlegten Sicherheiten werden von der Hauptkasse des Generalsteueramts nach den bestehenden Kassenbestimmungen aufbewahrt.

Digitized by Google

§ 7.

(Zu § 29 (3) der Ausführungsbestimmungen.)

Auf das Verfahren bei Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbschafts- (Schenkungs-) Steuer finden die für die Erstattung von Zoll- und Reichssteuerbeträgen bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Erstattungsanträge sind unter Angabe der Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, bei dem Generalsteueramte zu stellen, von diesem auf Grund der von dem Antragsteller beizubringenden Nachweise zu erörtern und mit gutachtlicher Äußerung dem Oberzolldirektor zur Entscheidung vorzulegen. Erachtet dieser den Erstattungsanspruch nicht für begründet, so hat er die Entschließung mit Gründen dem Antragsteller durch Vermittlung des Generalsteueramts zustellen zu lassen. Ist der Antrag begründet, so weist der Oberzolldirektor die Hauptkasse des Generalsteueramts an, den zuviel erhobenen Betrag zu erstatten und übersendet diese Anweisung dem Generalsteueramt, welches darauf den angewiesenen Betrag gegen Quittung zurückzahlt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 14. Juli 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 26.

Inhalt: Nr. XXXVIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. S. 139. — Beilage 17. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 145.

XXXVIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Vom 28. Juli 1907.

Der Senat verordnet:

Artikel 1.

Dem § 1 der Verordnung vom 22. November 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Gesetzbl. S. 115), wird folgender Satz angefügt:

> Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Artikel 2.

Dem § 4 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

> Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Artikel 3.

Die Anlagen A und B der Verordnung vom 22. November 1903 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 28. Juli 1907.

Digitized by Google

Anlage A.

Die Zusätze sind durch Sperrdruck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Jugestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antriarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
*7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtseligier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Esconflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).

Digitized by Google

30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djocat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Laufers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
*60. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).

Digitized by Google

61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisaflnid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
*69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
71. Logopillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
*78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervensluid Dressels.
80. Nervenkraftelixir Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffisches Kräuternährpulver).
84. Pain-Expeller.
85. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysenterieum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pilley Lavilles).
*90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebants (auch als Regenerator nach Liebant).
93. Saccharosalvol.

Digitized by Google

94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
*96. Santal Grötzners.
97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparilleextrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Steruntee Weidhaas' (auch als Steruntee des Kurinstituts „Spiro Spero").
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmitttel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
*108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtsmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtspulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtsmittel Wessels.
118. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcrême (auch als Wundcreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Digitized by Google

Anlage B.

Die Zusätze sind durch Sperrdruck, die von Anlage A nach Anlage B versetzten Mittel durch **fetten Druck**, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. **Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helmintheneztrakt).**
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. **Bromidia Battle u. Komp.**
10. **Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).**
11. Cozapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitsherstellter, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. **Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).**
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Henschels (auch als Mittel Henschels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. **Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).**
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).

*22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).

*23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).

24. **Pillen Morisons.**
25. **Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).**
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).

*27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neualtschwil [Schweiz]).

Digitized by Google

28. **Remedy Alberts** (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Santers (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Santer in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
30. Vigol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

(Beilage 17.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 191 der Bremer Nachrichten vom 13. Juli 1907).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warengattung	Tarifklasse Eingehend	Tarifklasse Ausgehend
1.	2.	3.	4.
	Achter Abschnitt.		
	Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinstfasern.		
	B. Flechtwaren (mit Ausnahme der Hüte und der Sparteriewaren).		
	(590/1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren: Die laufende Nummer 590 b. „—: aus anderen Flechtstoffen" erhält folgenden Zusatz „mit Ausnahme von Flaschenumhüllungen aus Stroh". Als neue Nummer wird eingefügt:		
590 c.	—: gewöhnliche Flaschenumhüllungen aus Stroh.....	IV	IV

Bremen, den 13. Juli 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 27.

Inhalt: Nr. XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins. S. 147.

XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Vom 3. August 1907.

Der Senat bringt die von den verbündeten Regierungen am 20. Juni d. J. beschlossenen, infolge des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593 ff.) notwendig gewordenen, nachstehend abgedruckten Nachträge

1) zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und
2) zu den „Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899,

sowie ferner die von den verbündeten Regierungen mit der Geltung vom 1. Oktober 1907 ab festgestellte neue Fassung dieser Grundsätze nebst Anlagen und Erläuterungen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. Juli und bekannt gemacht am 3. August 1907.

Digitized by Google

Nachtrag

zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882.

1. An die Stelle des Ausdrucks „Subaltern- und Unterbeamtenstellen" tritt die Bezeichnung „mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen".

2. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein wird den Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach dem anliegenden Muster I erteilt. Muster I.

Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach dem anliegenden Muster II auszustellen. Der Schein wird von der Militärbehörde erteilt, die über den Rentenanspruch zu entscheiden hat. Muster II.

3. Zu § 2. Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die im § 2 bezeichneten Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1906).

4. Zu den §§ 3 und 5 bis 8. Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der Anstellungsgrundsätze festgesetzt und in den Stellenverzeichnissen ersichtlich gemacht.

5. Zu § 10 Nr. 6. Eine Bescheinigung nach Anlage E können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt. Anlage E.

6. Zu § 14. Der Absatz 2 gilt auch bezüglich der ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren einem Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente bewilligt worden ist (§§ 16 und 17 des Gesetzes).

7. Zu § 15. Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§§ 20 und 21 des Gesetzes), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

Digitized by Google

8. Zu § 18. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 des § 18 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet (vgl. vorstehend Nr. 3 und 4).

Vor der Einberufung eines Militäranwärters oder eines Inhabers des Anstellungsscheins haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsschein vorlegen zu lassen.

9. Zu § 22 Abs. 1 und 3. Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens 8 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

In Beziehung auf die Beförderung in mittlere oder Kanzleibeamtenstellen sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

10. Im übrigen finden die Bestimmungen der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung, daß deren Rechte sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken.

Die Behandlung des Scheines bei der etatsmäßigen Anstellung usw. seines Inhabers regelt sich nach den §§ 24 bis 29 der Anstellungsgrundsätze.

11. In den nach den Mustern A, B und C auszufertigenden Zivilversorgungsscheinen fällt fortan die Nummer der Invalidenliste weg.

12. Bei der Aufstellung der Listen und Nachweisungen nach den Mustern F, G und H der Anstellungsgrundsätze sind die Ergänzungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Hinzutritt der Inhaber des Anstellungsscheins von selbst ergeben.

Digitized by Google

Muster I.

Zivilversorgungsschein.*)

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

.....Jahren ..... Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von .....M. .....Pf. monatlich.

N. N., den ....ten ..... 19....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: .....Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Für Form und Farbe der Zivilversorgungsscheine sind die Bestimmungen der Fußnote zu Anlage A der Anstellungsgrundsätze maßgebend.

Digitized by Google

Muster II.

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.*)

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

.....Jahren .....Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von .....*M.* .....Pf. monatlich.

N. N., den .....ten ..... 19.....

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: .....Jahre.)
(Nr. des Anstellungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Der Anstellungsschein ist in Form eines Buches — wie die Militärpässe — anzulegen und erhält einen Umschlag von gelber Farbe. Die Vorderseite des Umschlags ist mit einem großen Reichsadler zu versehen. Dem Anstellungsscheine werden Nachrichten über den Bezug der Rente und über die Anstellung seiner Inhaber im Zivildienste vorgedruckt.

Digitized by Google

Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

Anlage A.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17**) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

Anlage B.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

**) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Digitized by Google

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates. Anlage D.

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben. Anlage E.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen

Digitized by Google

Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

säntliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

(1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:
in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

(2.) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

(1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

Digitized by Google

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

(1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zurzeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. Anlage F.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

Digitized by Google

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzter guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
   a) im aktiven Dienst feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,
   b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
   a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
   b) in dem unter 3 b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

Digitized by Google

bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

Digitized by Google

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugebilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4.) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Anlage G.

(2.) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 M. monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

Digitized by Google

bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes)*) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

(2.) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind. Anlage H. Anlage J.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

---

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 ℳ bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

*) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrages verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

Digitized by Google

2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheines nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
4. Insoweit die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Vakanz entstanden ist.
7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Digitized by Google

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängernng der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins

Digitized by Google

begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

Anlage K.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

Digitized by Google

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2.) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Digitized by Google

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Digitized by Google

Anlage A.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsscheine (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsscheine nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwärter usw. vorgedruckt.

Digitized by Google

Anlage B.*)

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

Jahren Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von M. Pf. monatlich.

N. N., den ten 19 .

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: Jahre.
(Nr. des Anstellungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Digitized by Google

Anlage C.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren ..... Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . = = mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . . = = erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19 .

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Digitized by Google

Anlage D.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
(oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von ..... „ ..... „
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von .... „ ..... „

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19 ..... .

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Digitized by Google

Anlage E.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe
(Schutztruppe, im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von „ „
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von .... „ „

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19 .

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Digitized by Google

Verzeichnis

der

den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

A. Kanzleibeamte.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber usw.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten sowie der Stellen der Diätare und des vierten Teiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei d. Auswärtigen Amts.

B. Unterbeamte.

Botenmeister,
Hausinspektoren (soweit sie zu den Unterbeamten gehören),
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Präparatoren,
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane, Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Türsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazarett- und andere Wärter)

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern.**)

1. Kaiserliches Statistisches Amt und Schiffsvermessungsamt:

Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten,***) mindestens zur Hälfte.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

a. Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten,***) } mindestens
Kanalschreiber } zur Hälfte,
Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
*Materialienverwalter,
*Oberlotsen,
*Obermaschinisten,
*Hafenmeister,
*Oberschleusenmeister.

b. Unterbeamte.

*Maschinisten, } mindestens zur
Maschinistenassistenten, } Hälfte,
°Lotsen mindestens zu einem Drittel,
Drucker,
*Materialienverwalter,
*Schiffsführer,
°Steuermänner,
*Schleusenmeister,
Telegraphisten,
°Schleusenwärter,
°Fährwärter.

*) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Gattungen von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

**) Im Abschnitt II sind die Stellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem * bezeichnet. Stellen, die nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

***) Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

Digitized by Google

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

a. Mittlere Beamte.

1. **Kriegsministerium:**
   Kalkulatoren.

2. **Generalstab:**
   Bureauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Expedienten und Registratoren.

3. **Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens:**
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.

4. **Generalmilitärkasse (Kriegszahlamt):**
   Rendant,
   Oberbuchhalter,
   Kassiere,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre.

5. **Intendanturen:**
   Intendantursekretäre (in der Königlich Württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrolle), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Unterzahlmeistern und Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren.

6. **Artillerie-Prüfungskommission:**
   Registrator,
   Technischer Inspektor.

7. **Festungsgefängnisse:**
   Rendanten.

8. **Garnisonverwaltungen:**
   Garnisonverwaltungs-Direktoren und -Oberinspektoren,
   Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
   Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,
   Kasernen-Inspektoren.

9. **Invalidenhäuser:**
   Rendant, Inspektor. — Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

10. **Kadettenanstalten:**
    Rendanten,
    Sekretär,
    Registrator und Journalist,
    Kassensekretäre,
    Kassenkontrolleur,
    Hausinspektoren.

11. **Kriegsakademie:**
    Rendant,
    Hausinspektor und Kassenkontrolleur,
    Registrator.

12. **Lazarette:**
    Lazarettverwaltungs-Direktoren und -Oberinspektoren,
    Lazarettverwaltungs-Inspektoren,
    Lazarettinspektoren.

13. **Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:**
    Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
    Lazarettinspektoren als Kassenkontrolleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

Digitized by Google

14. **Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:**
Militärgerichtsschreiber,
Militärgerichtsschreibergehilfen.

15. **Militärknabenerziehungsanstalt in Annaburg und Soldatenknabenerziehungsanstalt in Kleinstruppen:**
Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16. **Militär-Veterinär-Akademie:**
Rendant. Die Stelle wird mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt,
Hausinspektor und Kassenkontrolleur.

17. **Bekleidungsämter:**
Bekleidungsamts-Rendanten,
Bekleidungsamts-Kontrolleure,
Bekleidungsamts-Assistenten,

18. **Ober-Militär-Prüfungskommission:**
Registrator.

19. **Proviantämter:**
Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rendanten,
Proviantamts-Kontrolleure,
Proviantamts-Assistenten.

20. **Feldzeugmeisterei:**
Registratoren bei der Zentralabteilung, den Inspektionen der technischen Institute sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. **Technische Institute:**
Munitionsrevisoren bei den Gewehr- und Munitionsfabriken,
Rendant, } beim Militär-
Materialienverwalter } versuchsamt in Berlin,
Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbureau,
Oberrevisoren und Revisoren.

22. **Remontedepots:**
Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Stabsveterinäre und Oberveterinäre,
Sekretäre.

23. **Unteroffiziervorschulen:**
Rendanten.

24. **Militärtechnische Akademie:**
Rendant.

25. **Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:**
Rendant,
Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26. **Militärbauwesen:**
Militärbauregistratoren.

27. **Militäreisenbahn:**
Werkstättenvorsteher.

b. Unterbeamte.

Backmeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,

Digitized by Google

Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Totengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

IV. Marineverwaltung.*)

a. Mittlere Beamte:

Rendanten, Kontrolleure, Assistenten, bei den Bekleidungsämtern, soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Rendanten, Kontrolleure, Assistenten, bei den Verpflegungsämtern, soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,

Intendanturregistratoren ergänzen sich aus den Beamten des Werftregistraturdienstes und aus den Stations- und Mobilmachungs-Registratoren, sowie aus den Registratoren der Hochseeflotte und der Inspektion des Bildungswesen der Marine,
Marine-Kriegsgerichtssekretäre,
Garnisonverwaltungs-Direktoren,
Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,
Kasernen-Inspektoren,
Wasserwerksinspektor beim Wasserwerk in Feldhausen,

Lazarettoberinspektoren, Lazarettverwaltungs-Inspektoren, Lazarettinspektoren, Sanitätsdepotinspektoren — soweit sie nicht ausanstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden**),

Bibliothekassistenten,
Werftbuchführer (für den Registraturdienst),
Werftbuchführer, soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

b. Unterbeamte.

Maschinisten, Untermaschinisten, Heizer — für Garnisonanstalten und Lazarette,

Bauaufseher bei den Garnisonbauämtern,
*Schiffsführer,
Maschinisten, Untermaschinisten — bei den Artilleriedepots,
Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort,
Küster,
*Magazinaufseher bei den Werften,
*Führer, *Steuerleute und *Maschinisten der Werftfahrzeuge,
*Spritzenmeister,
Brückenwärter,
*Maschinisten, *Untermaschinisten, *Leuchtturmwärter, *Nebelsignalwärter, *Maschinenwärter — beim Lotsen- und Seezeichenwesen,

*) Die mit einem * bezeichneten Stellen sind solche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.
**) Bewerber für Kasernen- sowie Lazarett- und Sanitätsdepot-Inspektorenstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

Digitized by Google

Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,
Drucker beim Reichs-Marineamte,
Drucker beim Admiralstabe der Marine,
Drucker bei der deutschen Seewarte.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Mittlere Beamte.

1. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin, 2. Kassier beim Post-Zeitungsamt in Berlin, 3. Ober-Postkassenkassiere	zur Hälfte*)
4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter, 5. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre, 6. Vorsteher von Postämtern II. Klasse, 7. Postsekretäre u. Telegraphensekretäre, 8. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse.	zur Hälfte,
9. Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Kl.	zur Hälfte mit Ausschluß derjenigen Stellen, für welche Militäranwärter nicht geeignet sind.**)

b. Unterbeamte.

1. Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienst, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Postbegleitungsdienste, 2. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger)	sämtlich.***)
3. Briefträger sowie Postschaffner im innern Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Briefträger- und im inneren Dienste	mindestens zu zwei Dritteln.†)

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Stellen, die nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

a. Mittlere Beamte.

*Zugführer und *Oberpackmeister, Materialienverwalteraspiranten und -diätare, Materialienverwalter, Stationsaspiranten und -diätare, Stationsassistenten, *Bahnhofsverwalter,	zu zwei Dritteln.

*) Die Stellen unter 1 bis 7 sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.
Die Stellen der Gruppe 8 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 9 besetzt.

**) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen der Gruppe 9 ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.

***) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

†) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Digitized by Google

*Bahnhofsvorsteher, *Oberbahnhofsvorsteher, *Gütervorsteher, *Obergütervorsteher, *Kassenvorsteher, *Oberkassenvorsteher und *Betriebskontrolleure, } zu zwei Dritteln.

Bureauaspiranten u. -diätare, nichttechnische Bureauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre,*) *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und *Hauptkassenkassiere, *Materialienverwalter I. Kl. } zur Hälfte.

b. Unterbeamte.

Bremser, Schaffner, *Packmeister,
Bahnsteigschaffner,
Weichensteller, *Stellwerksweichensteller, *Weichensteller I. Klasse und *Bahnhofsaufseher,
Rottenführer,
Fahrkarten- und Steindrucker,
Schirrmänner und *Schirrmeister,
Lademeisteraspiranten und -diätare, Lademeister, Telegraphisten.**)

VII. Reichsmilitärgericht.

Mittlere Beamte.

Obersekretäre. Sie ergänzen sich in der Regel aus den Militärgerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichshauptbank und den Zweiganstalten.

Mittlere Beamte.

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren, } mindestens zur
Kalkulaturassistenten } Hälfte.

*) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.
**) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

Digitized by Google

Anlage G.

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienste).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
   - I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben.
   - II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins.
   - III. Abschnitt. Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst).
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Tag des Einganges der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Jetziges Verhältnis ——— Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	*5. Juni 1905*	*Feldwebel*	*Karl Wilhelm* **Frobe**	*Eisenbahn-Bureaudiätar* ——— *Bromberg*	*4. Juni 1873*	*Potsdam* *Potsdam* *Brandenburg* *Preussen*
2.	*1. Mai 1907*	*Sergeant*	*Peter Albert* **Mai**	*Sergeant im 8. Ostpreussischen Infanterie-Regiment Nr. 45* ——— *Insterburg*	*1. Juli 1874*	*Praust* *Danzig* *Westpreussen* *Preussen*

Digitized by Google

Dienstzeit				Datum und Nummer des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark	Besondere Wünsche in bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist — Datum der Anstellung	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
im Militär		im Zivil							
von — bis	Jahr	von — bis	Jahr						
1. Oktober 1902 bis 1. Oktober 1905	*13*	—	—	*1 Oktober 1904 III. A. K. 88/04*	*1 000*	—	—	—	—
1. Oktober 1894	*12 1/2*	—	—	*1. Oktober 1906 I. A. K. 50/06.*	*1 000*	—	*Lazarettinspektor*	—	—

*) Siehe § 6 der Grundsätze.

Digitized by Google

Anlage II.
(Zu § 16.)

Verzeichnis der Vermittelungsbehörden.

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
1.	**Preußen**	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) „ „ „ „ II. „ : „ Stettin, c) „ „ „ „ III. „ : „ Potsdam, d) „ „ „ „ IV. „ : „ Magdeburg, e) „ „ „ „ V. „ : „ Neusalz a. O., f) „ „ „ „ VI. „ : „ II Breslau g) „ „ „ „ VII. „ : „ Münster, h) „ „ „ „ VIII. „ : „ Coblenz, i) „ „ „ „ IX. „ : „ Schleswig, k) „ „ „ „ X. „ : „ Hildesheim, l) „ „ „ „ XI. „ : „ Marburg, m) „ „ „ „ XVII. „ : „ Marienburg, n) „ „ „ „ XVIII. „ : „ Hanau.
2.	**Bayern**	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) „ „ „ „ II. „ „ : Bezirkskommando Würzburg, c) „ „ „ „ III. „ „ : Bezirkskommando Nürnberg.
3.	**Sachsen** (Königreich) . .	a) Für den Bezirk des XII. (1. K. S.) Armeekorps: Bezirkskommando I Dresden, b) „ „ „ „ XIX. (2. K. S.) „ Bezirkskommando I Leipzig.
4.	**Württemberg**	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	**Baden**	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	**Hessen**	Für den Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	**Mecklenburg-Schwerin** .	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	**Sachsen** (Großherzogt.) .	Bezirkskommando Marburg.
9.	**Mecklenburg-Strelitz** .	„ Schwerin.
10.	**Oldenburg**	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) „ „ übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	**Braunschweig**	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	**Sachsen-Meiningen** . .	„ Marburg.
13.	**Sachsen-Altenburg** . .	„ Magdeburg.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	Bezirkskommando Marburg.
15.	Anhalt	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	" Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	" Marburg.
18.	Waldeck	" Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz) . .	" Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera) . .	" Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe . .	" Münster.
22.	Lippe	" Münster.
23.	Lübeck	" Schleswig.
24.	Bremen	" Schleswig.
25.	Hamburg	" Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen . . .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Digitized by Google

Anlage J.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen.

1	2			3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob diese durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann	Einkommen der Stelle	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	Bemerkungen
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ten ..... 19 . Abgesandt: .....

(Unterschrift).

Eingegangen: .....

Digitized by Google

Anlage K.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des Vierteljahrs 19 besetzt worden sind.

Ort	Probeweise*) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch Anstellung: nicht etatsmäßige	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch Anstellung: etatsmäßige	Nummer des Zivilversorgungsscheins	Nummer des Anstellungsscheins	Nummer der Anstellungsbescheinigung (§ 10 Nr. 6)	Datum der Vakanzennachweisung	Bemerkungen
A. Anstellung von Militäranwärtern usw.								
I. In Stellen, die durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
N.	*Grenzaufseher N. N.*	—	—	*IX. 78/05*	—	—	*5. 3. 07*	
M.	—	*Polizeisergeant N. N.*	—	*XI. 68/04*	—	—	*26. 2. 07*	
II. In Stellen, die nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
S.	*Postassistent N. N.*	—	—	*I. 3/06*	—	—	—	
B.	—	—	*Militär-Bauregistrator N. N.*	*III. 5/00*	—	—	—	
O.	—	*Schuldiener N. N.*	—	—	*II. 3/06*	—	—	
P.	—	—	*Kasernenwärter N. N.*	—	—	*V. 3/99*	—	
B. Anstellung von Zivilanwärtern.								
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
K.	*Strafanstaltsaufseher N. N.*	—	—	—	—	—	*15. 1. 07*	
R.	—	*Polizeidiener N. N.*	—	—	—	—	*5. 3. 07*	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
L.	*Stationsassistent N. N.*	—	—	—	—	—	*29. 1. 07*	

N., den ..... ten ..... 19 . (Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probedienstleistung.

Digitized by Google

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Ausstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

Digitized by Google

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

Digitized by Google

Grundsätze

für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

§ 1.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

Digitized by Google

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 ℳ beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw. an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner von Beamten, denen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

Digitized by Google

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

(1.) Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern usw. besetzt zu werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;
2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten,

Digitized by Google

die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;

5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw. vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. seitens der übrigen Militäranwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäranwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 11.

(1) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtendienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittelungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

Digitized by Google

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Ansehung dienstlicher Verrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Besetzung eines besoldeten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern usw. zu besetzende besoldete mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Beförderung und Versetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die

Digitized by Google

fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3.) Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Akten genommen.

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen

Digitized by Google

besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern usw. vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 17.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18.

(1.) Die Landeszentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militäranwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Digitized by Google

Erläuterungen.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 4.

1. Unter „Bureauvorstehern" werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Kasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst angenommenen Personen.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle

Digitized by Google

im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatsmäßige Stellen, die „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern usw. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter usw. hinter andere Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 28.

Inhalt: Nr. XL. Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser. S. 201. — Beilage 18. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Ergänzung des Ortsstatuts, betreffend die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommissionen in Bremerhaven, vom 30. Juli 1880. S. 203.

XL. Bekanntmachung, betreffend den zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser.

Vom 13. August 1907.

Der Senat macht den mit der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung am 15. November 1906 abgeschlossenen Vertrag, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser, nachdem die beteiligten Regierungen denselben genehmigt haben, hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 13. August 1907.

Vertrag

zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser.

Nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, im Anschluß an die in den Verträgen vom 11. März 1891, vom 25. Februar 1896 und vom 1. März 1900

Digitized by Google

zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vereinbarten Arbeiten einen weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser vorzunehmen, sind mit den näheren Vereinbarungen

von seiten Preußens:
Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Peters,
Geheimer Oberregierungsrat Kisker,
Geheimer Finanzrat von Baumbach,
Geheimer Baurat Eich,
Geheimer Regierungrat von Bartsch;

von seiten Oldenburgs:
Geheimer Oberbaurat Tenge,
Oberregierungsrat Scheer;

von seiten Bremens:
Bürgermeister Dr. Marcus,
Senator Wessels,
Oberbaudirektor Bücking,
Baurat Oeltjen

beauftragt worden, welche vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die in den Verträgen vom 11. März 1891, vom 25. Februar 1896 und vom 1. März 1900 vereinbarten Arbeiten zur Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweser von der Geestemündung abwärts werden nach einem von der bremischen Bauverwaltung aufgestellten, diesem Vertrage zugrunde liegenden Entwurfe vom 10. März 1906 fortgesetzt und ergänzt. Die Arbeiten erfordern in einem Zeitraum von sechs Jahren eine weitere Aufwendung von sechs Millionen Mark.

Artikel II.

Die Ausführung wird auf Grund des Entwurfs von Bremen bewirkt; die preußischen und oldenburgischen Beamten haben zur Wahrung des Interesses ihrer Staaten darüber zu wachen, daß die Ausführung und Unterhaltung nach den vereinbarten Plänen erfolgt.

Abweichungen von dem Entwurfe, welche sich aus technischen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen den Regierungen vorbehalten.

Aus den von den Regierungen zu bezeichnenden Vertretern wird unter Zuziehung von Vertretern der Reichs-Marine-Amts eine Kommission gebildet, welche die Stromstrecke in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre zu befahren hat.

Digitized by Google

Artikel III.

Die Kosten der Ausführung und der Unterhaltung bis zu dem in Artikel I bezeichneten Betrage von sechs Millionen Mark zuzüglich einer Verzinsung von dreieinhalb vom Hundert werden allmählich aus dem Aufkommen der zufolge Staatsvertrages zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vom 6. März 1876 zur Hebung gelangenden Schiffahrtabgabe erstattet, soweit dieses Aufkommen nicht zur Deckung der daraus vorweg zu bestreitenden Ausgaben erforderlich ist.

Die vorgedachte Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Verwendung folgenden Monats.

Bremen hat den Regierungen der beiden anderen Staaten eine Abrechnung über die Ausgaben jeden Jahres sowie die Vorschläge über den aus der Schiffahrtabgabe zu entnehmenden Erstattungsbetrag zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Artikel IV.

Soweit die Aufwendungen Bremens (Artikel III) nicht bis zum 1. Januar 1950 aus dem Aufkommen der Schiffahrtabgabe gedeckt sind, wird der Fehlbetrag einstweilen mit zwei Zwölfteln von Preußen und mit einem Zwölftel von Oldenburg an Bremen gezahlt, der Rest mit neun Zwölfteln von Bremen übernommen, jeder der drei Staaten aber für seine Aufwendungen einschließlich einer Verzinsung von dreieinhalb vom Hundert nach dem gleichen Anteilsverhältnisse aus dem verfügbaren Ertrage der Schiffahrtabgabe entschädigt.

Artikel V.

Dieser Vertrag tritt sofort nach Genehmigung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1906.

(gez.) Holle.
Peters.
Kisker.
von Bambach.
Eich.
von Bartsch.

(gez.) Tenge.
Scheer.

(gez.) Marcus.
Wessels.
Bücking.
Oeltjen.

(Beilage 18.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven wegen Ergänzung des Ortsstatuts, betreffend die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommissionen in Bremerhaven, vom 30. Juli 1880.

Einziger Paragraph.

Der Absatz 1 des in der Überschrift bezeichneten Ortsstatuts erhält folgende Zusätze:

Digitized by Google

12) des Theaterwesens,
13) des Stadthauses, namentlich für dessen Instandhaltung.

Bremerhaven, den 27. Mai 1907.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrates vom 27. Mai 1907 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. Juni 1907) festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 2. Juli 1907 bestätigt.

Bremerhaven, den 19. Juli 1907.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 29.

Inhalt: Nr. XLI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an einigen Grundstücken. S. 205. — Beilage 19. Verordnung des Landherrn, betreffend das Weiden von Stieren. S. 206.

XLI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an einigen Grundstücken.

Vom 22. August 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal (Gesetzbl. S. 241), findet, soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundstücke, die

1) laut Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 20. Oktober 1899, 10./28. November 1906 und 8./14. August 1907 (Verhdlgn. 1899 S. 964, 1906 S. 1060 und 1119 und 1907 S. 917 und 949) nachträglich in das Eigentum des Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus und
2) laut Vertrag zwischen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover und dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten vom 24./20. September 1906 in das Eigentum des Bremischen Staates

übergehen sollen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 22. August 1907.

Ausgegeben am 22. August 1907. 42

Digitized by Google

(Beilage 19.) Verordnung des Landherrn, betreffend das Weiden von Stieren (Nr. 229 der Bremer Nachrichten vom 20. August 1907).

Der Landherr verordnet für das Landgebiet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Es ist verboten, einen Stier, der älter ist als ein Jahr, oder der bereits einmal aus einer Weide ausgebrochen ist, zu weiden, es sei denn, daß er mit einem anderen starken Stück Rindvieh — mit Ausschluß jedoch anderer Stiere — mittels eines Baumes oder einer Kette sicher zusammengekoppelt ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Die Verordnung vom 30. März 1897 ist damit aufgehoben.

Bremen, den 17. August 1907.

Der Landherr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 P
are nos. 28, 29 here
CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 30.

Inhalt: Nr. XLII. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung. S. 207. — Nr. XLIII. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden. S. 219. — Nr. XLIV. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 220. — Beilage 20. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen beim Kriegerdenkmal in Walle. S. 221.

XLII. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung.

Vom 4. September 1907.

Der Senat bringt folgende Pferde-Aushebungsvorschrift, unter Aufhebung der am 6. Juli 1902 publizierten Pferde-Aushebungsvorschrift und der Abänderung vom 4. Oktober 1904, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Pferde-Aushebungsvorschrift.

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand im Bremischen Staat finden im Frieden auf jedesmalige Anordnung des Senats Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen vom Generalkommando zu bestimmenden militärischen Pferde-Vormusterungskommissar und ein Mitglied der Senatskommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden oder einen besonders ernannten Zivilkommissar als Stellvertreter desselben abgehalten. Dieselben haben im Laufe von achtzehn Monaten sämtliche Pferde ihres Bezirks (Ausnahmen siehe § 4) einmal zu mustern.

§ 2.

Die Senatskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Generalkommando die Orte und Termine, an welchen die Vormusterung abgehalten wird und teilt hierfür den Bremischen Staat in Bezirke und Unterbezirke.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihren Besitzern möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu

Digitized by Google

nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung, und zwar an verschiedenen Orten, abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt liegenden Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit besonderer Rücksicht darauf anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 3.

Die Senatskommission hat diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen.

Dabei ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der unter vier Jahre alten Pferde;
b. der Hengste;
c. der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben;
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers;
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
h. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind;**)
i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist die Senatskommission befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;***)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

***) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Digitized by Google

3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;

4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;

5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;

6) die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Vorsteher der Unterbezirke in der Stadt Bremen, der Ämter Vegesack und Bremerhaven und der Landgemeinden, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, den Kommissaren eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und ihnen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Anlage A.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der angegebenen Vorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen. Anlage B.

Den Kreistierärzten, Privattierärzten, Zivilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Zivilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch die Senatskommission entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

*) In die Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungs- oder nicht vorführungspflichtigen Pferde, ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe § 4 Abs. 3), nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Digitized by Google

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a. Reitpferde I,
„ II,
b. Zugpferde I, { Stangenpferde, Vorderpferde,
„ II, { Stangenpferde, Vorderpferde,
c. schwere Zugpferde I,
„ „ II.

Anlage C. Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und von den Vormusterungskommissaren zu bescheinigen; die im § 5 angegebenen Vorsteher erhalten eine Ausfertigung zurück.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraums von 72 Monaten in jedem Musterungsort einmal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, bestimmt die Senatskommission im Einvernehmen mit dem Generalkommando.

§ 8.

Anlage D. Das Ergebnis der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Übersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkte einzureichen.

Der Senatskommission haben die Kommissare Abschriften der Übersichten, bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden.

§ 9.

Wesentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Senatskommission dem militärischen Vormusterungskommissar mitzuteilen, welcher hiernach die Listen berichtigt und den Generalkommandos Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit dem Senat angeordnet werden.

Digitized by Google

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Teile derselben hat der Bremische Staat die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für ihn ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen*) Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von der Senatskommission bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung bestimmt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Senat den Bedarf der aus dem Bremischen Staat auszuhebenden Mobilmachungspferde.

*) Fordert der Gestellungsbefehl eine geringere Zahl von Pferden, so ist nur diese zu stellen; außerdem sind die nach der letzten Vormusterung hinzugetretenen Pferde vorzuführen.

Digitized by Google

Durch eine vom Generalkommando im Einverständnis mit dem Senat aufzustellende Übersicht ist festzusetzen, wie viel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppenteile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Übersicht stellt die Senatskommission für den Bremischen Staat einen Verteilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wie viele Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zur Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 %, an den folgenden Tagen von 25 % zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 % anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Verteilungspläne sind derart fertig zu stellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Senatskommission den für die Vorführung der auszuhebenden Pferde aus der Stadt Bremen und den übrigen Aushebungsbezirken ernannten Kommissaren Auszüge so rechtzeitig übersenden kann, daß letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten.

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet der Bremische Staat einen Aushebungsbezirk.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Senat, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für den Aushebungsbezirk des Bremischen Staats stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des zweiten Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für den Aushebungsbezirk des Bremischen Staats werden zwei Aushebungskommissionen gebildet.

Jede derselben besteht aus:

1) einem Mitgliede der Senatskommission oder dessen Vertreter als Zivilkommissar;

Digitized by Google

2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Der Senat bestimmt schon im Frieden die Zivilkommissare für die beiden Aushebungskommissionen des Bremischen Staats, sowie deren Stellvertreter. Sofern diese Zivilkommissare und deren Stellvertreter nicht bereits als mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte vereidigt sind, werden sie im Mobilmachungsfall nach dem als Anlage F 1 beigefügten Eidesformular vereidigt. Anlage F 1.

Zuzuteilen sind jeder Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandierender Veterinär oder von der Senatskommission zuzuziehender Tierarzt und
2) drei von der Zentral-Quartierdeputation (Gesetz vom 14. April 1874, Gesetzblatt Seite 23) von drei zu drei Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch die Senatskommission oder deren Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, die etwa zuzuziehenden Tierärzte, sowie die Bureaugehilfen der Senatskommission oder deren Vertreter, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17.

Soweit die in § 5 angegebenen Vorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersendet ihnen die Senatskommission sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls die Tierärzte sich entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der erste Mobilmachungstag ist", gelten für die Vorsteher (siehe § 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Senatskommission hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nötigen Polizeimannschaften (Landjäger und Schutzleute) vorzubereiten.

Digitized by Google

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;

b. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;

c. die seit der letzten Musterung in Zugang*) gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes, die mit Nummerzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5) zu versehen sind. Händler, Tattersalls usw. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die im § 5 angegebenen Vorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichnis der in Zugang gekommenen Pferde vor. Anlage A1.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungskommissar maßgebend; einzelne notwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3% als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung. Anlage E.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indes zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern, bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe, auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

*) Als Zugang sind zu betrachten: die gemäß § 4 c und d nicht vorgeführten Stuten, insofern die ihre damalige Befreiung bedingenden Verhältnisse nicht mehr vorliegen, sowie die inzwischen vier Jahre alt gewordenen Pferde.

Digitized by Google

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und der Senatskommission nach Schluß des Aushebungsgeschäftes ungehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Zivilkommissar geleitet wird, ist nur der Wert der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Wert dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Zivilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

Digitized by Google

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Übernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name Bremen angegeben ist.

§ 24.

Wenn zufolge besonderer Anordnung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugeteilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G. Anlage H. Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nötigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung des Zivilkommissars rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportiert.

Digitized by Google

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimat die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrscheine, sowie Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere angestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summiert und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
..... geschrieben
..... Pferden mit
einer Gesamttaxe von..... ℳ,
geschrieben..... Mark,
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren."
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Zivilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J. Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Taxen, welche in dem Verzeichnis der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichnis als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27.

Der Zivilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden

Digitized by Google

Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts, spätestens binnen acht Tagen an die Senatskommission.

Letztere stellt die Kosten fest und erteilt Anweisung an die Generalkasse in Bremen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von der Senatskommission an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse erteilt.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und der Senatskommission telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und der Senatskommission unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von den Aushebungskommissionen an das Generalkommando und die Senatskommission mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind. (Siehe § 19.)

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Teiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 % Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Zivilkommissar oder dessen Stellvertreter allein, unter Zuziehung eines Tierarztes und der drei Taxatoren, die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppenteilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission dem Generalkommando und der Senatskommission über den Verlauf des ganzen Anlage K. Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Übersicht nach Anlage K beizufügen.

Digitized by Google

§ 31.

Die nachstehend aufgeführten Druckformulare hat die Senatskommission für Rechnung des Militäretats schon im Frieden anfertigen zu lassen:

a. Auszüge aus den Verteilungsplänen für die Vorsteher (§ 13),
b. Befehle für die Vorsteher (§ 17),
c. Benachrichtigung an die Taxatoren und Tierärzte (§ 17),
d. Vorführungslisten (Anlage A),
d[1]. Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde (Anlage A I),
e. Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f. Pferde-Nationale (Anlage E),
g. Eidesformulare (Anlagen F und F I),
h. Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i. Anerkenntnisse (Anlage J),
k. Übersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K),
l. Liquidationsformulare über abgenommene Pferde und Fahrzeuge.

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von der Senatskommission aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Reserve an Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erscheint für einzelne Truppenteile eine besonders beschleunigte Gestellung von Pferden nötig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Senat.

NB. Die Anlagen sind mit denjenigen der preußischen Pferde-Aushebungsvorschrift gleichlautend.

In der Anlage A wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses von den im § 5 benannten Vorstehern bescheinigt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. August und bekannt gemacht am 4. September 1907.

XLIII. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden.

Vom 4. September 1907.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichsgesetzbl. 1894 S. 409) und

Digitized by Google

zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Wiederkäuer und Schweine, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche und des Rotlaufs, Krankheiten, die in Belgien und den Niederlanden in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, verordnet der Senat:

§ 1.

Die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern und Schweinen aus Belgien und den Niederlanden ist verboten.

§ 2.

Die Einfuhr von Milch und Rahm, von frischen und frisch gesalzenen Häuten und Fellen, von frischen Hörnern und Klauen der Wiederkäuer, von frischen Klauen der Schweine, von tierischem Dünger sowie von unbearbeiteter oder keiner Fabrikwäsche unterworfener Wolle, von ebensolchen Haaren und Borsten aus Belgien und den Niederlanden ist verboten.

Die Einfuhr überseeischer roher Wolle sowie überseeischer Schweineborsten, die die vorgenannten Länder nur im Wege des unmittelbaren Durchgangsverkehrs berühren, bleibt gestattet.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt sind, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs sowie des § 66 Nr. 1 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$

§ 4.

Die Verordnungen vom 28. Dezember 1892 (Gesetzbl. S. 267), vom 11. Mai 1893 (Gesetzbl. S. 73) und vom 3. März 1894 (Gesetzbl. S. 110) sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. August und bekannt gemacht am 4. September 1907.

XLIV. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 4. September 1907.

In Ergänzung der Verordnung vom 25. Februar 1902, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetzbl. S. 27), bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. Juli 1907,

Digitized by Google

denselben Gegenstand betreffend (Reichsgesetzbl. S. 418), zur öffentlichen Kunde mit dem Hinweise, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach § 367 unter 3 und 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. August und bekannt gemacht am 4. September 1907.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 29. Juli 1907.

(Reichsgesetzbl. S. 418.)

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) wird bestimmt:

Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus) und

Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver)

werden vom 1. Oktober 1907 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken, unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung, mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 29. Juli 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Bethmann-Hollweg.

(Beilage 20.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen beim Kriegerdenkmal in Walle. (Nr. 231 der Bremer Nachrichten vom 22. August 1907).

§ 1.

Die Verbote des § 73 der Straßenpolizeiordnung vom 19. Mai 1879 gelten auch für die öffentlichen Anlagen beim Kriegerdenkmal in Walle.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe des § 366 des Strafgesetzbuches bestraft.

Bremen, den 21. August 1907.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 31.

Inhalt: Nr. XLV. Verordnung, betreffend die Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege. S. 223. — Nr. XLVI. Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven. S. 224. — Beilage 21. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. S. 224.

XLV. Verordnung, betreffend die Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege.

Vom 6. September 1907.

Zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats über die Prüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905, Reichsgesetzbl. S. 568) verordnet der Senat:

§ 1.

Die gemäß § 15 der Bekanntmachung mindestens einmal im Jahre vom Reeder zu veranlassende Prüfung der Hülfsmittel ist bei den Medizinalämtern in Bremen, Vegesack und Bremerhaven rechtzeitig nachzusuchen.

§ 2.

Die von den Schiffen zu erhebenden Gebühren für den Arzt betragen:

a. bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis I a oder I b der Bekanntmachung 3 ℳ bei Prüfung in der Wohnung des Arztes, 6 ℳ bei Prüfung an Bord,
b. bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis II der Bekanntmachung 6 ℳ bei Prüfung in der Wohnung des Arztes, 9 ℳ bei Prüfung an Bord,
c. bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis III der Bekanntmachung 10 ℳ.

Für die Ausstellung der Bescheinigung und die Besichtigung des Krankenraumes wird keine besondere Gebühr erhoben.

Wird bei der Prüfung ein Apotheker zugezogen, so sind für diesen die gleichen Gebühren zu entrichten. Die Zuziehung eines Apothekers soll bei Prüfung der Ausrüstungen nach Verzeichnis I a und b der Bekanntmachung in der Regel unterbleiben.

Digitized by Google

Bedarf es einer chemisch-pharmazeutischen Untersuchung der Ausrüstung, so ist die Gebühr vom zuständigen Medizinalamte festzusetzen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft. Gleichzeitig tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 29. Dezember 1905 (Gesetzbl. S. 202) außer Geltung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. September 1907.

XLVI. Verordnung, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremerhaven.

Vom 6. September 1907.

Der Senat verordnet:

Dem § 3 der Verordnung vom 30. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremerhaven (Gesetzbl. S. 111), wird am Schlusse folgender Absatz hinzugefügt:

> Den Konditoren ist ebenfalls gestattet, an allen Sonn- und Festtagen bei dem Ausbringen ihrer Waren Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter den ganzen Tag zu beschäftigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. September 1907.

(Beilage 21.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 238 der Bremer Nachrichten vom 29. August 1907).

Unter Bezug auf § 24 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Wulwesstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 1, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 28. August 1907.

Die Regierungskanzlei.

(gez.) Schröder.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 32.

Inhalt: Nr. XLVII. Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnisse 1. der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, 2. der im Bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes usw. S. 225.

XLVII. Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnisse 1. der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, 2. der im Bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes usw.

Vom 25. September 1907.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1902, betreffend die Verzeichnisse 1. der den Militäranwärtern im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, 2. der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes usw., sowie der dazu ergangenen Nachträge werden die nachstehenden Verzeichnisse als die fortan geltenden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. September 1907.

Ausgegeben am 25. September 1907.

Digitized by Google

A. Verzeichnis

der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. 1. Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
1. Regierungskanzlei:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Schreiber,	—	—	
b. Unterbeamte:			
Boten.	—	—	
2. Staatsarchiv:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Schreiber.	—	Regierungskanzlei.	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
3. Inspektion des Rathauses und der Verwaltungsgebäude zu Bremen:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
—	—	—	
b. Unterbeamte:			
Rathausdiener,	—	—	
Stadthausdiener.	—	—	
4. Polizeidirektion:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Rendant, *Bureauvorsteher, *Buchhalter,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Kanzlisten, *Kanzleigehilfen, Schreiber	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
(Distriktsschreiber),	—		
*Kriminalwachtmeister,	—	—	
*Polizeiwachtmeister,	—	—	
Schutzmänner,	—	—	
b. Unterbeamte:			
Parkwächter,	—	—	
Latrinenbesichtiger.	—	—	
5. Behörde für Krankenversicherung:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber.	—		
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
6. Landherrnamt:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Bureauvorsteher,			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehilfen,			
Schreiber,	—		
*Wachtmeister,	—	—	
Landjäger.	—	—	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
7. Katasteramt:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten,			
*Kassierer,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehilfen,			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Schreiber,	—	Regierungskanzlei.	
b. Unterbeamte:			
Boten.	—	—	
8. Amt Bremerhaven:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Bureauvorsteher,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehilfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—	Regierungskanzlei.	
*Kriminalwachtmeister,	—	—	
*Polizeiwachtmeister,	—	—	
Schutzmänner.	—	—	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
9. Amt Vegesack:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Amtsschreiber,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Schutzmänner.	—	—	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
10. Ersatzkommission:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber.	—	Regierungskanzlei.	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. **Seemannsämter Bremen, Bremerhaven, Vegesack:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte.			
*Kanzleigehilfen beim Seemannsamt Bremerhaven.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber.			
b. Unterbeamte.			
Boten beim Seemannsamt Bremerhaven.	—	—	
12. **Seefahrtschule:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
—	—	—	
b. Unterbeamte:			
Schuldiener.	—	Behörde für die Seefahrtschule.	
13. **Landgericht Bremen, Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehilfen,			
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Gerichtsdiener,	—	—	
Gerichtsboten.	—	—	
14. **Gerichtskasse:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b. Unterbeamte:			
Boten.	—	—	
15. **Gerichte:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Pfandaufseher,	—	Justizkommission des Senats.	
Gerichtsvollzieher.	—		
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
16. **Inspektion des Gerichtshauses:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Hausmeister.	—	Justizkommission des Senats.	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
17. **Staatsanwaltschaft:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehilfen,			
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Gerichtsdiener.	—	—	
18. **Deputation für die Gefängnisse:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kassenbeamter bei der Strafanstalt,	—	Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehilfe bei der Strafanstalt,	—		
Schreiber bei der Strafanstalt,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Schreiber beim Untersuchungsgefängnis,	—	Regierungskanzlei.	
Oberaufseher bei der Strafanstalt,	—	—	
b. Unterbeamte:			
3 Nachtaufseherstellen bei der Strafanstalt,	—	—	
Portier bei der Strafanstalt,	—	—	
Aufseher (Schließer) beim Gefangenhause,	—	—	
Aufseher beim Untersuchungsgefängnis.	—	—	
19. **Baudeputation:**			
Abteilungen:			
Allgemeine Bauverwaltung.			
Hochbau.			
Wasserbau.			
Wegbau.			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Bureauvorsteher, *Kanzlisten, *Buchhalter, *Kanzleigehilfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Bureaudiener,	—	—	
Boten,	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Matrosen,	—	—	nur für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins der Marine.
Heizer,	—	—	
Kanalaufseher (zugleich Weideaufseher beim Straßenbau).	—	—	do.
20. Deputation zur Regulierung der Baulinien:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlist, *Kanzleigehilfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber.	—		
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
21. Deputation für Häfen und Eisenbahnen:			
Allgemeine Verwaltung.			
Häfen und Eisenbahnen in der Stadt Bremen.			
Desgl. in Vegesack und Bremerhaven.			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Vorsteher des Weserbahnhofs, *Stationsvorsteher im Zollausschlußgebiet,	zur Hälfte.	—	
*Stationsassistenten,	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Telegraphisten,	—	—	
Hilfstelegraphisten,	—	—	
*Rendant des Hafenbureaus,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzlisten,			
*Buchhalter,			
*Kanzleigehilfen,			
*Kassengehilfen,			
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Kassenboten,	—	—	
Maschinenwärter,	—	—	
Nachtwächter,	—	—	
Portier,	—	—	
*Weichensteller,	—	—	
Hilfsweichensteller,	—	—	
*Brückenwärter (Weichensteller),	—	—	
Hafenwächter,	—	—	
Schleusenwärter,	zur Hälfte.	—	
Molenwärter,	—	—	
Anruderer,	—	—	
Stromwächter,	—	—	
Boten,	—	—	
Aufseher,	—	—	
Hauswarte.	—	—	
22. Tonnen- u. Bakenamt:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzleigehilfen,			
Schreiber	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b. Unterbeamte:			
Leuchtfeuerwärter,	—	—	
Aufseher.	—	—	
Signalwärter (mit Ausnahme der I. technischen Stelle)	—	—	
23. Steuerdeputation:			
Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten und Angestellten:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*1 Kassiererstelle beim Generalsteueramt,	—	Regierungskanzlei.	Diese Beamten und Angestellten dienen zur Hälfte Zwecken der Staatsverwaltung, zur anderen Hälfte solchen der Kommunalverwaltung der Stadt Bremen, die mit einem Kreuz (†) versehenen sind zur Hälfte im Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes aufgeführt.
*Kanzlisten, †	zur Hälfte.		
*Kanzleigehilfen, †			
Schreiber, †			
b. Unterbeamte:			
Wachtleute, †	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Einsammler,			
Vollziehungsbeamte,			
Bureaudiener.			
24. Finanzdeputation:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzleigehilfen	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Kassengehilfe der Generalkasse,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
b. Unterbeamte:			
Boten der Generalkasse.	zur Hälfte.	—	
25. Zoll- und Steuerverwaltung.			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
α. Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst, *Revisions- und *Steueraufseher, Maschinisten auf Barkassen,	zu a. α. zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.	Zolldirektion.	
β. * Zollassistenten (einschl. der Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen), *Zollsekretäre, *Oberzolleinnehmer und Zolleinnehmer,	zu a. β. zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.		
γ. *Kanzlisten der Zolldirektion,	zur Hälfte.		
b. Unterbeamte:			
α. Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- u. Kreuzerschiffen, Amtsdiener u. Bootsführer,	—		
β. Einsammler der Schiffahrtsabgabe,	zur Hälfte.		
γ. Bureaudiener,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
δ. Hilfsbureaudiener,	—		
ε. Laboranten Einsammler } bei den Fleischbeschaustellen. Diener	zur Hälfte. —	Zolldirektion.	
26. Senatskommission für das Unterrichtswesen:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzleigehilfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Schuldiener am Volksschullehrerseminar.	—	—	
27. Behörde für das Technikum:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzleigehilfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Hilfsschuldiener.	—	—	
28. Behörde für das Gewerbemuseum:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
—	—	—	
b. Unterbeamte:			
Aufseher,	—	—	
Hilfsaufseher.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
29. **Deputation für das Gesundheitswesen:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Schreiber beim Gesundheitsrat,	—	Regierungskanzlei.	
b. Unterbeamte:			
Diener am Chemischen Laboratorium,	—	—	
Diener und Laborant (Schreiber) am Chemischen Laboratorium.	zur Hälfte.	—	
Diener am Hygienischen Institut,	—	—	
30. **Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
—	—	—	
b. Unterbeamte:			
Aufseher am Pulvermagazin.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
31. Deputation für die Unterweserkorrektion.			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Bureauvorsteher *Kanzlisten *Buchhalter *Kanzleigehilfen	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schreiber	—		
Lageraufseher	—	—	
b. Unterbeamte:			
Bureaudiener	—	—	
Boten	—	—	

Digitized by Google

B. Verzeichnis

der im Bremischen Staate den Militäranwärtern und Inhabern des Ausstellungsscheins vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes 2c.

Anmerkung: 1) die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.
2) die den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.
3) die im Verzeichnisse sich findenden Schreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Die Stadt Bremen.			
1. **Steuerdeputation:**			
Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten und Angestellten:			Diese Beamten und Angestellten dienen zur Hälfte kommunalen Zwecken, zur andern Hälfte sind sie im Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen des Staatsdienstes aufgeführt.
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten, *Kanzleigehilfen, Schreiber.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
b. Unterbeamte:			
Wachtleute.	zur Hälfte	—	
2. **Katasteramt:**			
Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten, *Kanzleigehilfen.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	Vorstehende Bemerkung gilt auch hier.
Ferner alle Schreiberstellen.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Baudeputation, Abt. Straßenbau:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzleigehilfen, Schreiber,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Aushilfsschreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Boten,	—	—	
Bureaudiener,	—	—	
Weideaufseher (zugleich Kanalaufseher beim Wasserbau).	—	—	Nur für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins der Marine.
4. Standesamt:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten, *Kanzleigehilfen, Schreiber.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
5. Stadtbremische Armenpflege:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Buchhalter, *Kanzlisten, *Kanzleigehilfen,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Boten.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. **Polizeidirektion, Abt. Invalidenversicherung:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlisten,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
*Kanzleigehilfen,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Kassenboten.	zu zwei Dritteln	—	
7. **Schlachthof:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kassengehilfe,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Schreiber,	—		
b. Unterbeamte:			
Bote,	—	—	
Aufseher,	zur Hälfte	—	
Hilfsaufseher,	zur Hälfte	—	
Nachtwächter.	—	—	
8. **Erleuchtungs- und Wasserwerke:**			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Rohrmeister,		—	
Lageraufseher,		—	
Gehilfe des Lageraufsehers,			
*Buchhalter,			
*Kanzleigehilfe beim Elektrizitätswerk,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Schreiber,			
b. Unterbeamte:			
Kokeaufseher,		—	
Platzaufseher,		—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Einkassierer,	zur Hälfte	—	
Boten.		—	
9. Krankenanstalt:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzlist,	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Schreiber,	—		
Proviantmeister,	—	—	
Gehilfe des Proviantmeisters,	—	—	
*Buchhalter Schreiber (beim St. Jürgen-Asyl in Ellen.)	zur Hälfte —	Regierungskanzlei.	
Proviantmeister (beim St. Jürgen-Asyl in Ellen.)	—	—	
b. Unterbeamte:			
Bote,	—	—	
Pförtner,	—	—	
Pförtner (beim St. Jürgen-Asyl in Ellen.)	—	—	
Boten (beim St. Jürgen-Asyl in Ellen.)	—	—	
10. Schuldeputation:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Schulvogt,	zur Hälfte	—	
Schulbote (Schulvogtsgehilfe),		—	
b. Unterbeamte:			
Kustode und Schuldiener der höheren Schulen,	zur Hälfte	—	
Schuldiener der Volksschulen,	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Schuldienerangewerblichen Schulen.	—	—	
11. Deputation für die Stadtbibliothek:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Schreiber,	—	Regierungskanzlei.	
b. Unterbeamte:			
Hausmeister.	—	—	
12. Behörde für das städtische Museum:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
—	—	—	
b. Unterbeamte:			
Aufseher.	—	—	
13. Deputation für die Friedhöfe:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Kanzleigehilfe, Schreiber und Bote.	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
b. Unterbeamte:			
—	—	—	
14. Deputation für die Straßenreinigung:			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
*Buchhalter und Kassierer,		Regierungskanzlei.	
Schreiber,			
*Schirrmeister,	zur Hälfte	—	
*Materialverwalter,		—	
b. Unterbeamte:			
Aufseher.		—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
II. Die Stadt Vegesack.			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Schreiber des Stadtrats,	—	Der Stadtrat.	
Bureaugehilfen und Schreiber des Gas- und Wasserwerks,	zur Hälfte		
Stadtwachtmeister,	—		
b. Unterbeamte:			
Stadtpolizisten,	—		
Schuldiener.	—		
III. Die Stadt Bremerhaven.			
a. mittlere u. Kanzleibeamte:			
Nachtpolizei-Kommissär,	zur Hälfte	Der Stadtrat.	
Bureaugehilfen und Schreiber: der Stadtregistratur, der Stadtkasse, des Stadtmeldeamts,			
Bureaugehilfen des Gas- und Wasserwerks,			
Hilfsschreiber des Gas- und Wasserwerks,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter usw. nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Schreiber des Elektrizitätswerks, Bureauassistenten und Schreiber des Bauamts.	zur Hälfte		
b. Unterbeamte:			
Nachtschutzmänner,	—		
Stadtdiener,	—		
Hausdiener des Stadthauses,	—		
Schuldiener des Gymnasiums und der Realschule, der städtischen höheren Mädchenschule, der Maschinisten- und Gewerbeschule und der Volksschulen,	—	Der Stadtrat.	
Verwalter des Waisenhauses und des Männer- u. Frauenheims,	—		
Straßen- und Anlagen-Aufseher,	—		
Hausdiener der städtischen Sparkasse.	—		

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 33.

Inhalt: Nr. XLVIII. Gesetz über Festlegung von Planstraßen in der Vorstadt Woltmershausen. S. 247. — Nr. XLIX. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900. S. 247. — Beilage 22. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr im Zollausschlußgebiet und im Gebiete des Holz- und Fabrikenhafens. S. 250. — Beilage 23. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr im Gebiete des Hohentorshafens. S. 251. — Beilage 24. Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend das Befahren der großen Hundestraße. S. 253. — Beilage 25. Verordnung des Amtes Vegesack, betreffend Zusatzbestimmungen zur Straßenpolizeiordnung für Vegesack vom 31. Mai 1881. S. 253. — Beilage 26. XXXVI. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend das Gewerbegericht zu Vegesack. S. 254.

XLVIII. Gesetz über Festlegung von Planstraßen in der Vorstadt Woltmershausen.

Vom 27. September 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Planstraßen geltenden Bestimmungen der Bauordnung finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 20./18. September 1907 veränderten Straßenplan in der Vorstadt Woltmershausen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 27. September 1907.

XLIX. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. September 1907.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 10. September 1907 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1900, S. 53), hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 27. September 1907.

Ausgegeben am 27. September 1907. 49

Digitized by Google

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Der § 3 „Außenseite" erhält folgende Fassung:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

II. Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2) § 7 „Postkarten".

a. Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte" brauchen sie nicht zu tragen.

b. Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

3) § 8 „Drucksachen".

A. Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B. Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

Digitized by Google

C. Im Abs. X ist

a. bei Ziffer 1) hinter „Visitenkarten" einzuschalten:
sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

b. bei Ziffer 2) hinter „Absenders" einzuschalten:
und des Empfängers;

c. bei Ziffer 5) hinter „durchstreichen" das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen" zu streichen;

d. bei Ziffer 7) hinter „berichtigen" hinzuzufügen:
und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;

e. bei Ziffer 8) der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:
in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

f. bei Ziffer 10) hinter „Landkarten" das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten" zu streichen und hinter „Bildern" nach Streichung des Kommas einzuschalten:
und

4) Im § 9 „Geschäftspapiere" ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften," der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben", und hinter „Arbeit," einzuschalten:
unkorrigierte Schülerarbeiten;

5) § 10 „Warenproben" erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen" ist am Schlusse des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

7) § 36 „Bestellung und Bestellgebühren".

Digitized by Google

a. Im Abs. VII (Änderungen vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe" zu setzen:
Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark;

b. Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:
Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der Abs. II folgenden Zusatz:
Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgabeorte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Berlin, den 10. September 1907.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

(Beilage 22.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr im Zollausschlußgebiet und im Gebiete des Holz- und Fabrikenhafens. (Nr. 262 der Bremer Nachrichten vom 22. September 1907).

Mit Genehmigung des Senats wird hierdurch verordnet:

§ 1.

Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer im Zollausschlußgebiet und in dem eingefriedigten Gebiet des Holz- und Fabrikenhafens ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote sind lediglich die innerhalb der vorbezeichneten Bezirke zugelassenen Wohn- und Geschäftsräume (Diensträume, Kontore, Probenzimmer, Wachen, Kaffeehalle 2c.) und die Schiffe.

Für die an Bord eines Schiffes befindlichen Personen gelten die Bestimmungen der Hafenordnung vom 14. Oktober 1888, Gesetzbl. S. 603.

Digitized by Google

§ 2.

Kindern unter 14 Jahren ist es verboten, ohne Begleitung von Erwachsenen das Zollausschlußgebiet oder das eingefriedigte Gebiet des Holz- und Fabrikenhafens zu betreten.

Ausgenommen sind Kinder, die ihren in den bezeichneten Gebieten arbeitenden Angehörigen das Essen bringen, für den Weg zur Arbeitsstelle ihrer Angehörigen und zurück, sowie Kinder, die nachweislich eines der im Hafen verkehrenden Schiffe als Passagier benutzen wollen oder benutzt haben, für den direkten Weg zum oder vom Schiffe.

§ 3.

Es ist verboten, Abfälle irgend welcher Art oder sonstige Gegenstände aufzusammeln.

§ 4.

Unbefugten ist das Betreten der Schuppen, Speicher oder der offenen Warenläger, insbesondere der Holzläger, sowie der Hafenkajen und Böschungen verboten.

Den Weisungen des von der Bremer Lagerhausgesellschaft angestellten Aufsichtspersonals sowie der Hafenwächter und der Eisenbahnbeamten ist nachzukommen.

§ 5.

Das Übernachten an einem der im § 4 bezeichneten Orte ist untersagt.

§ 6.

Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, soweit nicht eine Bestrafung nach § 31 des Gesetzes, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend, vom 3. Mai 1872, Gesetzbl. S. 27, oder nach §§ 368, 369 des Strafgesetzbuches einzutreten hat.

§ 7.

Die Verordnungen vom 4. Juni 1892, 14. Juni 1892, 3. September 1894 und vom 29. März 1905 werden hierdurch aufgehoben.

Bremen, den 20. September 1907.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 23.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr im Gebiete des Hohentorshafens. (Nr. 262 der Bremer Nachrichten vom 22. September 1907).

Mit Genehmigung des Senats wird hierdurch verordnet:

§ 1.

Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer im Gebiet des Hohentorshafens ist verboten.

Digitized by Google

Ausgenommen von diesem Verbote sind lediglich die im Gebiete des Hohentorshafens belegenen Wohn- und Geschäftsräume und die Schiffe.

Für die an Bord eines Schiffes befindlichen Personen gelten die Bestimmungen der Hafenordnung vom 22. Mai 1904, Gesetzbl. S. 145.

§ 2.

Kindern unter 14 Jahren ist es verboten, ohne Begleitung von Erwachsenen das Gebiet des Hohentorshafens zu betreten.

Ausgenommen sind Kinder, die ihren in dem Gebiet des Hohentorshafens arbeitenden Angehörigen das Essen bringen, für den Weg zur Arbeitsstelle ihrer Angehörigen und zurück.

§ 3.

Es ist verboten, Abfälle irgendwelcher Art oder sonstige Gegenstände aufzusammeln.

§ 4.

Unbefugten ist das Betreten der Schuppen und der offenen Warenläger, sowie der Hafenkajen und Böschungen verboten.

Den Weisungen des von der Bremer Lagerhausgesellschaft angestellten Aufsichtspersonals sowie der Hafenwächter und der Eisenbahnbeamten ist nachzukommen.

§ 5.

Das Übernachten an einem der im § 4 bezeichneten Orte ist untersagt.

§ 6.

Das Gebiet des Hohentorshafens wird begrenzt östlich durch die Hauptgleise der Oldenburger Eisenbahn, nördlich durch die Weser, südlich — bis zur Rampe bei dem Hause Westerdeich Nr. 1 — durch die Woltmershauserstraße, von da ab durch den Westerdeich.

§ 7.

Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, soweit nicht eine Bestrafung nach § 31 des Gesetzes, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend, vom 3. Mai 1872, Gesetzbl. S. 27, oder nach den §§ 368, 369 des Strafgesetzbuches einzutreten hat.

§ 8.

Die Verordnung vom 3. September 1894 wird hierdurch aufgehoben.

Bremen, den 20. September 1907.

Die Polizeidirektion.

Digitized by Google

(Beilage 24.) Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend das Befahren der großen Hundestraße. (Nr. 241 der Bremer Nachrichten vom 1. September 1907).

Die große Hundestraße darf nur in der Richtung nach der Sögestraße befahren werden.

Die Einfahrt von der Sögestraße aus ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 28. August 1907.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 25.) Verordnung des Amtes Vegesack, betreffend Zusatzbestimmungen zur Straßenpolizeiordnung für Vegesack vom 31. Mai 1881. (Vom 2. September 1907).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt Vegesack: Der Straßenpolizeiordnung für Vegesack werden hinter § 39 folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 39 a.

In den öffentlichen Anlagen Hunde umherlaufen zu lassen, ist verboten.

§ 39 b.

Hunde, welche in den öffentlichen Anlagen umherstreifen, können von dazu Beauftragten eingefangen werden. Die eingefangenen Hunde werden nach Ablauf von fünf Tagen getötet, wenn nicht vorher der Eigentümer deren Einlösung gegen Erstattung der Kosten des Einfangens und der Fütterung, sowie gegen Ersatz des etwa angerichteten Schadens und Erlegung der verwirkten Geldstrafe in der Amtskanzlei bewerkstelligt.

§ 39 c.

Es ist verboten, in den öffentlichen Anlagen

a) die Anpflanzungen durch Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen, Blumen und Gras oder auf irgend sonstige Weise zu schädigen,
b) die Beete, Boskette, Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten sowie diese oder die an den Spaziergängen stehenden Bänke zu verunreinigen oder zu beschädigen,
c) Tiere, namentlich auch Federvieh, umherlaufen zu lassen,

Digitized by Google

d) Spiele zu treiben, die das Publikum belästigen oder mit Gefahr für die Vorübergehenden verbunden sind, oder mit Steinen, Stöcken oder ähnlichen Gegenständen zu werfen,
e) den Vögeln nachzustellen, sie wegzufangen, ihre Nester zu zerstören und Eier oder junge Vögel auszunehmen,
f) die Bänke in einer den Anstand verletzenden Weise zu benutzen.

§ 39 d.

Wer es unterlassen hat, seiner Aufsicht unterstellte Kinder von einer der nach § 39 c strafbaren Übertretung abzuhalten, ist strafbar.

Vegesack, den 2. September 1907.

Hansestadt Bremisches Amt.
Kassau.

(Beilage 26.) XXXVI. Orts-Statut der Stadt Vegesack, betreffend das Gewerbegericht zu Vegesack.

§ 1.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Vegesack wird das „Gewerbegericht zu Vegesack" errichtet; auf dieses finden die Vorschriften des Reichs-Gewerbegerichts-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) Anwendung.

§ 2.

Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwölf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann bei eintretendem Bedürfnis vom Stadtrat mit Zustimmung des Senats erhöht werden.

§ 3.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt und vor ihrem Amtsantritt durch einen Kommissar des Senats eidlich verpflichtet.

§ 4.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung durch folgenden Eid verpflichtet: „Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich die Pflichten eines Beisitzers des Gewerbegerichts getreulich erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben will. So wahr mir Gott helfe!"

Digitized by Google

§ 5.

Die Übernahme des Amts eines Beisitzers kann nur aus den in § 14 der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gründen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Stadtrat.

Die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichts gemäß § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes erfolgt durch den Senat.

§ 6.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf die Dauer von vier Jahren getrennt für Arbeitgeber und Arbeiter.

Beisitzer, deren Amtsdauer abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

§ 7.

Die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie mindestens einen Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigen, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 8.

Die Leitung der Wahlen geschieht durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter, das erste Mal durch den Stadtdirektor.

Für jede Wahlhandlung wird ein Wahlausschuß gebildet, welcher aus dem Leiter der Wahl als Vorsitzer und vier von diesem aus den bei der betreffenden Wahl Wahlberechtigten zu wählenden Beisitzern besteht.

Die Beisitzer erhalten für ihre Mitwirkung bei einer Wahlhandlung eine Entschädigung von drei Mark. Ort und Zeit der Wahlen und der Anmeldung der Wahlberechtigten (§ 9) sind durch die zu den amtlichen Anzeigen des Stadtrats bestimmten Blätter, sowie durch Anschlag bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung in den Blättern und der Wahl muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Wahlen der Arbeitgeber finden während der Stunden von vormittags elf bis nachmittags ein Uhr, diejenigen der Arbeiter während der Stunden von nachmittags fünf bis abends neun Uhr statt.

§ 9.

Diejenigen, welche an einer Wahl teilnehmen wollen, haben sich innerhalb der dazu bestimmten Zeit auf dem Stadtbureau persönlich zu melden und, falls sie dem betreffenden Beamten nicht genügend bekannt sind, durch geeignete Bescheinigungen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Zur Legitimation eines Arbeiters kann eine Bescheinigung seines Arbeitgebers für genügend erachtet werden.

Digitized by Google

Ist dem Beamten die Wahlberechtigung bekannt oder glaubhaft nachgewiesen, so hat er dem Angemeldeten einen auf den Namen lautenden Wahlberechtigungsschein auszustellen, auf welchem anzugeben ist, ob der Betreffende als Arbeitgeber oder als Arbeiter zu wählen hat.

Hält der Beamte die Wahlberechtigung nicht für vorhanden oder nicht genügend nachgewiesen, so hat er auf Verlangen des Angemeldeten darüber eine Bescheinigung auszustellen, welche die Ursache der Verweigerung des Wahlberechtigungsscheins kurz bezeichnet. Gegen diese Entscheidung kann der Angemeldete innerhalb dreier Werktage nach Ausstellung der Bescheinigung unter deren Vorlage bei dem Leiter der Wahl Beschwerde erheben, welcher endgültig über das Wahlrecht entscheidet, und wenn er dies als vorhanden annimmt, den Wahlberechtigungsschein ausstellt.

Wer als Arbeitgeber oder Arbeiter wahlberechtigt zu sein glaubt, während ihm die Wahlberechtigung als Arbeiter oder Arbeitgeber bescheinigt ist, kann ebenfalls innerhalb dreier Werktage nach Ausstellung des Scheins unter dessen Vorlage sich bei dem Leiter der Wahlen beschweren. Dieser setzt die Klasse der Berechtigung endgültig fest, indem er entweder den vorgelegten Schein zurückgibt oder einen neuen, auf eine andere Klasse lautenden, ausstellt.

§ 10.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Über diese wird von einem der Beisitzer ein Protokoll geführt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer mit dem Stimmzettel den auf seinen Namen lautenden Wahlberechtigungsschein überreicht.

Gewählt wird durch Stimmzettel, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen und verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden in die Wahlurne zu legen sind. Die Stimmzettel sollen soviel Namen enthalten, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Entstehen Zweifel über die Zulassung eines zur Wahl Erschienenen, so ist hierüber vom Wahlausschuß durch Abstimmung zu entscheiden.

Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit schließt der Vorsitzende die Wahlhandlung, und wird zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl geschritten.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die von einem Beisitzer gesammelten Wahlberechtigungsscheine werden ebenfalls gezählt. Eine sich dabei ergebende Verschiedenheit der Zahl ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll zu vermerken. Sodann werden die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt. Dabei werden Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen enthalten, als Beisitzer zu wählen sind, als ungültig behandelt. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder ist eine Person genannt, welche überhaupt oder in der betreffenden Klasse nicht wählbar ist, so ist der Stimmzettel ebenfalls ungültig.

Digitized by Google

Entstehen in dem Wahlausschusse Zweifel bei der Feststellung des Ergebnisses, so ist darüber durch Abstimmung zu entscheiden und das Erforderliche im Protokolle zu bemerken.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahlberechtigungsscheine und die Stimmzettel sind in versiegelten Päckchen dem Protokolle beizufügen. Dieses ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Der Wahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl sofort dem Stadtrate unter Beifügung des Wahlprotokolls, der Wahlberechtigungsscheine und der Stimmzettel mitzuteilen.

Der Stadtrat hat das Ergebnis alsbald unter Hinweis auf die Bestimmung des § 11 durch die zu den amtlichen Anzeigen des Stadtrats bestimmten Blätter bekannt zu machen.

§ 11.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind binnen einem Monate nach der Bekanntmachung beim Senate anzubringen, welcher darüber endgültig entscheidet.

§ 12.

Die Gewählten sind von dem Leiter der Wahlen von ihrer Berufung zu Beisitzern des Gewerbegerichts mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche geltend zu machen sind. Die Ablehnungsgesuche werden mit dem Gutachten des Leiters der Wahlen dem Stadtrate zur Entscheidung übersandt.

§ 13.

Anstelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche bei der Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 14.

Für die während der Dauer der Wahlperiode ausscheidenden Beisitzer findet eine Neuwahl in der Regel erst bei den ordentlichen Neuwahlen statt; doch kann der Stadtrat auf Antrag des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Ersatzwahlen anordnen. Die Amtszeit der durch solche Ersatzwahlen berufenen Beisitzer endet mit dem Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

§ 15.

Die Zuziehung der Beisitzer zu den ordentlichen Sitzungen des Gewerbegerichts geschieht so, daß jeder Beisitzer regelmäßig an den während eines Zeitraumes von drei Monaten vorfallenden Sitzungen mitwirkt. Die Reihenfolge der

Digitized by Google

Teilnahme wird vom Vorsitzenden durch Auslosung festgestellt. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folge des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf den Antrag zweier Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Der Vorsitzende kann, wenn es ihm im Interesse der Sache dienlich erscheint, von der festgesetzten Reihenfolge in der Berufung der Beisitzer abweichen.

§ 16.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 5 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn sie nicht über einen halben Arbeitstag gedauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausbezahlt; eine Zurückweisung ist nicht statthaft.

§ 17.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts wird vom Stadtrat ernannt.

§ 18.

Das Gewerbegericht ist für die gewerblichen Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, in gleichem Umfange zuständig, wie nach § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes für die Streitigkeiten anderer Hausgewerbetreibenden.

§ 19.

Das Gewerbegericht soll in jeder Woche mindestens eine ordentliche Sitzung für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten halten.

§ 20.

Die vom Gewerbegericht als Einigungsamt zugezogenen Vertrauensmänner erhalten auf ihren Antrag die in § 8 für die Beisitzer festgesetzte Entschädigung. Die vom Einigungsamt vernommenen Auskunftspersonen erhalten Entschädigung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 21.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von den Staatsbehörden oder vom Stadtrate erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder

Digitized by Google

Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) zu beraten und zu beschließen.

Das Gesamt-Gewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberatung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuß verweisen.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, andernfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegericht einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß berufen werden,

1) wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 75 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2) wenn von mindestens sechs Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 75 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

Über die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß ihr Ergebnis bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter ersichtlich ist. Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegericht beschlossenen Gutachten ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

§ 22.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft. Die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Tätigkeit des Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkt ab zu ermöglichen, können schon vorher getroffen werden.

Digitized by Google

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 22. Februar 1907, der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. April 1907 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 30. April 1907 bestätigt.

Vegesack, den 8. Mai 1907.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 34.

Inhalt: Nr. L. Gesetz, betreffend Festsetzung einer Planstraße in der Neuenlander Feldmark. S. 261. — Nr. LI. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnungen vom 3. Mai 1901 und 27. September 1901 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen. S. 261. — Nr. LII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 31. März 1895. S. 262. — Nr. LIII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 263.

L. Gesetz, betreffend Festsetzung einer Planstraße in der Neuenlander Feldmark.

Vom 2. Oktober 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für Planstraßen geltenden Bestimmungen der Bauordnung finden auf die durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 28./25. September 1907 festgesetzte Planstraße in der Neustadt und in der Neuenlander Feldmark Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. September und bekannt gemacht am 2. Oktober 1907.

LI. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnungen vom 3. Mai 1901 und 27. September 1901 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen.

Vom 2. Oktober 1907.

Der Senat verordnet:

1) Die in der obengenannten Verordnung vom 27. September 1901 enthaltene Bestimmung, wonach den Fleischern, Fischhändlern und Inhabern von Spezialgeschäften für Delikatessen erlaubt ist, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in den acht Monaten von September bis April

NB. Dieser berichtigte Abdruck des Gesetzblatts Nr. 34 tritt an die Stelle des bereits ausgegebenen.

Digitized by Google

abends von 6 bis 7 Uhr in offenen Verkaufsstellen zu beschäftigen, wird, soweit sie diese Gewerbetreibenden betrifft, aufgehoben.

2) Fleischer dürfen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage Gehilfen usw. in offenen Verkaufsstellen nicht beschäftigen. Die entgegenstehende Bestimmung im § 3 unter I der in der Überschrift genannten Verordnung vom 3. Mai 1901 wird aufgehoben.
3) Soweit nach obigen Bestimmungen eine Beschäftigung von Angestellten nicht zulässig ist, darf in offenen Verkaufsstellen der genannten Gewerbe kein Betrieb stattfinden.
4) Die Bestimmung im § 3 Nr. III Satz 2 der vorbezeichneten Verordnung vom 3. Mai 1901 wird dahin abgeändert, daß Fleischer am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auch nicht beim Ausbringen der Waren beschäftigen dürfen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. September und bekannt gemacht am 2. Oktober 1907.

LII. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 31. März 1895.

Vom 2. Oktober 1907.

Der Senat verordnet:

Die Bestimmung unter I 9) der in der Überschrift bezeichneten Verordnung vom 31. März 1895 (Gesetzbl. Seite 149) wird dahin abgeändert:

9) Fleischergewerbe: Arbeiter können an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages von 5 bis 8 Uhr morgens beschäftigt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. September und bekannt gemacht am 2. Oktober 1907.

Digitized by Google

LIII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 2. Oktober 1907.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 24. September 1907 erlassene Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe der Nachbarpostorte, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. September und bekannt gemacht am 2. Oktober 1907.

Bekanntmachung.

Anlage.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 24. September 1907.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

Auszug aus dem XV. Nachtrag zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Unteranlage.

Namen der Nachbarpostorte.	
— — —	
Bremen	Oslebshausen.
Oslebshausen	Bremen.
— — —	

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 35.

Inhalt: LIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Stadt Vegesack. S. 265.

LIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Stadt Vegesack.

Vom 10. Oktober 1907.

Der Senat verordnet:

An Stelle des § 2, zweiter Absatz, der in der Überschrift bezeichneten Verordnung (Gesetzbl. 1892 S. 109) tritt folgende Bestimmung:

> Für den in die Zeit des Jahrmarkts fallenden Sonntag wird diese Befugnis für die Zeit von 7½ bis 9½ Uhr morgens und von mittags 12 bis 7 Uhr abends erteilt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 10. Oktober 1907.

Ausgegeben am 10. Oktober 1907. 52

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

267

1907. — № 36.

Inhalt: Nr. LV. Verordnung, betreffend die Vornahme einer Viehzählung am 2. Dezember 1907. S. 267. — Beilage 27. Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Abänderung und Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890. S. 268. — Beilage 28. Verordnung des Amts Bremerhaven wegen Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1901, betreffend Rauchverbot im Hafengebiet. S. 269. — Beilage 29. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend eine Änderung der Droschkentaxe für Bremerhaven vom 10. April 1905. S. 270.

LV. Verordnung, betreffend die Vornahme einer Viehzählung am 2. Dezember 1907.

Vom 10. November 1907.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Am Montag, dem 2. Dezember dieses Jahres, soll der Bestand von Pferden, Maultieren und Mauleseln, Eseln, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcken im bremischen Staatsgebiete gezählt und festgestellt werden, wie viel Kälber, Jungrinder, Kühe, Bullen und Ochsen, wie viel Schafe, Schweine und Ziegen in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 geschlachtet worden sind, ohne daß gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau vorzunehmen war.

§ 2.

Zählungsbehörden sind:

für die Stadt Bremen das Statistische Amt,
für die Landgemeinden die Gemeindevorsteher,
für die Hafenstädte die Stadträte.

Diese bestimmen die Zählbezirke für ihren Bereich und stellen die Zähler für die einzelnen Bezirke an. Die Bearbeitung der ausgefüllten Verzeichnisse liegt dem Statistischen Amte ob.

Digitized by Google

§ 3.

Die Zählung geschieht durch Befragung der Haushaltungen seitens der Zählungsbeamten und durch Einschreibung in die dazu bestimmten Verzeichnisse.

Die Zählung erfolgt auf Grund des Bestandes am 2. Dezember und muß spätestens am 7. Dezember beendet sein.

§ 4.

Jeder ist verpflichtet, die an ihn von den Zählungsbeamten gerichteten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Wissentlich falsche Angaben, nicht rechtzeitige Auskunft oder Verweigerung derselben, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 10. November 1907.

(Beilage 27.) Verordnung des Hafenamts Bremerhaven, betreffend Abänderung und Ergänzung der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890. (Gesetzblatt 1891, Seite 57). (Nr. 282 der Bremer Nachrichten vom 12. Oktober 1907.)

Vom 24. September 1907.

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Hafenamt:

Die Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890 (Gesetzblatt 1891 Seite 57) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Im § 33 wird hinter den Worten „auf Kosten des Schiffs" eingeschaltet „oder des Empfängers".

II. Der § 35 wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 35.

Das Rauchen ist verboten im Zollausschlußgebiete mit Ausnahme der Wege auf den Deichen, des Gebietes zwischen der Kleinen und der Großen Kaiserschleuse und des Gebietes westlich der Großen Kaiserschleuse, ihres Vorhafens und der Liegestellen der Schnelldampfer zu beiden Seiten der Einfahrt vom Dockvorbassin.

Das Rauchen ist ferner verboten im zollländischen Hafengebiete an der Ostseite des Neuen Hafens und an der Westseite des Alten Hafens mit Ausnahme der Wege auf den Deichen.

Von dem Verbote werden die Lagerplätze am Nord- und Nordwestende des Alten Hafens und die Straße, welche von der Keilstraße zum Deiche führt (verlängerte Keilstraße), nicht berührt.

Digitized by Google

§ 35 a.

Das Betreten des Zollausschlußgebietes ist Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener verboten; ausgenommen sind Kinder, die ihren im Zollausschlußgebiete arbeitenden Angehörigen das Essen bringen und solche, die als Schiffspassagiere das Gebiet passieren müssen.

Die Wege auf und neben den Deichen, auf und neben den Schleusen, die Schleusenstraße und die von ihr über die Verbindungsschleuse führende Straße zum Deiche, die Straße von der Zollstraße zur Fähre und die Nordstraße werden von dem Verbote nicht berührt.

Das Verbot erstreckt sich für das Zollinland auf das Gebiet an der Ostseite des Neuen Hafens und auf das Gebiet an der Westseite des Alten Hafens mit Ausnahme der Wege auf den Deichen und des Fort Wilhelm-Spielplatzes.

Die Keilstraße und deren Verlängerung zum Weserdeich werden von dem Verbote nicht berührt.

§ 35 b.

Das Hafenamt kann den Verkehr erwachsenen Personen in den im § 35 a bezeichneten Gebieten untersagen. Ausgenommen sind Personen, welche in diesen Gebieten beruflich tätig sein müssen und deren Familienmitglieder, sowie Personen, welche die Kaje betreten müssen, um von oder an Bord ihrer Schiffe zu gelangen.

Bremerhaven, den 24. September 1907.

Bremisches Hafenamt.
(gez.) Heye.

(Beilage 28.) Verordnung des Amts Bremerhaven wegen Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1901, betreffend Rauchverbot im Hafengebiet. (Gesetzblatt Seite 35). (Nr. 282 der Bremer Nachrichten vom 12. Oktober 1907).

Vom 8. Oktober 1907.

Das Amt verordnet:

Die in der Überschrift bezeichnete Verordnung des Amts vom 6. April 1901 wird aufgehoben.

Bremerhaven, den 8. Oktober 1907.

Bremisches Amt.
(gez.) Heye.

Digitized by Google

(Beilage 29.) Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend eine Änderung der Droschkentaxe für Bremerhaven vom 10. April 1905. (Gesetzblatt Seite 67). (Nr. 303 der Bremer Nachrichten vom 2. November 1907).

Vom 28. Oktober 1907.

Die in der Überschrift bezeichnete Taxe wird für die unter I Ziffer 2 e und f aufgeführten Fahrten wie folgt erhöht:

Einzelfahrten	Zweispänner		Einspänner	
	ℳ	₰	ℳ	₰
e. 1) Vom Marktplatz bis Seeluft, zum Kaiserdock und zur Lloydkantine oder Drehbrücke	2	75	2	—
2) Von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	2	25	1	50
3) Von der Schleusenstraße zum gleichen Ziel	2	—	1	25
f. 1) Vom Marktplatze zur Lloydhalle	3	—	2	25
2) Von der Lloydstraße zum gleichen Ziel	2	50	1	75
3) Von der Schleusenstraße zum gleichen Ziel	2	25	1	50

Bremerhaven, den 28. Oktober 1907.

Bremisches Amt.
(gez.) Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 37.

Inhalt: Nr. LVI. Gesetz über Festlegung einer Planstraße in der Vorstadt Gröpelingen. S. 271.

LVI. Gesetz über Festlegung einer Planstraße in der Vorstadt Gröpelingen.

Vom 19. November 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Planstraßen geltenden Bestimmungen der Bauordnung finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 16./13. November 1907 veränderten Straßenplan in der Vorstadt Gröpelingen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 19. November 1907.

Ausgegeben am 19. November 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 54

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 38.

Inhalt: Nr. LVII. Verordnung, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 273. — Beilage 30. XXXVII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Wahl der Stadtverordneten der Stadt Vegesack. S. 279.

LVII. Verordnung, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 5. Dezember 1907.

Unter Aufhebung der Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn vom 18. Dezember 1898, betreffend den Fahrradverkehr in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiet (Gesetzbl. S. 181), und der Verordnung des Amts Bremerhaven vom 21. Januar 1901, betreffend den Fahrradverkehr in Bremerhaven (Stadt- und Hafengebiet [Gesetzbl. S. 14]), verordnet der Senat:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, die im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1) mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2) mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3) während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, die den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der Polizeibehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reiches.

Radfahrer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Diese Vorschriften finden auf Militärpersonen in Uniform oder auf Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verstörungen vermieden werden.

Digitized by Google

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf solchen Straßenstrecken und Plätzen, wo durch öffentlichen Anschlag für Fuhrwerke Schrittfahren angeordnet ist, auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an den in § 5 Absatz 3 bezeichneten Stellen ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, sowie Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, geschlossen marschierenden Truppenteilen, Transporten von Vieh und dergleichen rechtzeitig und genügend nach

Digitized by Google

rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern sowie Leichenzügen und öffentlichen Aufzügen, geschlossen marschierenden Truppenteilen, Transporten von Vieh und dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der linken Seite ohne Gefahr vorbeifahren kann. Bis dies geschehen, hat der Radfahrer seine Fahrt entsprechend zu verlangsamen oder abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

An den in § 5 Absatz 3 bezeichneten Stellen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Auf einsitzigen Fahrrädern darf eine zweite Person nicht mitgeführt werden. Auf mehrsitzigen Fahrrädern darf jeder Sitz nur von einer Person benutzt werden.

§ 11.

Gegenstände, die breiter sind als die Lenkstange oder länger als das Fahrrad, oder die das Gesichtsfeld des Fahrers verdecken, dürfen auf Fahrrädern nicht mitgeführt werden.

§ 12.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 14 Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 13.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, die geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

Digitized by Google

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 14.

Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Polizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 15.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben, sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 14 Absatz 1, Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehältlich anderweiter Anordnungen der Polizeikommission des Senats, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

Ob und inwieweit Ausnahmen von diesen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt der Senat.

§ 16.

Jede Handlung, die darauf abzielt, den Radfahrer am Fahren mutwillig zu verhindern, oder seine Person oder sein Rad zu gefährden, ist verboten.

§ 17.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Digitized by Google

E. Strafbestimmungen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 15) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

F. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Zuständige Polizeibehörden sind:
für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion,
für das Landgebiet: Der Landherr,
für die Städte Vegesack und Bremerhaven: Die dortigen Ämter.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. November und bekannt gemacht am 5. Dezember 1907.

Anlage.

(Staat) ..... № .....

Radfahrkarte

für

..... (Name, Stand)

wohnhaft zu .....

....., den ... ten 19 ..
(Ort)

Die ..... behörde.

(Stempel.)

Digitized by Google

(Beilage 30.) XXXVII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Wahl der Stadtverordneten der Stadt Vegesack.

Gemäß § 23, letzter Absatz, der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack, wird die Abstufung der Wählerklassen für die Wahl der Stadtverordneten geändert wie folgt:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, welche an städtischer Grund- oder Gebäudesteuer oder an städtischer Mietsteuer mehr als 21 Mark jährlich entrichten.

Die zweite Klasse wird von den übrigen Gemeindebürgern gebildet.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeinde-Beschlusses vom 19. Oktober 1907 festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 1. November 1907 bestätigt.

Vegesack, den 5. November 1907.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 39.

Inhalt: Nr. LVIII. Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer 1) des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 425) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1902 (Gesetzbl. S. 221) sowie einschließlich der durch die Gesetze vom 29. November 1903 und 11. Oktober 1904 (Gesetzbl. 1903 S. 123, 1904 S. 265) beschlossenen Zusätze und Änderungen, 2) der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 453), 3) des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 462). S. 281. — Nr. LIX. Gesetz über Änderung des Straßenplanes in der Vorstadt Schwachhausen. S. 282. — Beilage 31. Verordnung des Landherrn, betreffend das Befahren des Nebenweges (Sommerweges) der Wartumer Heerstraße. S. 282.

LVIII. Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer

1) des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 425) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1902 (Gesetzbl. S. 221) sowie einschließlich der durch die Gesetze vom 29. November 1903 und 11. Oktober 1904 (Gesetzbl. 1903 S. 123, 1904 S. 265) beschlossenen Zusätze und Änderungen,
2) der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 453),
3) des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 462).

Vom 8. Dezember 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Die Geltung der in der Überschrift genannten Gesetze wird bis zum 31. Dezember 1909 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 8. Dezember 1907.

Digitized by Google

LIX. Gesetz über Änderung des Straßenplanes in der Vorstadt Schwachhausen.

Vom 8. Dezember 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die für die Planstraßen geltenden Bestimmungen der Bauordnung finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 6./4. Dezember 1907 veränderten Straßenplan in der Vorstadt Schwachhausen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 8. Dezember 1907.

(Beilage 31.) Verordnung des Landherrn, betreffend das Befahren des Nebenweges (Sommerweges) der Warturmer Heerstraße. (Nr. 335 der Bremer Nachrichten vom 4. Dezember 1907).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Das Befahren des Nebenweges (Sommerweges) der Warturmer Heerstraße auf der Strecke von der Stadtgrenze bis zur Abzweigung der Kirchhuchtinger Landstraße ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 3. Dezember 1907.

Der Landherr:
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 40.

Inhalt: Nr. LX. Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Teils des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet. S. 283.

LX. Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Teils des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet.

Vom 13. Dezember 1907.

Der Senat bringt folgendes zur öffentlichen Kunde:

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober d. J. werden mit dem 16. Dezember d. J. an das Zollausschlußgebiet von Bremerhaven im Norden, Osten und Westen anschließende Gebietsteile von dem Zollgebiet ausgeschlossen und ein im Osten des Kaiserhafens II belegener Teil des Zollausschlußgebiets an das Zollgebiet angeschlossen.

Die Zollgrenze in Bremerhaven nimmt künftig folgenden Lauf:

Sie schließt sich an das längs der Nordseite der Zollstraße (Verlängerung der Rickmersstraße) laufende Stück der jetzigen Zollgrenze bei dem Punkte an, an welchem die neue Zufuhrstraße zu den Hafenanlagen in nördlicher Richtung abgeht, läuft an dieser Zufuhrstraße entlang und zwar zunächst rechtwinklig zu der bisherigen Zollgrenze nach Norden, dann mit schwacher Biegung nach Nordnordosten, überschreitet darauf in einer Entfernung von etwa 140 m von der Zollstraße das von der Ostseite der alten Häfen zum Zollinlandbahnhofe führende Eisenbahngleis und wendet sich etwa 180 m weiter wieder nach Norden. An der Kreuzung mit der Zufuhrstraße (etwa 400 m von der Zollstraße entfernt) springt die Zollgrenze zur Aufnahme einer Zollabfertigungsstelle nach Westen vor und kreuzt dann, östlich abbiegend, das vom Zollinlandbahnhofe nach den neuen Hafengleisgruppen führende Hülfsgleis. Alsdann läuft sie, an zwei Stellen etwas gebogen, in nordwestlicher Richtung bis zu den nach den Hafenanlagen führenden neuen

Digitized by Google

Eisenbahnhauptgleisen. Hier wendet sie sich im stumpfen Winkel westwärts, überspringt die Gleise und erreicht in ihrem weiteren Laufe, etwas nördlich von der bisherigen Batterie Brinkamahof, den Weserdeich an der Stelle, an welcher der von Weddewarden kommende, an der Binnenseite des Deiches belegene Fahrweg den Deich verläßt, kreuzt im stumpfen Winkel die Deichkappe und läuft von da in südwestlicher Richtung bis an das Ufer der Weser.

Mit dem Tage des Zollanschlusses treten in dem anzuschließenden Gebiet alle für das deutsche Zollgebiet betreffs der Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für das anzuschließende Gebiet bisher schon Geltung hatten, in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. Dezember und bekannt gemacht am 13. Dezember 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 41.

Inhalt: Nr. LXI. Gesetz, betreffend Abänderung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend. S. 285. — Nr. LXII. Gesetz wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. S. 51 ff.). S. 286.

LXI. Gesetz, betreffend Abänderung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend.

Vom 15. Dezember 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Paragraphen 3, 5 und 6 der in der Überschrift genannten Verordnung (Gesetzbl. 1868, S. 28) werden wie folgt abgeändert:

§ 3.

Den Betrag des Börseneintritts- und des Börsenstandgeldes hat der Kaufmannskonvent festzustellen.

Das Börseneintrittsgeld kann nach der Leistungsfähigkeit der Börsenbesucher abgestuft werden, soll jedoch nicht weniger als jährlich fünfundzwanzig Mark betragen. Außerdem hat für jeden Handlungsgehilfen, der die Börse besucht, der Prinzipal jährlich einen Betrag von mindestens fünfundzwanzig Mark zu entrichten.

§ 5.

Derselbe erhält folgenden zweiten Absatz:

Das Eintrittsgeld und das Standgeld können auf jedesmaliges Ersuchen der Handelskammer von der Steuerbehörde durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 6.

Die eingehenden Gelder sollen im Interesse des Handels, insbesondere zur Herstellung und Unterhaltung eines angemessenen Börsenlokales verwandt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 15. Dezember 1907.

Ausgegeben am 15. Dezember 1907. 58

Digitized by Google

LXII. Gesetz wegen Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906, betreffend die Untersagung gewerblicher Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte (Gesetzbl. S. 51 ff.).

Vom 15. Dezember 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltungsdauer des in der Überschrift genannten Gesetzes und der von der Polizeidirektion zu erlassenden Verordnung wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1908 erstreckt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 15. Dezember 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 42.

Inhalt: Nr. LXIII. Verordnung, betreffend die Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe. S. 287.

LXIII. Verordnung, betreffend die Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe.

Vom 22. Dezember 1907.

Zum Zwecke der Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 5. Dezember 1907, betreffend die Statistik des Bestandes der deutschen Binnenschiffe, verordnet der Senat:

§ 1.

Jeder im Bremischen Staate wohnhafte Eigentümer:

1) eines die Weser oder deren Nebenflüsse und die damit in Verbindung stehenden Kanäle befahrenden zu gewerbsmäßiger Frachtbeförderung dienenden Schiffes ohne eigene Triebkraft von 10 Tonnen (die Tonne zu 1000 Kilogramm, entsprechend einem Raumgehalte von 2,12 Kubikmetern oder $^3/_4$ britischen Registertons) und mehr, sowie eines Schiffes mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme der Regierungs-, Zoll- und Lustfahrzeuge, welches in das Verzeichnis der Seeschiffe nicht eingetragen ist,
2) eines seegehenden Fahrzeugs, auf dem der den Übergang zwischen See- und Binnenschiffahrt darstellende auf Binnenschiffahrtswegen stattfindende Verkehr sich vollzieht (Fluß-Seedampfer, Seeleichter usw.),

hat bis zum 20. Januar 1908 beim Wasserschout nach dem Bestande am 31. Dezember 1907 anzugeben:

1) Registerort des Schiffes, falls das Schiff registriert ist;
2) Name und Nummer oder Eichbezeichnung des Schiffes;

Digitized by Google

3) Name und Wohnort des Eigentümers des Schiffes;
4) Jahr der Erbauung des Schiffes;
5) Art der Verwendung: ob vorwiegend als Personenfahrzeug, Fracht- (Güter-) Fahrzeug, zum Schleppen anderer Schiffe (Schleppdampfer usw.) verwendet.

Findet das Schiff zu anderen Zwecken Verwendung, so ist der Verwendungszweck anzugeben; bei Frachtfahrzeugen insbesondere ob das Schiff ausschließlich zur Beförderung einer bestimmten Güterart dient und zu welcher;

6) Gattung des Schiffes:
   a. ob durch Kolbendampfmaschinen, Dampfturbinen, Elektrizität, Benzin-, Gas-, Petroleum-, Spiritusmotoren bewegt.
      Wird eine andere Triebkraft verwendet, so ist diese anzugeben.
      Ist die maschinelle Kraft nur zur aushilfsweisen Fortbewegung bestimmt, so ist dieses zu vermerken,
   b. ob die Fortbewegungsmaschinen auf Schaufelräder (Seitenräder, Hinterrad), Schrauben (1 Schraube, 2 Schrauben), auf Ketten oder Seilscheiben, auf andere Betriebsvorrichtungen wirken;
7) Bauart des Schiffes: ob mit Kiel oder mit flachem Boden;
8) Art der Eindeckung: ob mit festem Deck, mit loser Bedachung, ohne Bedachung;
9) Hauptstoff, aus dem das Schiff gebaut ist: ob vorwiegend aus Eisen, vorwiegend aus anderem Metall, vorwiegend aus Holz;
10) besondere Vorrichtungen des Schiffes zum Löschen oder Laden von Gütern, Art und Tragfähigkeit derselben,
11) a. Zahl und Art der Fortbewegungsmaschinen,
    b. Leistungsfähigkeit jeder Fortbewegungsmaschine in Pferdestärken (zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde), in Kilowatt bei durch Elektrizität fortbewegten Schiffen, Art der Messung, ob durch Indikator, durch Bremsversuch oder anderweit bestimmt;
12) a. Zahl und Art der Kessel zum Betriebe der Fortbewegungsmaschinen,
    b. Gesamtheizfläche dieser Kessel in Quadratmetern;
    c. Arbeitsdruck;
13) Tragfähigkeit des Schiffes in Tonnen zu 1000 kg;
14) ob das Schiff vermessen ist;
    a. Art der Vermessung: ob nach Tragfähigkeit oder nach Raumgehalt,
    b. bei nach Raumgehalt vermessenen Schiffen: Netto-Raumgehalt in Kubikmetern;
15) a. größte Länge des Schiffes (ohne Steuerruder) in Metern,
    b. größte Breite des Schiffes (gemessen über den Berghölzern; bei Seitenraddampfern auch gemessen über den Radkasten) in Metern,

Digitized by Google

c. Höhe des Schiffes (gemessen in unbeladenem Zustande von der Wasserlinie aus bis zum höchsten festen Punkte [die festen Aufbauten inbegriffen]) in Metern;

16) Tiefgang bei voller Ladung in Metern;

17) die Strecken, welche das Schiff in der Regel befährt.

§ 2.

Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. Dezember 1907.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

HARVARD UNIVERSITY MAR 2 1908

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1907. — № 43.

Inhalt: Nr. LXIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Dezember 1906, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitaxe. S. 291. — Beilage 32. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlagen I und II des Beamtengesetzes. S. 291.

LXIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Dezember 1906, betreffend die einheitliche Deutsche Arzneitaxe. (Gesetzbl. S. 512).

Vom 28. Dezember 1907.

Zufolge des Beschlusses des Bundesrats vom 12. Dezember 1907, betreffend Abänderungen der Deutschen Arzneitaxe, verordnet der Senat:

An Stelle der seit dem 1. Januar 1907 geltenden Deutschen Arzneitaxe tritt am 1. Januar 1908 die vom Bundesrat am 12. Dezember 1907 beschlossene Deutsche Arzneitaxe 1908, deren amtliche Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung in Berlin erscheint.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1907.

(Beilage 32.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Änderungen der Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlagen I und II des Beamtengesetzes.

In die Verzeichnisse der ruhegehaltsberechtigten Beamten und jahrgeldsberechtigten Angestellten (§§ 40, 41 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, Bekanntmachung des Senats vom 16. Juli 1905, Gesetzbl. S. 119) sind auf Grund der seit dem 31. Dezember 1906 gefaßten Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft folgende Stellen neu eingetragen worden:

Ausgegeben am 28. Dezember 1907. 60

NB. Dieser wegen eines Druckfehlers in der Beilage 32 berichtigte Abdruck des Gesetzblatts Nr. 43 tritt an die Stelle des am 28. Dezember 1907 ausgegebenen.

Digitized by Google

I. Beamte.

Amtsgericht Bremerhaven.
Protokollführer des Seeamts.

Polizeidirektion.
Gewerbeinspektionsgehilfe.

Krankenversicherung.
Bureauvorsteher.
Kanzleigehilfe.

Feuerwehr.
Telegrapheningenieur.

Unterrichtsverwaltung.
Kanzlist.

Stadtbibliothek.
Kanzleigehilfe.

Allgemeine Bauverwaltung.
Baudirektoren.

Hochbau.
Bausekretäre.

Regulierung der Baulinien.
Baumeister.
Kanzleigehilfe.

Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.
c. Hafenbetrieb.
Feuermann.

II. Jahrgeldsberechtigte Angestellte.

Gesundheitspflege.
Schreiber.

Gewerbliche Schulen.
Schuldiener.

Straßenbau.
Unteraufseher.

Zollausschlußgebiet und Holz- und Fabrikenhafen.
c. Hafenbetrieb.
Schiffsführer.
Steuermann.
Erster Maschinist.
Zweiter Maschinist.
Heizer.
Decksleute.

Bremen, den 20. Dezember 1907.

Die Regierungskanzlei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Inhalt

des Reichsgesetzblatts für 1907.

Nr. 3284. Verordnung, betreffend die Überweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau. Vom 30. Dezember 1906.

Nr. 3285. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 7. Januar 1907.

Nr. 3286. Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 29. Dezember 1906.

Nr. 3287. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907.

Nr. 3288. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Unterzeichnung und der Ratifikation gemachten Vorbehalte. Vom 9. Januar 1907.

Nr. 3289. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze. Vom 18. Mai 1906.

Nr. 3290. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. Januar 1907.

Nr. 3291. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 4. Februar 1907.

Nr. 3292. Verordnung, betreffend Lotsensignalordnung. Vom 7. Februar 1907.

Nr. 3293. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. Februar 1907.

Nr. 3294. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 17. Februar 1907.

Nr. 3295. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 30. Januar 1907.

Nr. 3296. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 16. Februar 1907.

Nr. 3297. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie. Vom 21. Februar 1907.

Nr. 3298. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 27. Februar 1907.

Digitized by Google

Nr. 3299. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 22. Februar 1907.
Nr. 3300. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer. Vom 11. Juli 1906.
Nr. 3301. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 21. Februar 1907.
Nr. 3302. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.
Nr. 3303. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.
Nr. 3304. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.
Nr. 3305. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907.
Nr. 3306. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Dahrlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 16. März 1907.
Nr. 3307. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907.
Nr. 3308. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907.
Nr. 3309. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. Vom 21. März 1907.
Nr. 3310. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cöln. Vom 22. März 1907.
Nr. 3311. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. März 1907.
Nr. 3312. Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907. Vom 25. März 1907.
Nr. 3313. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. März 1907.
Nr. 3314. Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds. Vom 8. April 1907.
Nr. 3315. Gesetz, betreffend die Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien. Vom 8. April 1907.
Nr. 3316. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 5. April 1907.

Digitized by Google

Nr. 3317. Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 9. März 1907.

Nr. 3318. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 12. April 1907.

Nr. 3319. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 18. April 1907.

Nr. 3320. Bekanntmachung, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten. Vom 11. April 1907.

Nr. 3321. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur Norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Vom 2. März 1907.

Nr. 3322. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. Mai 1907.

Nr. 3323. Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Vom 8. Mai 1907.

Nr. 3324. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. April 1907.

Nr. 3325. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1907 in Berlin stattfindenden Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie. Vom 11. Mai 1907.

Nr. 3326. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1907. Vom 17. Mai 1907.

Nr. 3327. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907. Vom 17. Mai 1907.

Nr. 3328. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 17. Mai 1907.

Nr. 3329. Beamtenhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907.

Nr. 3330. Militärhinterbliebenengesetz. Vom 17. Mai 1907.

Nr. 3331. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Vom 16. Mai 1907.

Nr. 3332. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Düsseldorf 1907. Vom 18. Mai 1907.

Nr. 3333. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907.

Nr. 3334. Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen zu dem am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage. Vom 7. März 1907.

Nr. 3335. Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 2. Juni 1907.

Digitized by Google

Nr. 3336. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 18. Mai 1907.

Nr. 3337. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1906.

Nr. 3338. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 und die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 29. Mai 1907.

Nr. 3339. Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom $\frac{\text{22. April}}{\text{2. Mai}}$ 1907.

Nr. 3340. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 11. Juni 1907.

Nr. 3341. Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Fürstlich Bulgarischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Generalkonsul in Sofia vom 14./23. Mai 1907 über die zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgut. Vom 14. Juni 1907.

Nr. 3342. Zusatzübereinkunft zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 nebst einem Vollziehungsprotokolle. Vom 25. April 1907.

Nr. 3343. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 20. Juni 1907.

Nr. 3344. Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Signalordnung. Vom 24. Juni 1907.

Nr. 3345. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 24. Juni 1907.

Nr. 3346. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 24. Juni 1907.

Nr. 3347. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Nr. 3348. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. Juni 1907.

Nr. 3349. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militär-Transportordnung. Vom 28. Juni 1907.

Nr. 3350. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. Vom 1. Juli 1907.

Nr. 3351. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 5. Juli 1907.

Digitized by Google

Nr. 3352. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Juli 1907.

Nr. 3353. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hygiene-Ausstellung in Berlin 1907. Vom 12. Juli 1907.

Nr. 3354. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom 30. November 1897 / 15. Februar 1898 getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. Vom 16. Juli 1907.

Nr. 3355. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 14. Februar 1907.

Nr. 3356. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden, sowie die Änderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden. Vom 19. Juli 1907.

Nr. 3357. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Äthiopien. Vom 15. Juli 1907.

Nr. 3358. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 6. August 1907.

Nr. 3359. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 29. Juli 1907.

Nr. 3360. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 8. April 1907.

Nr. 3361. Allerhöchster Erlaß, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte. Vom 17. Juli 1907.

Nr. 3362. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transportordnung. Vom 6. August 1907.

Nr. 3363. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. August 1907.

Nr. 3364. Internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. Vom 3. Dezember 1903.

Nr. 3365. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Griechenland. Vom 12. März / 27. Februar 1907.

Digitized by Google

Nr. 3366. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März 1907 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine in Ansehung der Bestimmungen des Artikel 2 des Vertrages durch Schriftwechsel vom 30. Mai 1907 getroffene Verständigung. Vom 17. August 1907.

Nr. 3367. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. August 1907.

Nr. 3368. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung. Vom 29. August 1907.

Nr. 3369. Weltpostvertrag. Vom 26. Mai 1906.

Nr. 3370. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe. Vom 26. Mai 1906.

Nr. 3371. Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst. Vom 26. Mai 1906.

Nr. 3372. Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen. Vom 26. Mai 1906.

Nr. 3373. Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. Vom 26. Mai 1906.

Nr. 3374. Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 26. Mai 1906.

Nr. 3375. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 28. August 1907.

Nr. 3376. Abkommen über die Lazarettschiffe. Vom 21. Dezember 1904.

Nr. 3377. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie den Vorbehalt, mit dem das Abkommen vom Reiche unterzeichnet und ratifiziert worden ist. Vom 9. September 1907.

Nr. 3378. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 11. September 1907.

Nr. 3379. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. VII. Abs. (2) in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. September 1907.

Nr. 3380. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. September 1907.

Nr. 3381. Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou. Vom 28. September 1907.

Nr. 3382. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Vom 4. Oktober 1907.

Nr. 3383. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transportordnung. Vom 15. Oktober 1907.

Nr. 3384. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstige Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Oktober 1907.

Digitized by Google

Nr. 3385. Verordnung, betreffend die Übertragung coburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 30. Oktober 1907.
Nr. 3386. Verordnung, betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 4. November 1907.
Nr. 3387. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun. Vom 17. November 1906.
Nr. 3388. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot. Vom 15. August 1903.
Nr. 3389. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Führung der Reichsdienstflagge vom 8. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 1050). Vom 9. Oktober 1907.
Nr. 3390. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom 12. November 1907.
Nr. 3391. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 21. November 1907.
Nr. 3392. Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. November 1907.
Nr. 3393. Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel durch Portugal. Vom 29. November 1907.
Nr. 3394. Bekanntmachung, betreffend Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 30. November 1907.
Nr. 3395. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 27. August 1907.
Nr. 3396. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 1. Dezember 1907.
Nr. 3397. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 16. Dezember 1907.
Nr. 3398. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 19. Dezember 1907.
Nr. 3399. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 4. Dezember 1907.
Nr. 3400. Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 16. Dezember 1907.
Nr. 3401. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 17. Dezember 1907.

Digitized by Google

Inhalt

des

Amtsblatt des Oberzolldirektors der freien Hansestadt Bremen für 1907.

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines zweiten Hauptzollamts in Bremen sowie die Zuständigkeit und die Abgrenzung der beiden Hauptzollämter in Bremen, vom 1. Januar 1907.

Nr. 2. Aufhebung des Einfuhrverbotes für frisches Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Nr. 3. Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen.

Nr. 4. Zollbehandlung von Mauersteinen.

Nr. 5. Veredelungsverkehr mit Kaffee.

Nr. 6. Einführung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg.

Nr. 7. Amtliche Vernichtung von Zigarettensteuerzeichen.

Nr. 8. Steuerfreie Verwendung inländischen Rübenzuckers zur Herstellung von Fliegenvertilgungsmitteln.

Nr. 9. Ergänzung der Verzeichnisse der zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten.

Nr. 10. Erteilung eines Zusagescheins für die Herstellung von Wermutpulver zur Denaturierung von Salz.

Nr. 11. Änderung in den Abfertigungsbefugnissen der bremischen Zollstellen.

Nr. 12. Änderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Nr. 13. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Nr. 14. Verlängerung des Abkommens über die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.

Nr. 15. Zollfreiheit für Preisverzeichnisse aus Großbritannien.

Nr. 16. Zollbehandlung von Wasserstandsanzeigern.

Nr. 17. Zollbehandlung lebender Teichkarpfen.

Nr. 18. Einfuhr von Weinpulver zur Herstellung von Kunstwein.

Nr. 19. Feststellung des Gewichts eines Quadratmeters Gewebefläche.

Nr. 20. Verordnung, betreffend Anweisung über die Steueraufsicht bei Ausführung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906, vom 28. Dezember 1906.

Nr. 21. Verlängerung der Frist für den steuerfreien Verkauf von Restbeständen an Zigarettenblättchen.

Digitized by Google

Nr. 22. Zwischenhandel mit unversteuerten Zigarettenhüllen.
Nr. 23. Versteuerung der sogenannten Arbeiterzigaretten.
Nr. 24. Ermittelung der Alkoholmenge des in Sammelgefäßen befindlichen Branntweins.
Nr. 25. Zulassung selbsttätiger Verwiegungsvorrichtungen zur Verwiegung von steuerpflichtigem Malz in Brauereien.
Nr. 26. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsachen.
Nr. 27. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 28. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 29. Veredelungsverkehr mit mineralölhaltiger Erde.
Nr. 30. Veredelungsverkehr mit Herrenkleiderstoffen, Käsestoff (Kasein) und Kokosnüssen.
Nr. 31. Zollbehandlung entleerter Umschließungen von Verschnittwein.
Nr. 32. Zollbehandlung einzelner Umschließungen von feingeschnittenem Tabak.
Nr. 33. Ersatz für Zigarettensteuerzeichen.
Nr. 34. Brennsteuervergütung für Alkohol.
Nr. 35. Verkehr mit Branntwein an der deutsch-niederländischen Grenze.
Nr. 36. Ergänzung des § 20 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.
Nr. 37. Berechnung der Pferdekräfte bei älteren Kraftfahrzeugen.
Nr. 38. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze.
Nr. 39. Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.
Nr. 40. Befreiung der Sendungen unter 20 kg Rohgewicht von der statistischen Gebühr.
Nr. 41. Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend Süßstoffgesetz (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 39 S. 66).
Nr. 42. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 43. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 44. Unterhaltungskosten für die zollsicheren Umschließungen der Zollausschlußgebiete und Freibezirke.
Nr. 45. Handelsbeziehungen zu den Philippinen.
Nr. 46. Anerkennung ausländischer Untersuchungszeugnisse für zollbegünstigte Gerbstoffauszüge.
Nr. 47. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der in Italien und Frankreich zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Personen. (Amtsblatt 1906 S. 162.)
Nr. 48. Veredelungsverkehr mit inländischen Waren zur Herstellung von Blockkalendern.
Nr. 49. Ausgleichszoll für rumänischen Zucker.
Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben, vom 10. Februar 1907 (Gesetzbl. S. 23).
Nr. 51. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.

Digitized by Google

Nr. 52. Abrundung überschießender Pfennigbeträge bei Berechnung der Reichsstempelabgabe.
Nr. 53. Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift des § 11 Ziffer 1 des Erbschaftssteuergesetzes.
Nr. 54. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Band 39, S. 258).
Nr. 55. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 56. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 57. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung vom 7. April 1907 (Gesetzbl. S. 96).
Nr. 58. Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten inländischen Zollstellen, vom 28. März 1907.
Nr. 59. Aufhebung der den konsularischen Vertretern Rumäniens zugestandenen Zollfreiheit.
Nr. 60. Veredelungsverkehr mit Radkörpern.
Nr. 61. Verfahren bei der Verzollung von Pferden.
Nr. 62. Ausstellung von Zeugnissen für zollbegünstigte Pferde.
Nr. 63. Besteuerung der aus orientalischen und diesen gleichartigen Tabaken hergestellten zigarettenähnlichen Erzeugnisse.
Nr. 64. Änderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 65. Aufbewahrung des Malzschrotes in Abfindungsbrauereien.
Nr. 66. Prüfung der selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen in Brauereien.
Nr. 67. Verwendung von Malzextrakt zu untergärigem Biere.
Nr. 68. Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
Nr. 69. Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.
Nr. 70. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollstrafsache. (Entsch. des Reichsgerichts in Straff., Band 39, S. 298.)
Nr. 71. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 72. Zollbehandlung von geraspelten Kokosnußkernen.
Nr. 73. Nachtrag zu dem Verzeichnisse der in Italien zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Verschnittweinen und Verschnittmosten ermächtigten Anstalten. (Amtsblatt 1906 S. 359.)
Nr. 74. Anerkennung ausländischer Untersuchungszeugnisse für zollbegünstigte Gerbstoffauszüge.
Nr. 75. Veredelungsverkehr für inländische Teile von Handfeuerwaffen.
Nr. 76. Zollfreie Ablassung von Erbschaftsgut in den deutschen Schutzgebieten verstorbener Deutscher usw.

Digitized by Google

Nr. 77. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 151).
Nr. 78. Gesetz, betreffend die Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien. Vom 8. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 91).
Nr. 79. Mittel zur Umwandlung von vollständig denaturiertem Branntwein in Trinkbranntwein.
Nr. 80. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Vom 2. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 149).
Nr. 81. Verwendung und Versteuerung von Malzmehl zur Bierbereitung.
Nr. 82. Erhebung der Reichsstempelabgabe von den an einem Rennen teilnehmenden Kraftfahrzeugen.
Nr. 83. Berechnung des Fahrkartenstempels bei Sonderzügen.
Nr. 84. Entscheidung des Reichsgerichts in Reichsstempelsachen. VII. Zivilsenat. Urteil vom 1. März 1907, betreffend die Auslegung der Tarif-Nr. 1 c Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes.
Nr. 85. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 86. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 87. Einfuhr lebender Pflanzen aus Amerika und Japan.
Nr. 88. Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkung wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus.
Nr. 89. Ergänzung der Ausführungsanweisung zum Vereinszollgesetze.
Nr. 90. Zollbehandlung von rohen Rohrstäben.
Nr. 91. Auslegung zweifelhafter Punkte bei der Durchführung des Fleischbeschaugesetzes.
Nr. 92. Berechnung des Kleinverkaufspreises eingeführter Zigaretten und Zigarettentabake.
Nr. 93. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
Nr. 94. Berechnung der Beträge bei der Erhebung der Schaumweinsteuer und bei der Festsetzung der Schaumweinsteuervergütung.
Nr. 95. Grundzüge für die zoll- und steueramtliche Behandlung der Ausfuhrbrauereien in Bremen.
Nr. 96. Versteuerung von Schnellzugsfahrscheinen.
Nr. 97. Erhebung der Reichserbschaftssteuer bei Verwendung eines durch Sammlung aufgebrachten Geldbetrages zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken.
Nr. 98. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollstrafsache. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Band 39, S. 353.)
Nr. 99. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache.

Digitized by Google

Nr. 100. Veredelungsverkehr mit ausländischem lohgaren Leder zur Herstellung von Billardqueueledern.
Nr. 101. Veredelungsverkehr mit gesägten Brettern aus Kiefernholz zur Herstellung von Kistenteilen.
Nr. 102. Zollbehandlung hölzerner Möbelteile (Sitzbretter).
Nr. 103. Einfuhr lebender Pflanzen usw. aus Australien.
Nr. 104. Zollbehandlung der zur Prunzierung nach dem Auslande gesandten inländischen Silberwaren.
Nr. 105. Verlängerung des Abkommens über die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.
Nr. 106. Regelung der Übergangsabgabe für Bier und der Brausteuervergütung.
Nr. 107. Zusatzbestimmungen zum § 91 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.
Nr. 108. Begriff der Arbeiterfahrkarten im Sinne der Tarifstelle 7 des Reichsstempelgesetzes.
Nr. 109. Bestimmungen über die Erbschaftssteuerstatistik.
Nr. 110. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollstrafsache.
Nr. 111. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 112. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen von Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 113. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges vom 27. Juni 1907.
Nr. 114. Bestimmungen über den Fang und die Einfuhr vom Hummern, Austern, Fischen und sonstigen Seetieren von der Insel Helgoland aus.
Nr. 115. Gebührenfreiheit für Zollabfertigungen im Eisenbahnverkehr an Sonn- und Feiertagen.
Nr. 116. Zollfreiheit der Monarchenbilder für Konsularämter.
Nr. 117. Einfuhr von zollbegünstigten Pferden aus den Niederlanden.
Nr. 118. Zollbehandlung der aus Schweden eingehenden lebenden Teichkarpfen.
Nr. 119. Zollbehandlung von Zellhornröhren.
Nr. 120. Veredelungsverkehr mit Korkwürfeln, eisernen Wagenteilen, Kratzenfilz und Weizenmehl.
Nr. 121. Passiver Veredelungsverkehr mit Seide.
Nr. 122. Steuerliche Behandlung von Zigarettenpapier.
Nr. 123. Verabfolgung anderer Steuerzeichen für die bei Zigarettenumpackungen zu Grunde gehenden Steuerzeichen ohne nochmalige Steuerentrichtung.
Nr. 124. Anmeldung der Betriebsräume für die gewerbsmäßige Herstellung von Zigarettenhülsen und -blättchen.
Nr. 125. Steueraufsicht in den Brauereien.
Nr. 126. Ergänzung der Bestimmungen über die Verwendung von Farbebier zur Bierbereitung.
Nr. 127. Erhebung der Reichsstempelabgabe für Kraftfahrzeuge im Verkehr mit dem Großherzogtum Luxemburg.
Nr. 128. Steuerfreiheit von zur Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeugen.

Digitized by Google

Nr. 129. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Spielkartenstempelsache.
Nr. 130. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 131. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 132. Verordnung, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung.
Nr. 133. Gewährung der Zollfreiheit an das Personal der schweizerischen Gesandtschaft.
Nr. 134. Zulassung von bearbeiteten Holzstiften zu Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß.
Nr. 135. Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für zollbegünstigte Gerbstoffauszüge.
Nr. 136. Zulassung des zollbegünstigten Bezuges von Seidenzwirn.
Nr. 137. Veredelungsverkehr mit getrockneten Feigen.
Nr. 138. Änderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 139. Bezug der Stempelmarken zu Frachturkunden.
Nr. 140. Erstattung der Stempelabgabe für Frachturkunden.
Nr. 141. Verordnung zum Vollzuge des Reichserbschaftssteuergesetzes. Vom 14. Juli 1907 (Gesetzbl. 1907 S. 135).
Nr. 142. Anweisung für die Behandlung der Reichserbschaftssteuerangelegenheiten.
Nr. 143. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache.
Nr. 144. Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend Süßstoffgesetz.
Nr. 145. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 146. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden, vom 4. September 1907.
Nr. 147. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.
Nr. 148. Einfuhr von zollbegünstigten Pferden aus den Niederlanden.
Nr. 149. Veredelungsverkehr mit inländischem Papier (sogenanntem Rohkarton).
Nr. 150. Änderung und Ergänzung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 151. Bestimmungen, betreffend die Nachweisungen der Zoll- und Reichssteuer-Straffälle.
Nr. 152. Entscheidung des Kammergerichts in Berlin in einer Zollstrafsache. I. Strafsenat. Urteil vom 3. Januar 1907.
Nr. 153. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache. I. Strafsenat. Urteil vom 1. Juli 1907.
Nr. 154. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 155. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 156. Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vorbehaltenen Stellen des bremischen Zolldienstes.
Nr. 157. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines.

Digitized by Google

Nr. 158. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 11. September 1907.
Nr. 159. Erteilung der Befugnis zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehre.
Nr. 160. Zollbehandlung der mit der Post eingehenden Warensendungen.
Nr. 161. Zollbehandlung des in flüssigem Zucker eingemachten Ingwers in Fässern.
Nr. 162. Versendung unversteuerter Zigaretten von Fabrikant zu Fabrikant.
Nr. 163. Zulassung einer selbsttätigen Verwiegungsvorrichtung zur Verwiegung von steuerpflichtigem Malz in Brauereien.
Nr. 164. Verkehr niederländischer Kraftfahrzeuge im Reichsgebiete.
Nr. 165. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 166. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 167. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Oktober 1907.
Nr. 168. Ergänzung der Ausführungsanweisung zum Vereinszollgesetze.
Nr. 169. Veredelungsverkehr mit Eisenblech und rohen Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguße.
Nr. 170. Veredelungsverkehr mit Abfällen von verzinktem Eisen.
Nr. 171. Veredelungsverkehr mit Grammophonplatten.
Nr. 172. Zollbehandlung der Spiraea-, Paeonien- und Schwertlilienwurzeln.
Nr. 173. Zollamtliche Ermittelung des Stockmaßes beschlagener Pferde.
Nr. 174. Anwendung des § 13 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nr. 175. Gewährung von Erleichterungen für die Ausstattung der Schaufenster und Regale von Verkaufstätten für zigarettensteuerpflichtige Waren.
Nr. 176. Steuerliche Behandlung von Tabakabfällen in den Zigarettenfabriken.
Nr. 177. Befreiung der Gesandten und Geschäftsträger deutscher Bundesstaaten von der Zigarettensteuer und der Reichsstempelabgabe für Kraftfahrzeuge.
Nr. 178. Versteuerung der im Privateigentume von Beamten befindlichen Kraftfahrzeuge.
Nr. 179. Herabsetzung des Brennsteuer-Vergütungssatzes.
Nr. 180. Ergänzung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.
Nr. 181. Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.
Nr. 182. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache, betreffend den Begriff des „geschäftsmäßigen Vermittelns von Wetten" bei öffentlich veranstalteten Pferderennen.
Nr. 183. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 21. November 1907.
Nr. 184. Einfuhr von Tafeltrauben.
Nr. 185. Änderung von Tarasätzen.
Nr. 186. Änderungen des Postzollregulativs.
Nr. 187. Grundsätze für die Bewilligung von Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten.
Nr. 188. Zollbehandlung von Briefpapier, Briefkarten und Briefumschlägen.

Digitized by Google

Nr. 189. Veredelungsverkehr mit Hinterradbremsen.
Nr. 190. Besteuerung der bei Wohltätigkeitsveranstaltungen verkauften Zigaretten.
Nr. 191. Heranziehung des inländischen Vermögens eines Russen zur Erbschaftssteuer.
Nr. 192. Reichsstempelbefreiung für Arbeiterfahrkarten.
Nr. 193. Auslegung zweifelhafter Punkte im Vollzuge des Fleischbeschaugesetzes.
Nr. 194. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache.
Nr. 195. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 196. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 197. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 16. Dezember 1907 (Reichsgesetzbl. S. 771).
Nr. 198. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 19. Dezember 1907 (Reichsgesetzbl. S. 772).
Nr. 199. Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven und den Anschluß eines Teiles des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet, vom 13. Dezember 1907.
Nr. 200. Amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark".
Nr. 201. Zollerstattung für unbestellbare Postsendungen.
Nr. 202. Veredelungsverkehr mit schmiedbarem Eisen in Stäben zur Herstellung von Hufnägeln.
Nr. 203. Änderung im Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Untersuchung von Verschnittweinen usw. ermächtigten ausländischen Anstalten und Beamten (Amtsbl. 1906 S. 359).
Nr. 204. Sicherungsvorrichtungen an den zur Verwiegung von steuerpflichtigem Malze in Brauereien zugelassenen selbsttätigen Verwiegungsvorrichtungen.
Nr. 205. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsache. II. Strafsenat. Urteil vom 19. November 1907.
Nr. 206. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 207. Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Digitized by Google

Sachregister

für das Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Jahrgang 1907.

Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904 (G. v. 3. Juli) **07.** 131.

Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte, Abänderung derselben und neue polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen. (B. v. 12. März) **07.** 31. — Aufhebung der in der Anlage 4. d. A. vom 3. September 1857 zur Weserschiffahrtsakte enthaltenen polizeilichen Vorschriften (B. v. 12. März) **07.** 31.

Ausgaritorswallstraße, Verkehr s. Sögestraße.

Ansteckende Krankheiten s. Krankheiten.

Anstellungsschein, Inhaber des A. s. Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines.

Arbeiterversicherung, Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde und vor dem Schiedsgerichte für A. auf Grund des Ruhelohngesetzes vom 13. Dezember 1906 (B. v. 7. April) **07.** 96.

Armensteuer für die Stadt Bremen im Rechnungsjahr 1907 (B. der Steuerdep. vom 10. Juni) **07.** 126.

Arzneimittel, Verkehr mit A. (B. v. 4. Sept.) **07.** 220 s. Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel.

Arzneitaxe, Deutsche, Abänderung der Verordnung vom 25. Dezbr. 1906, betr. die einheitliche Deutsche Arzneitaxe (B. v. 28. Dezbr.) **07.** 291.

Australisches Obst- und Pflanzen-Einfuhrverbot s. San José-Schildlaus.

Außenweser, Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der A. (B. v. 13. Aug.) **07.** 201.

Automobile s. Kraftfahrzeuge.

Barbier- und Friseurgewerbe in Bremerhaven, Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für die Stadt Bremerhaven (B. v. 25. Mai) **07.** 117. — Sonntagsruhe in den Barbier- u. Friseurgeschäften in Bremerhaven (B. v. 25. Mai) **07.** 118.

Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe in Begesack, Sonntagsruhe (B. v. 29. März) **07.** 93.

Baumwolle, Lagerung von B. im Freien außerhalb des Zollausschlußgebiets. (B. d. Polizeidirektion v. 25. März) **07.** 94.

Bauunternehmer, Befähigungsnachweis f. B. s. Gewerbeordnung.

Belgien, Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen, und tierischen Erzeugnissen aus B. und den Niederlanden (B. v. 4. Sept.) **07.** 219. Aufhebung der Verordnungen

Digitized by Google

vom 28. Dezember 1892, vom 11. Mai 1893 und vom 3. März 1894 (B. v. 4. Sept.) **07.** 220.

Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907, Vornahme einer solchen (B. v. 4. Mai) **07.** 111.

Bindwams, Hauptzollamt s. Hauptzollamt, zweites, in Bremen.

Binnenschiffe, Statistik des Bestandes der deutschen B. (B. v. 22. Dez.) **07.** 277.

Börsen- und Kaufmannssteuer, Abänderung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868. (G. v. 15. Dez.) **07.** 285.

Bremerhaven, Droschkentaxe für B. vom 10. April 1905, Änderung. (B. d. Amts Bremerhaven v. 28. Okt.) **07.** 270.

Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet B. und den Anschluß eines Teiles des Zollausschlußgebiets B. an das Zollgebiet. (B. v. 13. Dez.) **07.** 283.

Hafenordnung für B. vom 20. Dez. 1890, Abänderung und Ergänzung (B. d. Hafenamts Bremerhaven v. 24. Sept.) **07.** 268.

Hafen- und Kranabgaben in B., Abänderung des Gesetzes. (G. v. 3. Juli) **07.** 132.

Krankenhaus, städtisches in B., Abänderung des Ortsstatuts vom 27. Nov. 1882. (O. v. 9. März) **07.** 107.

Rauchverbot im Hafengebiet, Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1901 (B. des Amts B. v. 8. Okt.) **07.** 269.

Schulwesen in der Stadt B., Abänderung des Ortsstatuts vom 8. Dezember 1880. (O. v. 9. März) **07.** 106.

Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der S. i. G. für die Stadt B. (B. v. 25. Mai) **07.** 117.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe der Konditoren in B. (B. v. 6. Sept.) **07.** 224.

Sonntagsruhe in den Barbier- und Friseurgeschäften in B. (B. v. 25. Mai) **07.** 118.

Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten der Stadt B. (B. v. 3. Jan.) **07.** 6.

Städtische Kommissionen in B., Ergänzung des Ortsstatuts vom 30. Juli 1880, betr. die Befugnisse und Geschäftsführung der St. K. in B. (O. v. 27. Mai) **07.** 203.

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten (B. vom 27. April) **07.** 109.

Dienstboten-Krankenversicherung, Abänderung des die D.-K. betr. Gesetzes vom 29. Nov. 1894 u. d. Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes (G. v. 22. Jan.) **07.** 21.

Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung, Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900 (B. v. 28. Juni) **07.** 127.

Dienstmännertaxe für die Stadt Bremen (B. d. Pol.-Dir. v. 15. Dez. 06.) **07.** 6.

Droschkentaxe für Bremerhaven vom 10. April 1905, Änderung. (B. d. Amts Bremerhaven v. 28. Okt.) **07.** 270.

Eigentumsübertragung von Grundstücken auf den preußischen und bremischen Staat, Ausdehnung des Gesetzes v. 17. Juli 94. auf den Tauschvertrag vom 24./29. September 1906 (G. v. 22. Aug.) **07.** 205.

Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1907. (G. vom 1. März) **07.** 27.

Eisenbahnareal, Übergang des Eigentums an einigen Grundstücken (G. v. 22. Aug.) **07.** 205.

Enteignung von Grundeigentum, Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 (G. v. 21. März) **07.** 83.

Fahrradverkehr s. Radfahrverkehr.

Freihafen, Radfahren auf den Kajen des F. Aufhebung der B. vom 8. Nov. 1900 (B. d. Polizeidirektion v. 25. Mai) **07.** 120.

Friseurgewerbe in Bremerhaven s. Barbier- und Friseurgewerbe in Bremerhaven.

Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 s. Gerichtskostengesetz.

Digitized by Google

Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel. Verkehr mit G. u. ä. A., Abänderung der Verordnung vom 22. November 1903 (V. v. 28. Juli) **07.** 139. s. Arzneimittel.

Gerichtskostengesetz, Bremisches, und Gebührenordnung für Notare. Verlängerung der Geltungsdauer 1) des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 425) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1902 (Gesetzbl. S. 221) sowie einschließlich der durch die Gesetze vom 29. November 1903 und 11. Oktober 1904 (Gesetzbl. 1903 S. 123, 1904 S. 265) beschlossenen Zusätze und Änderungen, 2) der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 453), 3) des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 462). (G. v. 8. Dez.) **07.** 281.

Getreidepreise, durchschnittliche, zur Berechnung von Meiergefällen (V. d. Erbe- u. Handf.-Amts v. 1. Jan.) **07.** 20.

Gewerbegericht zu Vegesack (O. der Stadt Vegesack v. 8. Mai) **07.** 254.

Gewerbeordnung, Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betr. die Abänderung der G. (Befähigungsnachweis für Bauunternehmer ꝛc.) (V. v. 22. Febr.) **07.** 25. — Abänderung der Verordnung vom 22. Febr. 1907 wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Januar 1907, betr. die Abänderung der G. (V. v. 22. März) **07.** 87.

Gewerbliche Anlagen in einzelnen Straßen der Vorstädte, Untersagung derf. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. April 1906 (G. v. 15. Dez.) **07.** 286.

Grövelinger Vorstadt s. Planstraßen.

Grundeigentum, Enteignung v. G., Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 (G. v. 21. März) **07.** 83.

Grundlasten, öffentliche. (G. v. 23. Juni) **07.** 122.

Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890, Abänderung und Ergänzung (V. d. Hafenamts Bremerhaven v. 24. Sept.) **07.** 268.

Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven. Abänderung d. Gesetzes (G. v. 3. Juli) **07.** 132.

Hauptzollamt, zweites, in Bremen, Errichtung eines zweiten H. i. B. sowie die Zuständigkeit und die Abgrenzung der beiden Hauptzollämter „Kaiserstraße" und „Bindwams" in Bremen. (V. v. 1. Jan.) **07.** 1.

Herdentorswallstraße, Verkehr s. Sögestraße.

Hofgemeinschaft zwischen mehreren Grundstücken (G. v. 23. Juni) **07.** 121.

Hohentor, öffentliche Anlagen beim H. (V. der Pol.-Dir. v. 3. Mai) **07.** 116.

Hohentorshafen, Verkehr im Gebiete des H. (V. der Pol.-Dir. v. 20. Sept.) **07.** 251.

Huchting-Thedinghausen, nebenbahnähnliche Kleinbahn. (G. v. 21. März) **07.** 69.

Hundestraße, große, Befahren der g. H. (V. der Pol.-Dir. v. 28. Aug.) **07.** 253.

Jahrgeldsberechtigte Angestellte, Verzeichnis derf., Anl. II des Beamtengesetzes, Änderungen desselben (V. der Regierungskzl. v. 31. Dez. 06.) **07.** 8. — (V. d. Regierungskanzlei v. 20. Dezbr. 07.) **07.** 291.

Kaiserstraße, Hauptzollamt, s. Hauptzollamt, zweites, in Bremen.

Katharinenstraße, Verkehr s. Sögestraße.

Kauffahrteischiffe, Prüfung der Ausrüstung der K. mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege. (V. v. 6. Sept.) **07.** 223. Aufhebung der den gleichen Gegenstand betr. (V. v. 29. Dez. 1905) **07.** 224.

Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen (G. v. 15. Jan.) **07.** 11.

Kaufmanns- und Börsensteuer, Abänderung der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868 (G. v. 15. Dez.) **07.** 285.

Digitized by Google

Kinematographen, öffentliche Vorführung. (V. d. Pol.-Dir. und des Landherrn v. 15. Juni) **07.** 130.

Kleinbahn, nebenbahnähnliche, Huchting-Tedinghausen (G. v. 21. März) **07.** 69.

Konditoreien in Bremerhaven, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ders. (V. v. 6. Sept.) **07.** 224.

Kraftfahrzeuge, vorübergehende Abänderung der Verordnung vom 4. August 1906, betreffend den Verkehr mit K. auf öffentlichen Wegen und Plätzen (V. v. 18. Mai) **07.** 115.

Krankenhaus, städtisches, in Bremerhaven, Abänderung des Ortsstatus vom 27. November 1882 (O. der Stadt Bremerhaven v. 9. März) **07.** 107.

Krankenversicherung der Dienstboten, Abänderung des Gesetzes vom 29. Nov. 1894 u. des Gesetzes vom 7. Mai 1904 wegen Abänderung dieses Gesetzes (G. v. 22. Jan.) **07.** 21.

Krankheiten, ansteckende, Desinfektion bei a. K. (V. v. 27. April) **07.** 109.

Landgemeindeordnung, Abänderung des § 88 (G. v. 5. März) **07.** 29.

Landlieferung von Pferden s. Pferdeaushebungsvorschrift.

Leichenbeförderung auf Eisenbahnen, Abänderung der Verordnung vom 30. März 1888 (V. vom 23. April) **07.** 103.

Lotsenwesen auf der Weser von der Stadt Bremen bis nach Bremerhaven und auf der Lesum von Vegesack bis Burg, Abänderung der Verordnung vom 4. Juli 1894 (V. v. 7. April) **07.** 95.

Militäranwärter, Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den M. im bremischen Staats- und Kommunaldienste vorbehaltenen Stellen (V. d. Reg.-Kzl. vom 21. März) **07.** 84. — Aufhebung der V. vom 24. Juli 1902, betr. die Verzeichnisse der den M. im bremischen Staats- und Kommunaldienste vorbehaltenen Stellen (V. v. 25. Sept.) **07.** 225. — Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden sowie bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins (V. v. 3. Aug.) **07.** 147. — Verzeichnisse der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im bremischen Staats- u. Kommunaldienste vorbehaltenen Stellen. (V. v. 25. Sept.) **07.** 225.

Mobilmachung s. Pferdeaushebungsvorschrift.

Neuenlander Feldmark, Festsetzung einer Planstraße (G. v. 2. Okt.) **07.** 261.

Niederlande, Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den N. (V. v. 4. Sept.) **07.** 219. — Aufhebung der Verordnungen vom 28. Dez. 1892, vom 11. Mai 1893 u. vom 3. März 1894 (V. v. 4. Sept.) **07.** 220.

Obst- und Pflanzeneinfuhr aus Australien, Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus (V. v. 9. Juni) **07.** 119.

Ortstaxe, Ausdehnung des Geltungsbereichs der O. auf Nachbarpostorte (V. v. 2. Okt.) **07.** 263.

Pastorenweg s. Straßen- und Häuserlinien.

Pferdeaushebungsvorschrift, Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung (V. v. 4. Sept.) **07.** 207. — Aufhebung der P. vom 6. Juli 1902 und d. Abänderung vom 4. Okt. 1904. (V. v. 4. Sept.) **07.** 207.

Photographische Anstalten in Bremen s. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Photographische Anstalten in der Stadt Bremerhaven s. Bremerhaven Sonntagsruhe.

Planstraßen, Festsetzung von P. in der östlichen Vorstadt. (G. v. 10. Febr.) **07.** 23. — Festlegung von P. in der Vorstadt Woltmershausen. (G. v. 27. Sept.) **07.** 247. — Festlegung einer P. in der Vorstadt Gröpelingen. (G. v. 19. Nov.) **07.** 271.

Postordnung vom 20. März 1900, Änderungen (V. v. 27. Sept.) **07.** 247.

Digitized by Google

Radfahren auf den Kajen der Häfen I und II des Zollausschlußgebiets (V. der Polizeidirektion vom 25. Mai) **07.** 120. — Aufhebung der V., betr. das Radfahren auf den Kajen des Freihafens vom 8. Nov. 1900 (V. d. Polizeidirektion v. 25. Mai) **07.** 120.

Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. (V. v. 5. Dez.) **07.** 273. — Aufhebung der Verordnung v. 18. Dez. 1898, betr. den Fahrradverkehr in der Stadt Bremen und dem Landgebiet (V. v. 5. Dez.) **07.** 273. — Aufhebung der Verordnung vom 21. Jan. 1901, betr. den Fahrradverkehr in Bremerhaven (Stadt- und Hafengebiet) (V. v. 5. Dez.) **07.** 273.

Rauchverbot im Hafengebiet zu Bremerhaven, Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1901 (V. d. Amts Bremerhaven v. 8. Okt.) **07.** 269.

Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 654), Vollzug desselben (V. v. 14. Juli) **07.** 135.

Reichserbschaftssteuer, Zuschläge dazu. (G. v. 3. Juli) **07.** 133.

Reichsstempelabgaben, Erhebung der R. Ermächtigung des Nebenzollamts I zu Vegesack zum Verkauf von Stempelmarken für Personenfahrkarten (V. v. 10. Febr.) **07.** 23.

Reichs- und Staatsbehörden, mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den R.- u. St. f. Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines.

Ruhegehaltsberechtigte Beamte und jahrgeldsberechtigte Angestellte, Verzeichnisse derselben, Anl. I und II des Beamtengesetzes, Änderungen derselben (V. der Regierungskzl. v. 31. Dez. 06.) **07.** 8. — (V. der Regierungskanzlei v. 20. Dez. 07.) **07.** 291.

Ruhelohngesetz vom 13. Dezember 1906, Anweisung für das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde und vor dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auf Grund dieses Gesetzes (V. v. 7. April) **07.** 96.

San José-Schildlaus, Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der S. J.-S. (V. v. 9. Juni) **07.** 119.

Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser, Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der S. a. d. U. (V. der Dep. f. H. u. Eis. v. 13. Jan.) **07.** 22. — (Desgl. v. 4. Juni) **07.** 125. — (Desgl. v. 18. Juni) **07.** 126 — (desgl. v. 13. Juli) **07.** 145.

Schulwesen in der Stadt Bremerhaven, Abänderung des Ortsstatuts vom 8. Dez. 1880 (O. der Stadt Bremerhaven v. 9. März) **07.** 106.

Schwachhauser Vorstadt, Änderung des Straßenplanes in der S. V. (G. v. 8. Dez.) **07.** 282.

Schweineeinfuhr aus Belgien und den Niederlanden s. Belgien, Niederlande.

Sögestraße, Katharinenstraße, Herdentors- und Ansgaritorswallstraße, Verkehr in diesen Straßen (V. der Polizeidirektion v. 18. Mai) **07.** 120.

Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe der Stadt Vegesack (V. v. 29. März) **07.** 93.

Sonntagsruhe im Gewerbetriebe, Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 wegen Ausnahmen von der S. i. G. (Photographische Anstalten betreffend) (V. v. 3. Jan.) **07.** 5. — Desgl. für die Stadt Vegesack (V. v. 29. März) **07.** 94. — Desgl. für die Stadt Bremerhaven (V. v. 25. Mai) **07.** 117. — Desgl. Fleischergewerbe betreffend (V. v. 2. Okt. **07.** 262.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe der Konditoren in Bremerhaven (V. vom 6. Sept.) **07.** 224.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen, Änderung der Verordnungen vom 3. Mai u. 27. September 1901 (Fleischer, Fischhändler und Inhaber von Spezialgeschäften in Delikatessen betreffend). (V. v. 2. Okt.) **07.** 261.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Vegesack, Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1892, betr.

Digitized by Google

Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die St. B. (B. v. 10. Okt.) **07.** 265.

Sonntagsruhe in den Barbier- und Friseurgeschäften in Bremerhaven, (B. v. 25. Mai) **07.** 118.

Sonntagsruhe in den photographischen Anstalten in der Stadt Bremerhaven (B. v. 3. Jan.) **07.** 6.

Sprengstoff - Versendungsvorschrift, Abänderung der Verordnung vom 25. März 1894, betr. Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (S.-B.). (B. v. 26. April) **07.** 105.

Städtische Kommissionen in Bremerhaven, Ergänzung des Ortsstatuts vom 30. Juli 1880, betreffend die Befugnisse und die Geschäftsführung der St. K. in B. (D. der Stadt Bremerhaven v. 27. Mai) **07.** 203.

Stadtverordneten der Stadt Vegesack, Wahl derf. (D. der Stadt Vegesack vom 5. Nov.) **07.** 279.

Stiere, Weiden der St. (B. d. Landherrn vom 17. Aug.) **07.** 206. — Aufhebung der Verordnung vom 30. März 1897 (B. d. Landherrn v. 17. Aug.) **07.** 206.

Straßenplan in der Vorstadt Schwachhausen, Änderung desf. (G. v. 8. Dez.) **07.** 282.

Straßenpolizeiordnung für Vegesack vom 31. Mai 1881, Zusatzbestimmungen dazu (B. d. Amts Vegesack vom 2. Sept.) **07.** 253.

Straßenpolizeiordnung, Ausdehnung der Verbote des § 73 der St.-P.-O. vom 19. Mai 1879 auf die öffentlichen Anlagen beim Waller Kriegerdenkmal (B. der Pol.-Dir. v. 21. Aug.) **07.** 221.

Straßen- und Häuserlinien, Neue für den Pastorenweg (B. der Regierungskanzlei v. 14. Juni) **07.** 126. — Desgl. für die Wulwesstraße (B. der Regierungskanzlei v. 28. Aug.) **07.** 224.

Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung, Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888 (B. v. 7. April) **07.** 96.

Tabakindustrie, Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der T. (B. vom 26. März) **07.** 89.

Taxe für die Dienstmänner in der Stadt Bremen (B. der Pol.-Dir. v. 15. Dez. 06.) **07.** 6.

Tuberkulose, Anzeigepflicht bei T. (B. v. 27. April) **07.** 109.

Vegesack, Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1892, betr. Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Stadt B. (B. v. 10. Okt.) **07.** 265.

Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für B., Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 (B. v. 29. März) **07.** 94.

Gewerbegericht zu B. (D. der Stadt Vegesack v. 8. Mai) **07.** 254.

Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe in B. (B. v. 29. März) **07.** 93.

Straßenpolizeiordnung für B. vom 31. Mai 1881, Zusatzbestimmungen dazu. (B. d. Amts Vegesack v. 2. Sept.) **07.** 253.

Verkauf von Stempelmarken für Personenfahrkarten durch das Nebenzollamt I zu B. (B. v. 10. Febr.) **07.** 23.

Wahl der Stadtverordneten der Stadt B. (D. der Stadt Vegesack v. 5. Nov.) **07.** 279.

Veräußerungen von Grundstücken und Versteigerungen, Abänderung d. Gesetzes vom 7. Juni 1904 wegen der Abgabe davon (G. vom 3. Juli) **07.** 131.

Viehzählung, Vornahme einer B. (B. v. 2. Dez.) **07.** 267.

Vorstadt, östliche s. Planstraßen.

Waller Kriegerdenkmal, öffentliche Anlagen beim W. K. (B. d. Pol.-Dir. v. 21. Aug.) **07.** 221.

Digitized by Google

Seeamt [illegible] **Seeunfälle.** [illegible] 1. Juli 07. [illegible]

Seefischerei [illegible] 1. Juli 07. [illegible]

Seelen mit Steuern [illegible] 1. Juli 07. [illegible]

Seeschiffahrtsakte. [illegible] 1. Juli 07. [illegible]

**Seeschiffahrtsstraßen

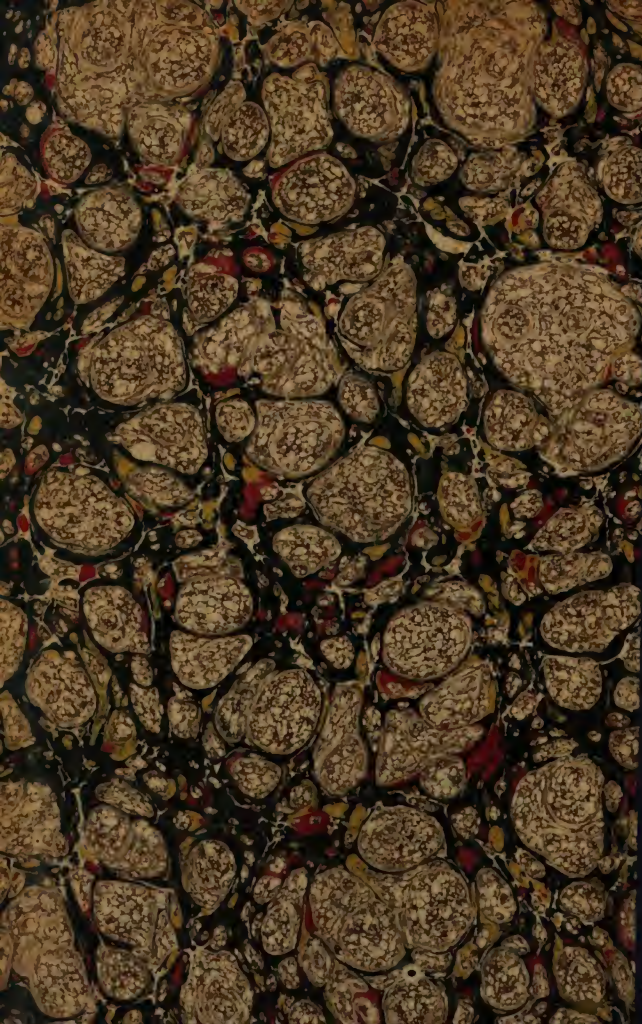
Digitized by Google